



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1971

Montag, den 8. Februar 1971

Nr. 6

	Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Sozialminister	
Verordnung zur Durchführung des § 108 des Hessischen Beamtengesetzes (Heilverfahren) vom 17. 12. 1957 i. d. F. des Anpassungsgesetzes zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. 3. 1962	233	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	256
Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich der staatlichen Polizei	233	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 1. 1971	234	Flurbereinigung Biebergemünd — Kassel, Krs. Gelnhausen	257
Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden	236	Flurbereinigung Engenhahn, Krs. Untertaunus	257
Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten	236	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. 12. 1970	236	Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Schneider (SPD)	258
Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL); hier: Sechste Satzungsänderung	240	Personalmeldungen	
Anschlußtarifverträge	242	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	258
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Bimbach, Landkreis Fulda	242	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	259
Mitteilung an die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen	243	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	259
Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei	243	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	259
Dienstweisung für den Dienstbetrieb der staatlichen Schutzpolizeidienststellen bei den Bezirks- und Kreispolizeibehörden	247	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	259
Durchführung von Nachwahlen aus Anlaß von Gemeindezusammenschlüssen; hier: Maßgebliche Einwohnerzahl	248	Regierungspräsidenten	
Gemeindegebietsreform; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden	248	DARMSTADT	
Denkmalpflege im Rahmen der Bauaufsicht	251	Benennung von Gemeindeteilen	261
Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes	252	Auflösung des Rindviehversicherungsvereines Kröftel	261
Der Hessische Minister der Finanzen		Auflösung des Tlerversicherungsvereines Steinbrücken	263
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 22. 1. 1970	255	Neubildung des Rindvieh- und Schweineversicherungsvereines Gönnern	262
Unterbringung und Rufnummern des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung	255	Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Seidenbuch und Gadernheim mit dem Sitz in Gadernheim	262
Steuerbevollmächtigtenprüfung 1971	255	Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main	262
Der Hessische Kultusminister		Aufhebung der Stiftung „Hospitalfonds“ in Oberursel (Taunus)	262
Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Markus Wetzlar-Dalheim	255	Vorhaben der Firma Messer Griesheim GmbH Industriegase, Düsseldorf	262
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Vorhaben der Firma Flughafen Frankfurt AG, Frankfurt/Main	262
Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Herbst 1971	256	Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mengerskirchen, Oberlahnkreis	263
Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Gernsheim nach Würzburg	256	Buchbesprechungen	
		Öffentlicher Anzeiger	
		Gebührenordnung des Zweckverbandes Müllbeseitigung Offenbach am Main	277
		Bekanntmachung der Aufsichtsratsmitglieder der Arthur Pfeiffer Vakuumtechnik GmbH, Wetzlar	278
		Enteignungsverfahren zur Entziehung von Teilflächen an dem Grundeigentum in der Gemarkung Erbach/Rheingau zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — Bau der Umgehungsstraße Erbach (B 42); hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	278
		Genehmigung zur Einrichtung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Mörfelden nach Groß-Gerau und eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Groß-Gerau	278

Im Anschluß an die Nr. 5 des Staats-Anzeigers wurde der Sonderdruck

» HESSEN HEUTE UND MORGEN «

den ständigen Beziehern des Staats-Anzeigers kostenlos geliefert.

315

Der Hessische Minister des Innern

Verordnung zur Durchführung des § 108 des Hessischen Beamtengesetzes (Heilverfahren) vom 17. Dezember 1957 i. d. F. des Anpassungsgesetzes zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173)

Bezug: Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. Februar 1968 — P 1643 A — 20 — I B 02 (StAnz. S. 326)

In Ergänzung des Bezugserrlasses weise ich darauf hin, daß die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1285) durch die Verordnung vom 9. Juni 1970 (BGBl. I S. 777) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 und durch die Verordnung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1861) ab 1. Januar 1971 geändert worden ist.

Ich bitte, diese Änderungen bei Anwendung der §§ 7 Abs. 5 und 13 der im Betreff bezeichneten Verordnung zu beachten.

Wiesbaden, 19. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 5 b — P 1643 A — 20
StAnz. 6/1971 S. 233

316

Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich der staatlichen Polizei

Bei den Polizeiverkehrsbereitschaften und den Polizeikommissariaten, die mit 4 FS-Angestellten besetzt sind, versehen diese Angestellten nach denselben Dienstplänen den gleichen Dienst wie die Beamten dieser Dienststellen.

Ich bin daher damit einverstanden, daß diesem Personalkreis ebenfalls eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in Höhe von 60,— DM monatlich gewährt wird. Im übrigen sind die Bestimmungen meines Erlasses vom 3. Dezember 1970 (StAnz. S. 2381) entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung tritt ab 1. Juli 1970 in Kraft. Im Wege der Einzelabrechnung bereits gezahlte Zulagen sind aufzurechnen.

Wiesbaden, 20. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 14 — 8 i 06
StAnz. 6/1971 S. 233

317

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1971

Die Bundesregierung hat für Beamte und Richter zur Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche und Einkommensentwicklung eine allgemeine Erhöhung der Grundgehälter und des Ortszuschlags um 7 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an vorgesehen. Die Sätze des Ortszuschlags sollen zusätzlich um 27,— DM erhöht werden. Entsprechend sollen die Bezüge für Versorgungsempfänger erhöht werden. Das Land Hessen wird sich der künftigen gesetzlichen Regelung des Bundes anschließen.

Da nicht abzusehen ist, wann eine gesetzliche Regelung über die 7%ige Erhöhung verabschiedet werden kann, sollen zunächst wie beim Bund Abschlagszahlungen geleistet werden. Diese Abschlagszahlungen sollen möglichst schon mit den Dienst- und Versorgungsbezügen für Februar 1971 zur Auszahlung gelangen. Die Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, H und B ergibt sich aus der Anlage 1 dieses Rundschreibens. Die Sätze des Ortszuschlags für Beamte ergeben sich aus der Anlage 2, diejenigen für Richter und Staatsanwälte aus der Anlage 4 dieses Schreibens. Die erhöhten Gehältsätze und ruhegehaltfähigen Zulagen der Besoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte sind aus der Anlage 3 dieses Schreibens ersichtlich.

Entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge sollen auch die Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst erhöht und bereits jetzt in die Vorstufe einbezogen werden. Die erhöhten Sätze des Grundbetrages, Verheiratenzuschlags, Alterszuschlags und der Technikerzulage sind in der Anlage 5 dieses Schreibens aufgeführt.

Die Versorgungsbezüge der unter § 30 b HBesG fallenden Versorgungsempfänger sind um 7 v. H. zu erhöhen.

Die Amts- und Stellenzulagen sind vorläufig nach bisherigem Recht weiter zu zahlen; sie nehmen nicht an der abschlagsweisen Erhöhung teil. Dies gilt jedoch nicht für die ruhegehaltfähigen Zulagen der Besoldungsordnung R, soweit diese in der Anlage 3 dieses Schreibens aufgeführt sind.

Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehälts, die nicht in Höhe des Höchstbetrages festgesetzt sind, werden um 7 v. H. erhöht.

Die Abschlagszahlungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der gesetzlichen Regelung und der Verrechnung mit den auf Grund des Gesetzes in der endgültigen Fassung zustehenden Beträgen. Dies ist den Empfängern der Zahlungen in geeigneter Form mitzuteilen.

Den Kassen, die Dienst- oder Versorgungsbezüge für Landesbeamte zahlen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung gemäß den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die Zahlung der erhöhten Grundgehälter und Ortszuschläge zu treffen und die erhöhten Bezüge alsbald unter Vorbehalt auszuzahlen.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 21. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 51 — P 1500 A — 410

St.Anz. 6/1971 S. 234

*

Anlage 1

Grundgehaltssätze

Monatsbeträge in DM

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
1	II	460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38						20,75	
2		497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66	663,41	684,16					20,75	
3		544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08	720,01	741,94					21,93	
4		571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02	774,37	799,72					25,35	
5		597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72	828,61	857,50					28,89	
6		642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94	881,90	911,86	941,82				29,96	
7		707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89	946,85	976,81	1006,77	1036,73	1066,69		29,96	
8		748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1006,90	1043,81	1080,72	1117,63	1154,54	1191,45		36,91	
9	I c	859,24	897,33	935,42	973,51	1011,60	1049,69	1087,78	1125,87	1163,96	1202,05	1240,14	1278,23	1316,32		36,09	
10		959,09	1006,38	1053,67	1100,96	1148,25	1195,54	1242,83	1290,12	1337,41	1384,70	1431,99	1479,28	1526,57		47,29	
11		1117,20	1165,67	1214,14	1262,61	1311,08	1359,55	1408,02	1456,49	1504,96	1553,43	1601,90	1650,37	1698,84	1747,31	49,47	
11 a		1168,36	1221,43	1274,50	1327,57	1380,64	1433,71	1486,78	1539,85	1592,92	1645,99	1699,06	1752,13	1805,20	1858,27	53,07	
12		1216,92	1274,70	1332,48	1390,26	1448,04	1505,82	1563,60	1621,38	1679,16	1736,94	1794,72	1852,50	1910,28	1968,06	57,78	
12 a		1298,75	1358,77	1418,79	1478,81	1538,83	1598,85	1658,87	1718,89	1778,91	1838,93	1898,95	1958,97	2018,99	2079,01	60,02	
13	I b	1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87	62,38	
13 a		1400,35	1471,93	1543,51	1615,09	1686,67	1758,25	1829,83	1901,41	1972,99	2044,57	2116,15	2187,73	2259,31	2330,89	71,58	
14		1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	80,89	
14 a		1463,99	1547,12	1630,25	1713,38	1796,51	1879,64	1962,77	2045,90	2129,03	2212,16	2295,29	2378,42	2461,55	2544,68	83,13	
15		1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	88,91	
16		1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	102,82	
16 a		1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	88,91	
16 b		1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	102,82	
Besoldungsordnung H																	
1	I b	1409,89	1486,07	1562,25	1638,43	1714,61	1790,79	1866,97	1943,15	2019,33	2095,51	2171,69	2247,87	2324,05	2400,23	76,13	
2		1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	80,89	
3		1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	88,91	
4		1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	102,82	
Besoldungsordnung B																	
1	I b	2845,13															
2		3374,36															
3	I a	3530,36															
4		3765,01															
5		4034,23															
6		4288,46															
7		4535,73															
8		5149,17															
9		5570,—															
10		6107,35															
11		6667,82															
Sondergrundgehalt																	
BesGr. A 5 554,69																	
BesGr. A 16 a 3218,35																	
BesGr. A 16 b } 3765,01																	
BesGr. H 4 }																	
Zuschuß zum Grundgehalt																	
BesGr. A 16 a 828,61																	
BesGr. A 16 b } 967,28																	
BesGr. H 4 }																	

Anlage 3

Gehaltssätze und ruhegehaltfähige Zulagen der Besoldungsordnung R nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte

Monatsbeträge in DM

I. Gehaltssätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Altersstufe bei Vollendung des Lebensjahres										Alterszulage
		31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.		
R 1	I b	1906,74	2022,30	2137,86	2253,42	2368,98	2484,54	2600,10	2715,66	2831,22	115,56	
R 2	I b	2253,42	2368,98	2484,54	2600,10	2715,66	2831,22	2946,78	3062,34	3177,90	115,56	
R 3	I a	3524,58										

II. Ruhegehaltfähige Zulagen nach den Allgemeinen Vorschriften

Nr. 4 a	346,68	Nr. 7 a	346,68
Nr. 4 b	577,80	Nr. 7 b	462,24
Nr. 4 c	1155,60	Nr. 7 c	693,36
Nr. 5 a	173,34	Nr. 7 d	866,70
Nr. 5 b	288,90	Nr. 8 a	173,34
Nr. 5 c	346,68	Nr. 8 b	346,68
Nr. 5 d	808,92	Nr. 8 c	1097,82
Nr. 6 a	231,12		
Nr. 6 b	Richter als Präsident		
	462,24 des Hessischen Finanzgerichts		
	751,14 des Landesarbeitsgerichts des Landessozialgerichts		
	982,26 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs		
	1213,38 des Oberlandesgerichts		

Anlage 4

Ortszuschlag für Richter und Staatsanwälte

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Monatsbeträge in DM		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
I a	R 1 mit Zulage von 693,36 DM und mehr	S	374	456	499
	R 2 mit Zulage von 288,90 DM und mehr	A	329	405	448
	R 3				
I b	R 1				
	R 1 mit Zulage von weniger als 693,36 DM	S	306	387	430
	R 2	A	271	342	385
	R 2 mit Zulage von weniger als 288,90 DM				

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar
 für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,
 für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Monatsbeiträge in DM		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
I a	B 3 bis B 11	S	374	456	499
		A	329	405	448
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16 b, H 1 bis H 4	S	306	387	430
		A	271	342	385
I c	A 9 bis A 12 a	S	265	335	378
		A	251	315	358
II	A 1 bis A 8	S	243	314	357
		A	229	293	336

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,
 für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

Anlage 5

Unterhaltungszuschüsse

Grundbeträge nach § 6 UZV

einfacher Dienst	390,— DM,
mittlerer Dienst	469,— DM,
gehobener Dienst	579,— DM,
höherer Dienst	848,— DM,
Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug	588,— DM,

Verheiratetenzuschläge nach § 7 UZV

einfacher Dienst	140,— DM,
mittlerer Dienst	161,— DM,
gehobener Dienst	188,— DM,
höherer Dienst	214,— DM,

Alterszuschlag nach § 8 UZV

nach Vollendung des Lebensjahres	26.	32.	38.	41.
einfacher Dienst	56	111	164	254
mittlerer Dienst	76	145	217	308
gehobener Dienst	89	177	265	355
höherer Dienst	109	213	317	408

Technikerzuschläge nach § 9 UZV

Anwärter mit der Abschlußprüfung einer	
a) höheren technischen Lehranstalt	192,— DM,
b) Technischen Hochschule usw.	221,— DM,

Anrechnungsfreibetrag nach § 10 UZV

188,— DM.

318

Erhöhung der Aufwandschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

Mit Erlaß vom 21. Januar 1971 — I A 51 — P 1500 A — 410 — habe ich auf Grund des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags vorgriffweise Zahlungen auf die zu erwartende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung zugelassen.

Ich empfehle den Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung, die auf Grund der zu erwartenden gesetzlichen Regelung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden zu erhöhende Aufwandschädigung mit Wirkung ab 1. Januar 1971 alsbald zu zahlen. Eine vorläufige Tabelle der Aufwandschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter ist nachstehend abgedruckt.

Die Zahlungen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Regelungen zu leisten und mit den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des o. a. Gesetzes zustehenden Beträgen zu verrechnen.

Wiesbaden, 28. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 21 — 8 i 02

St.Anz. 6/1971 S. 236

*

Anlage

Vorläufige Tabelle der Aufwandschädigungen

Größen- gruppen nach Einwohner- zahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwand- entschä- digung für ehren- amtliche Bürger- meister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwand- entschä- digung für ehren- amtliche Kassen- verwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	263,50	EK 1	208,—
101—200	EB 2	319,—	EK 2	254,20
201—300	EB 3	416,—	EK 3	291,30
301—400	EB 4	493,50	EK 4	346,70
401—500	EB 5	583,60	EK 5	416,—
501—600	EB 6	659,90	EK 6	471,50
601—700	EB 7	736,20	EK 7	535,10
701—800	EB 8	833,20	EK 8	597,50
801—900	EB 9	930,30	EK 9	659,90
901—1000	EB 10	1041,20	EK 10	750,10
1001—1250	EB 11	1166,10	EK 11	847,10
1251—1500	EB 12	1290,80	EK 12	985,80
	EB 12a	1413,40*)		
1501—2000	—	—	EK 13	1068,90
2001—2500	—	—	EK 14	1136,—
2501—3000	—	—	EK 15	1207,60
			EK 15a	1262,—*)

*) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

319

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. Dezember 1970 — I A 61 — P 2100 A — 236 (StAnz. 1971 S. 100)

In dem mit meinem vorbezeichneten Schreiben bekanntgegebenen Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten muß das Datum in der Überschrift an Stelle „2. Dezember 1970“ richtig „17. Dezember 1970“ heißen. Gleichzeitig bitte ich, die Datumsangabe am Ende des Tarifvertrages handschriftlich in „Bonn, den 17. Dezember 1970“ zu berichtigen.

Wiesbaden, 25. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2100 A — 236

St.Anz. 6/1971 S. 236

320

Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz — 2. KVAG) vom 21. Dezember 1970 — BGBl. I Seite 1770

Das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 sieht mit Wirkung vom 1. Januar 1971 u. a. folgende Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vor:

- a) Erhöhung und Dynamisierung der Jahresarbeitsverdienst- sowie der Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze,
- b) Öffnung der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Möglichkeit des Beitritts für Angestellte, die wegen Überschreitens der jeweils maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind, Berufsanfänger, die als Angestellte wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind,
- c) Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtigen oder der nach bestimmten Vorschriften der RVO von der Versicherungspflicht befreiten Angestellten.

Zu den vorgenannten Änderungen gebe ich die folgenden Hinweise:

I.

Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. Seit dem 1. Januar 1971 wird die nur noch in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehende Jahresarbeitsverdienstgrenze für Angestellte (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.) jährlich dergestalt an die laufende Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt, daß sie jeweils 75 v. H. der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden (dynamisierten) Beitragsbemessungsgrenze beträgt.

Für das Kalenderjahr 1971 ist die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter für Jahresbezüge auf 22 800,— DM (= 1900,— DM monatlich) festgesetzt worden. Für die Krankenversicherung der Angestellten ergibt sich somit eine Jahresarbeitsverdienstgrenze von 17 100,— DM (= 1425,— DM monatlich). Die Höhe der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze für die folgenden Kalenderjahre wird von den Krankenkassen (Ersatzkassen) bekanntgegeben, sobald die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter feststeht.

Für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die bisherigen Grundsätze. Insbesondere sind gemäß § 165 Abs. 4 RVO weiterhin die Zuschläge nicht zu berücksichtigen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden.

2. Nach der Neufassung des § 165 Abs. 5 RVO scheidet der Angestellte, dessen Entgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, nicht mehr mit dem Ablauf des Kalendermonats, sondern erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus. Bei einer rückwirkenden Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Auf die erstmalige Zahlung des höheren Entgelts kommt es in diesen Fällen im Gegensatz zu der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Rechtslage nicht mehr an.

Die Entscheidung darüber, ob die Versicherungspflicht infolge Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze tatsächlich endet, kann jeweils erst zum Ende des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der dann bekannten, vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze getroffen werden. Die Versicherungspflicht endet nur dann, wenn das Entgelt auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet. Auszugehen ist dabei von dem Entgelt, das dem Angestellten aus der Sicht des Monats Dezember vom 1. Januar des folgenden Jahres an zusteht. Erhöhungen der Vergütungen (gleich welcher Art), die mit dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wirksam werden, sind zu berücksichtigen, wenn sie bereits vor diesem Tage feststehen. Das be-

deutet, daß bei einer allgemeinen Erhöhung der Vergütungen bereits dann von der höheren Vergütung auszugehen ist, wenn der maßgebende Tarifvertrag schon vor dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vereinbart worden ist.

Beispiel 1:

Regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst des Angestellten A im Jahre 1971 = 16 800,— Deutsche Mark, das sind monatlich 1400,— DM.
Dieser Betrag erhöht sich auf Grund eines im Dezember 1971 abgeschlossenen Tarifvertrages vom 1. Januar 1972 an auf 1550,— DM.
Angenommene JAV-Grenze für das Jahr 1972 = 18 000,— DM, monatlich 1500,— DM.

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze wird im Kalenderjahr 1972 überschritten. Die Versicherungspflicht besteht demgemäß zunächst bis zum 31. Dezember 1972 weiter. Im Dezember 1972 ist zu prüfen, ob das vom 1. Januar 1973 an zu berücksichtigende Entgelt die dann maßgebende JAV überschreitet. Nur wenn das der Fall ist, scheidet der Angestellte mit Ablauf des Kalenderjahres 1972 aus der Versicherungspflicht aus.

Beispiel 2:

Im Falle des Beispiels Nr. 1 erhöht sich die monatliche Vergütung in Höhe von 1400,— DM vom 1. August 1971 an auf 1490,— DM.
Angenommene JAV-Grenze für das Jahr 1972 = 18 000,— DM, monatlich 1500,— DM.

Der Angestellte hat zum 1. Januar 1972 keinen tariflichen Anspruch auf eine höhere Vergütung; insbesondere ist bis zum 31. Dezember 1971 ein neuer Vergütungstarifvertrag nicht abgeschlossen.

Die für das Kj. 1971 maßgebende JAV-Grenze (= monatlich 1425,— DM) ist zwar durch die Erhöhung der Vergütung auf 1490,— DM im August 1971 überschritten worden. Gleichwohl verbleibt es auch über den 31. Dezember 1971 hinaus bei der Versicherungspflicht, weil die vom 1. Januar 1972 an zustehende Vergütung die für das Kj. 1972 als maßgebend angenommene JAV-Grenze nicht überschreitet.

Beispiel 3:

Im Falle des Beispiels Nr. 2 erhöht sich der Betrag von 1490,— DM infolge eines im Dezember 1971 abgeschlossenen Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an auf 1550,— DM.
Angenommene JAV-Grenze für das Jahr 1972 = 18 000,— DM, monatlich 1500,— DM.

Die JAV-Grenze wird im Kj. 1971 überschritten. Da die Vergütung auf Grund des im Dezember 1971 abgeschlossenen Tarifvertrages auch die für das Jahr 1972 als maßgebend angenommene JAV-Grenze überschreitet, scheidet der Angestellte mit Ablauf des Kj. 1971 aus der Versicherungspflicht aus.

3. Beim Übergang vom bisherigen zum neuen Recht (31. Dezember 1970/1. Januar 1971) sind die unter vorstehender Nr. 2 dargestellten Grundsätze nicht anzuwenden. Es sind hinsichtlich des Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze folgende Fälle zu unterscheiden:

- Die bis zum 31. Dezember 1970 maßgebende JAV-Grenze (= 14 400,— DM, monatlich 1200,— DM) ist nicht überschritten worden. Auch die für das Kj. 1971 geltende JAV-Grenze (17 100,— DM, monatlich 1425,— DM) wird unter Berücksichtigung der sich aus dem Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum BAT vom 17. Dezember 1970 ergebenden Vergütung nicht überschritten.
Der Angestellte bleibt weiterhin versicherungspflichtig.
- Die bis zum 31. Dezember 1970 maßgebende JAV-Grenze ist nicht überschritten worden. Infolge Zusammentreffens mehrerer Umstände (z. B. Höhergruppierung, Erreichen einer neuen Lebensaltersstufe, Wegfall der bisherigen Sozialversicherungsfreiheit für vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitsentgelts, Erhöhung der Grundvergütung und des Ortszuschlages durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum BAT vom 17. Dezember 1970) wird jedoch die für das Kj. 1971 geltende JAV-Grenze überschritten.

Der Angestellte scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 1970 aus der Versicherungspflicht aus.

- Die bis zum 31. Dezember 1970 maßgebende JAV-Grenze war bereits überschritten. Die für das Kj. 1971 geltende JAV-Grenze wird unter Berücksichtigung der sich aus dem vorstehend unter a) genannten Tarifvertrag ergebenden Vergütung ebenfalls überschritten.

Der Angestellte bleibt weiterhin versicherungsfrei.

Die vorstehend unter a) bis c) dargestellten Auswirkungen entsprechen der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen vertretenen Auffassung.

4. Wird die Jahresarbeitsverdienstgrenze unterschritten, tritt die Versicherungspflicht wie bisher sofort — also nicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres — ein.

5. Am 1. Januar 1971 sind die Angestellten versicherungspflichtig geworden, deren zu berücksichtigender Jahresarbeitsverdienst im Kj. 1971 mehr als 14 400,— DM (monatlich 1200,— DM), aber nicht mehr als 17 100,— DM (monatlich 1425,— DM) beträgt.

Diese Angestellten können sich gemäß § 173 b Abs. 1 RVO von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen bestimmte Voraussetzungen erfüllenden Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sie kann nicht widerrufen werden, auch dann nicht, wenn sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern.

Die Möglichkeit der Befreiung gemäß § 173 b Abs. 1 RVO besteht auch bei allen künftigen Erhöhungen der JAV-Grenze.

6. Angestellte, die am 1. Januar 1971 oder später krankenversicherungspflichtig werden und Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind, können den Versicherungsvertrag nach § 173 b Abs. 2 RVO zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Beginn der Pflichtversicherung nachweisen. Ein entsprechendes Kündigungsrecht steht auch Angehörigen des infolge Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig gewordenen Angestellten zu, wenn er für sie Anspruch auf Krankenhilfe erwirbt.

II.

Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung in bestimmten Fällen

1. § 176 a Abs. 1 RVO n. F. eröffnet den wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtigen Angestellten, die nach dem 31. Dezember 1970 erstmals eine Beschäftigung als Angestellter nach dem AVG aufnehmen; allgemein das Recht zum Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung. Das betrifft insbesondere die sogenannten Berufsanfänger.

Der Beitritt ist binnen drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung durch formlosen Antrag gegenüber der Krankenkasse zu erklären.

2. Artikel 4 § 1 des 2. KVAG räumt allen Angestellten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind, ein einmaliges Recht zum Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung ein. Der Eintritt muß spätestens bis zum 31. März 1971 (Ausschlußfrist) durch formlosen Antrag gegenüber der Krankenkasse erklärt werden. Die Vorschrift des § 176 a Abs. 2 RVO n. F. für bisher bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten gilt auch in diesen Fällen.

3. Krankenkassen i. S. der vorstehenden Nrn. 1 und 2 sind die Krankenkassen gemäß § 225 RVO (die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen) sowie die Ersatzkassen. Bis zu dem in vorstehender Nr. 2 genannten Zeitpunkt ist auch ein einmaliger Wechsel der Krankenkasse (z. B. Übertritt von einer Ersatzkasse zu einer anderen Ersatzkasse) unter Beachtung der Kündigungsfrist zulässig.

III.

Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag

1. Nach § 405 Abs. 1 RVO n. F. erhalten Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, den sie für sich und ihre Angehörigen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen aufwenden.

2. Anspruchsberechtigt sind Angestellte im Sinne der §§ 2 und 3 AVG, die

- a) nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) nicht versicherungspflichtig sind oder
- b) nach § 173 b RVO jetzt (vgl. Abschnitt I Nr. 5) oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit sind

und die nachstehend erläuterten weiteren Voraussetzungen (vgl. Nrn. 3 ff.) erfüllen.

Zu den anspruchsberechtigten Personen im Sinne des § 405 Abs. 1 RVO n. F. gehören nicht Angestellte, die aus anderen Gründen (z. B. nach § 169 RVO) in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder z. B. nach § 173 RVO von der Versicherungspflicht befreit sind.

3. Die in Nr. 2 Buchst. a und b bezeichneten Angestellten erhalten den Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nur, wenn sie

- a) in einer Krankenkasse im Sinne des § 225 RVO (vgl. Abschnitt II Nr. 3 Satz 1) freiwillig versichert sind, oder
- b) in einer Ersatzkasse freiwillig versichert sind, oder
- c) bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe (§§ 205 ff. RVO) zusteht, Vertragsleistungen erhalten, die ihrer Art nach den Leistungen der Krankenhilfe (§ 182 RVO) entsprechen.

4. Die bei einer Krankenkasse im Sinne des § 225 RVO freiwillig versicherten Angestellten (Nr. 3 Buchst. a) erfüllen stets die Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuß. Einer besonderen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bedarf es in diesen Fällen daher nicht.

5. Die bei einer Ersatzkasse freiwillig versicherten Angestellten (Nr. 3 Buchst. b) erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuß nur dann, wenn sie einen Anspruch auf Familienhilfe haben. Das ist nicht stets der Fall. Es ist bei diesen Angestellten daher besonders zu prüfen, ob eine Versicherung mit Anspruch auf Familienhilfe besteht. Ist ein solcher Anspruch gegeben, bedarf es hinsichtlich der Angehörigen keiner weiteren Ermittlungen.

6. Die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Angestellten (Nr. 3 Buchst. c) erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn die Versicherung für sie selbst und für die Angehörigen, für die ihnen im Falle einer Pflichtversicherung Familienhilfe zustehen würde, Leistungen umfaßt, die ihrer Art nach (nicht der Höhe nach) den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

Die Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen muß sich also auf den Personenkreis erstrecken, der im Rahmen einer Pflichtversicherung geschützt wäre. Das sind

- a) der unterhaltsberechtigte Ehegatte,
- b) die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben.

Sonstige Angehörige, die mit dem Angestellten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden (vgl. z. B. § 205 b RVO), bleiben außer Betracht.

Es genügt nicht, daß z. B. ein verheirateter Angestellter sich allein oder sich und einen Teil seiner Familie oder etwa nur seine Familienangehörigen privat versichert hat. Für eine Anwendung des § 405 Abs. 1 RVO n. F. ist es aber unschädlich, wenn der Angestellte nur deshalb allein bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, weil z. B. für seine Ehefrau (einschließlich der Kinder) in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund eigenen Rechts ein Versicherungsverhältnis besteht. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Ehefrau in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses nach § 165 Abs. 1 RVO pflichtversichert oder freiwillig versichert oder aber als Rentempfängerin nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO versichert ist. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 405 Abs. 1 RVO n. F. sind auch dann als erfüllt anzusehen, wenn die Eheleute (mit den unterhaltsberechtigten Kindern) getrennt in privaten Versicherungsunternehmen versichert sind und — falls der Angestellte den gesamten Versicherungs-

beitrag allein trägt — die weiteren Voraussetzungen des § 405 Abs. 1 RVO n. F. für jedes Versicherungsverhältnis vorliegen.

Erforderlich sind im wesentlichen Vertragsleistungen für die Unterbringung und die ärztliche Behandlung im Krankenhaus, für die ambulante ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, für Arznei- oder sonstige Heilmittel (z. B. Sehhilfen, Bruchbänder usw.) sowie dem Krankengeld entsprechende Leistungen. Es empfiehlt sich, das Vorliegen dieser Voraussetzungen — unabhängig von der eigenen Prüfung — zusätzlich durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens bestätigen zu lassen und die Bescheinigung zu den Vergütungsunterlagen zu nehmen.

7. Für die Bemessung des Zuschusses nach § 405 Abs. 1 RVO n. F. ist der Beitragssatz der Krankenkasse maßgebend, der der Angestellte im Falle der Krankenversicherungspflicht anzugehören hätte. In Betracht kommen die Orts-, Land-, Innungs- oder Betriebskrankenkassen, nicht dagegen die Ersatzkassen. Zugrunde zu legen ist der Beitrag, der sich im Falle einer Pflichtversicherung nach der Beitragsregelung der maßgebenden Krankenkasse nach der dem Angestellten tatsächlich gezahlten Vergütung (Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) ergeben würde. Als Zuschuß ist die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. Der Zuschuß darf jedoch nicht die Hälfte des Betrages übersteigen, den der Angestellte für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder für die Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tatsächlich aufzuwenden hat.

Der Höchstsatz des Zuschusses für die in Nr. 3 Buchst. c bezeichneten Angestellten ist nur von den Beiträgen zu bemessen, die der Angestellte für sich, seinen unterhaltsberechtigten Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder aufwendet. Als Kinder gelten die leiblichen, die an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie die Stiefkinder und Enkel, die von dem Angestellten überwiegend unterhalten werden. Beiträge für den Ehegatten oder für sonstige Angehörige, die auf Grund eigener Beschäftigung nach § 165 Abs. 1 RVO oder als Rentempfänger nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO bzw. als Pflichtversicherte bei einer Ersatzkasse versichert sind, bleiben bei der Ermittlung des Höchstbetrages außer Betracht. Das gilt auch für Beiträge, die von dem Ehegatten oder von sonstigen Angehörigen auf Grund einer eigenen freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder auf Grund eines eigenen Versicherungsvertrages mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen entrichtet werden.

8. Der Zuschuß ist zu gewähren, sobald der Angestellte den Nachweis erbracht hat, daß die in § 405 Abs. 1 RVO n. F. geforderten Voraussetzungen vorliegen. Der Angestellte ist verpflichtet, nach Beginn der Zuschußzahlungen eintretende Änderungen seiner versicherungsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der Höhe seiner laufenden Beitragszahlungen, unverzüglich seiner Beschäftigungsdienststelle anzuzeigen. Ein Formblatt für die erforderlichen Erklärungen und Nachweise liegt bei.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Zuschuß in der sich nach Nr. 7 ergebenden Höhe so lange laufend an den Angestellten zu zahlen, als die in § 405 Abs. 1 RVO n. F. bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

Der Zuschuß ist mit den monatlichen Vergütungen zu zahlen und bei den für diese maßgebenden Haushaltsstellen zu buchen. Besteht der Anspruch auf Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat (z. B. wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats, Auslaufen der Bezugsfristen für Krankenbezüge, Beurlaubung ohne Anspruch auf Vergütung), ist der Zuschuß nach § 385 Abs. 1 RVO — nicht nach § 36 Abs. 2 BAT — zu bemessen, da er an Stelle des Arbeitgeberbeitragsanteils bei Pflichtversicherung zu zahlen ist. Der Zuschuß steht nur für Zeiten zu, für die der Angestellte Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Er kommt nicht für Zeiten in Betracht, für die eine Angestellte Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz — ggf. hinsichtlich des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 Mutterschutzgesetz — erhält.

Stellt ein anspruchsberechtigter Angestellter den Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, entsteht für ihn Krankenversicherungspflicht gem. § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO. Der Zuschuß ist in diesen Fällen nur weiterzuzahlen, wenn der betreffende Angestellte seine bisherige freiwillige Versicherung aufrecht erhält. Zur Krankenversicherung der Rentner ist dagegen ein Zuschuß nicht zu zahlen.

9. Der Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag wird mit der Erfüllung der in § 405 Abs. 1 RVO genannten Voraus-

setzungen, frühestens mit dem 1. Januar 1971 fällig. Es handelt sich um einen auf Gesetz beruhenden Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis. Er unterliegt daher der dreimonatigen Ausschlussfrist des § 70 Abs. 2 BAT. Es ist insoweit unerheblich, daß eine Vorschrift der RVO die Rechtsgrundlage für die Zuschußgewährung bildet.

Für etwaige Streitigkeiten über den Arbeitgeberzuschuß kommen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitsgerichtsgesetz die Arbeitsgerichte in Betracht.

10. Der Zuschuß ist einkommensteuerfrei (vgl. § 3 Ziff. 62 Satz 1, 1. Halbsatz des Einkommensteuergesetzes i. d. F. des Artikels 3 Nr. 1 des 2. KVAG). Er unterliegt daher auch nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn und ist kein beitragspflichtiges Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung.

11. Zu Erleichterung der Prüfung der Anspruchsberechtigung weise ich auf folgendes hin:

- a) Den Angestellten, die nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 von der Versicherungspflicht befreit sind, muß eine von der Versicherungspflicht befreiende Entscheidung der zuständigen Krankenkasse bereits vorliegen, da die Befreiung lediglich im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1966) möglich war.

Da diese Angestellten für ihre Befreiung von der Krankenversicherungspflicht lediglich einen Versicherungsvertrag für sich und ihre familienhilfeberechtigten Angehörigen nachzuweisen hatten, ist nur noch zu prüfen, ob die Vertragsleistungen aus der Versicherung der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe (§ 182 RVO) entsprechen.

- b) Die Angestellten, die nach der am 1. August 1969 in Kraft getretenen Vorschrift des § 173 b Abs. 1 RVO von der Versicherungspflicht befreit sind, müssen eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Bescheinigung über die Befreiung von der Versicherungspflicht besitzen.

Bei diesen Angestellten erübrigt sich eine zusätzliche Prüfung der Art der Vertragsleistungen, da diese Prüfung bereits von der für die Befreiung zuständigen Krankenkasse vorgenommen worden ist. Diese Angestellten müssen nur nachweisen, daß der die Befreiung Legründende Versicherungsvertrag noch besteht.

IV.

Allgemeines

Die Beschäftigungsdienststellen bitte ich, die in Betracht kommenden Angestellten unverzüglich zu unterrichten und die erforderlichen Erklärungen nebst Nachweisen den die Vergütung zahlenden Stellen nach Prüfung schnellstens zuzuleiten.

Wiesbaden, 22. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2004 A — 11
StAnz. 6/1971 S. 236

*

Anlage zum
Rundschreiben HMdI
vom 22. Januar 1971 —
I A 62 — P 2004 A — 11

Erklärung betr. Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag (§ 405 Abs. 1 RVO)

An

.....
(Dienststelle)

in

Zur Zahlung eines monatlichen Zuschusses zu meinem Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 Abs. 1 RVO mache ich folgende Angaben:

Name, Vorname:
Wohnung:
Dienststelle: Vergütungsgruppe:
Anordnende Stelle¹⁾:

I.

Ich bin unterhaltspflichtig für:

- a) meine Ehefrau:
(Name, Vorname) (Geburtsname)
- b) folgende Kinder²⁾:
.....
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

II.

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung

- 1. nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei seit³⁾,
- 2. a) gemäß Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912)³⁾,
b) gemäß § 173 b RVO³⁾
von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit.
Zu 2 a) und b): Der Bescheid der zuständigen Krankenkasse ist beigelegt.

III.

Ich bin

- 1. freiwillig versichert bei in
(Orts-, Land-, Innungs-, Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse)
und habe Anspruch auf Familienhilfe,³⁾)
- 2. privat krankenversichert bei in⁴⁾
(Bezeichnung des Krankenversicherungsunternehmens)
und zahle für mich und meine in Abschnitt I aufgeführten Angehörigen seit dem einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von⁴⁾.

Zu Nr. 2: Die allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst einem Abdruck des Tarifes der füge ich bei.

- 3. Den unter Nr. 1/Nr. 2 bezeichneten Krankenversicherungsbeitrag zahle ich aus eigenen Mitteln.
- 4. Mein Ehegatte/mein(e) Kind(er)

ist/sind in der gesetzlichen Krankenversicherung

- a) auf Grund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses pflicht- oder freiwillig versichert bei in³⁾
(Orts-, Land-, Innungs-, Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse)
- b) als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert bei in³⁾
(Krankenkasse nach § 257 a RVO)
ist/sind bei dem privaten Krankenversicherungsunternehmen in
- c) auf Grund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses
- d) ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis versichert³⁾.

Zu Nr. 4 Buchst. d: Ich zahle den monatlichen Beitrag in Höhe von DM seit⁴⁾ aus eigenen Mitteln.
Die allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst einem Abdruck des Tarifes der füge ich bei.

¹⁾ Nur bei zentralen Vergütungsstellen.
²⁾ Zu den Kindern gehören leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Stiefkinder und Enkel, die überwiegend unterhalten werden.
³⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.
⁴⁾ Bescheinigung der Krankenkasse bzw. des Krankenversicherungsunternehmens ist beizufügen.

In dem monatlichen Krankenversicherungsbeitrag nach Abschnitt III Nr. 1/Nr. 2 sind Beitragsteile für die unter Nr. 4 Buchst. a, b und c auf Grund eigenen Rechts versicherten Angehörigen nicht enthalten.

IV.

Mir ist bekannt,

1. daß ich verpflichtet bin, nach Zahlungsbeginn des Zuschusses zu meinem Krankenversicherungsbeitrag eintretende Änderungen in den mich und meine Angehörigen betreffenden krankenversicherungsrechtlichen Verhältnissen (z. B. Ausscheiden aus der von mir getragenen Krankenversicherung, Wechsel der Krankenkasse u. ä.), insbesondere auch der Höhe des monatlichen Krankenversicherungsbeitrages unverzüglich meiner Beschäftigungsdienststelle anzuzeigen,
2. daß mein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses zu meinem Krankenversicherungsbeitrag der dreimonatigen Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT unterliegt.

Ort, Datum	Unterschrift
Zahl der Anlagen	

321

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);

hier: Sechste Satzungsänderung

Bezug: Bekanntmachungen des Hessischen Ministers der Finanzen vom

- a) 18. Dezember 1966 (StAnz. S. 1660),
- b) 19. Juli 1967 (StAnz. S. 974),
- c) 28. September 1967 (StAnz. S. 1283),
- d) 29. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 110),
- e) 22. Juli 1968 (StAnz. S. 1215),
- f) 12. August 1969 (StAnz. S. 1496) und meine Bekanntmachung vom
- g) 26. März 1970 (StAnz. S. 743)

Der Bundesminister der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL am 30. September 1970 beschlossene sechste Satzungsänderung am 30. Dezember 1970 genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 14. Januar 1971 bekanntgegeben.

Diese Bekanntmachung wird nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 20. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2174 A — 395
StAnz. 6/1971 S. 240

*

Bekanntmachung der Sechsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Vom 30. Dezember 1970

Ich habe heute gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 239 vom 22. Dezember 1966), zuletzt geändert am 9. März 1970 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 18. März 1970), die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. September 1970 beschlossenen Satzungsänderungen (sechste Satzungsänderung), die Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 19 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung und eine Anpassungsvorschrift zu § 43 Abs. 1 und § 56 der Satzung genehmigt:

„§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrats vom 12. November 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1967:

Es wird folgender § 98 a eingefügt:

„§ 98 a Übergangsvorschriften zu §§ 45 bis 47

Ist der Versicherte vor dem 8. Mai 1945 verschollen und war er zu dem Zeitpunkt pflichtversichert, von dem an keine

Nachrichten darüber vorliegen, ob er noch gelebt hat oder gestorben ist, gilt er als im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert, wenn durch Todeserklärung als Zeitpunkt seines Todes der 31. Dezember 1945 festgestellt worden ist.“

II.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1970:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „unverheiratete“ und die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahres“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.

2. § 64 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die Verheiratung der Witwe.“

3. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2). Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 47 Abs. 1 und 2 weggefallen sind.“

III.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1970:

1. In § 24 Abs. 3 werden nach dem Wort „Straßenbahnen“ die Worte „Bremische Ruhelohnkasse“ eingefügt.

2. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „AVAVG“ durch das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,

b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen.“

b) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt.

(7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrere Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.“

6. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 47 Abs. 7 Satz 1“ durch die Worte „§ 47 Abs. 6“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder — trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 46 — der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.“
7. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlags für Bundesbeamte.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a bis c“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Uneheliche“ durch das Wort „Nichteheliche“ ersetzt.
8. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „ehelichen oder für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden in Buchstabe a die Worte „ehelichen oder für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt und Buchstabe f wird gestrichen.
- d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Berücksichtigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.“
9. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa und bb erhalten folgende Fassung:
 „aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.“
- b) In Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
- c) Die Absatzbezeichnung „(4)“ und der Absatz 5 werden gestrichen.
10. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 „e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung erhält.“
- b) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Satz 2 gilt nicht für
 a) Bezüge, die nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 oder § 50 Abs. 4 berücksichtigt sind,
 b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
 c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 e) Flugunfallentschädigungen,
 f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
 g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.“
11. In § 66 Abs. 3 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
- „a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten.“
- IV.
- Vom 1. Januar 1971 an:
1. In § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, es wird nachstehender Buchstabe d angefügt:
 „d) die Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder und der Gemeinden, sofern sie das für die Beteiligten nach Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.“
2. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, den der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte. Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß.“
- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1.“
- c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.“
- d) In Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b werden nach den Worten „Zulagen (Zuschläge)“, die Worte „Tantiemen, Abschlußprämien“, eingefügt.
3. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 62)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „oder durch einen Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Monaten“ durch die Worte „als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ ersetzt.
4. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis zum Ablauf des Tages vor dem Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen“ durch die Worte „Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Pflichtbeiträge nicht zu entrichten“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „Beginn der Versorgungsrente (§ 62)“ ersetzt.

5. § 55 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 40 Abs. 2 Buchstabe a, 49 Abs. 2 Buchstabe a und Buchstabe e und § 50 Abs. 4 Buchstabe a in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 62). Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“

6. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „nicht zugrunde liegt,“ die Worte „nach dem Tage des Beginns der der Versorgungsrente (§ 62)“ eingefügt und es werden die Worte „für den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles — bei Hinterbliebenen für den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs —“ gestrichen.

7. In § 59 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Höhere Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden, wenn sie 50 DM monatlich nicht überschreiten.“

8. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und es werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „(§ 58 Abs. 3)“ eingefügt.

9. Dem § 62 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach dem Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.“

10. In § 64 Abs. 1 Buchstabe l und Buchstabe m werden jeweils die Worte „über 125,— DM monatlich“ ersetzt durch die Worte „die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigen“.

11. In § 65 Abs. 5 werden die Worte „soweit diese 125,— DM monatlich übersteigen“ ersetzt durch die Worte „soweit diese monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigen“.

12. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Oberschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.“

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zwei Beisitzer und ihre Vertreter werden im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder, die anderen beiden Beisitzer und ihre Vertreter nach dem Vorschlag der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten ernannt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Oberschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer nach dem Vorschlag der Gewerkschaften ernannt sein muß. Der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts regelt zu Anfang des Geschäftsjahres die Hinzuziehung der Beisitzer und verteilt die Sachen auf diese in entsprechender Anwendung der für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers tritt dessen Vertreter ein.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2 Änderung der Ausführungsbestimmungen

Vom 1. Januar 1971 an werden in Abschnitt I Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 19 Abs. 2 Buchstabe c die Worte: „§ 64 a RHO“ durch die Worte „§ 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift“ ersetzt.

§ 3 Anpassungsvorschrift

Die Erhöhung der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Artikel 6 § 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 339) gilt bei der Anwendung des § 43 Abs. 1 und des § 56 der Satzung der Anstalt als eine allgemeine Erhöhung infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 4 Übergangsvorschrift

Soweit auf Grund der Änderungen nach § 1 eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für Leistungen eintritt, sind die Leistungen auf schriftlichen Antrag des Berechtigten den Änderungen mit dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens anzupassen.“

Bonn, den 30. Dezember 1970

Der Bundesminister der Finanzen
V A/7 — Vers 2705 — 4/70

322

Anschlußtarifverträge

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 24. Juni 1970 mit

- a) dem Verband der weiblichen Angestellten,
- b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- c) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst,
- d) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund

Anschlußtarifverträge zu folgenden Tarifverträgen abgeschlossen:

1. Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe — bekanntgegeben mit Erlaß vom 6. Februar 1970 — I A 61 — P 2100 A — 506 — (StAnz. S. 445),
2. Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 3. Februar 1970 — I A 61 — P 2100 A — 464 — (StAnz. S. 446),
3. Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 3. Februar 1970 — I A 61 — P 2100 A — 464 — (StAnz. S. 446).

Ich bitte um Kenntnisnahme. Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der genannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 25. 1. 1971. Der Hessische Minister des Innern

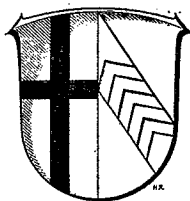
I A 63 — P 2048 A — 4

StAnz. 6/1971 S. 242

323

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Bimbach, Landkreis Fulda

Der Gemeinde Bimbach im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Bimbach

Wappenbeschreibung:

„Der von Silber und Blau gespaltene Schild zeigt vorne das schwarze Fuldaer Kreuz und hinten in Blau einen goldenen Schrägbalken, belegt mit drei roten Sparren.“

Flaggenbeschreibung:

„Die von einem Querstab abhängende Flagge mit den beiden Bahnen Blau und Weiß ist im oberen Drittel mit dem Wappen der Gemeinde Bimbach belegt.“

Wiesbaden, 20. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3k 06 — 33/70

StAnz. 6/1971 S. 242

324

Mitteilungen an die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen

Nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse i. d. F. vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183) sind die Behörden unter Beachtung der Nummern 1 bis 3 verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Auf den Rundfunk und das Fernsehen ist diese Vorschrift auf Grund des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123) und des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 20. Dezember 1961 (GVBl. S. 199) sinngemäß anzuwenden. Dem Bestreben der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, nachstehend als Publikationsorgane bezeichnet, die Öffentlichkeit schnellstens über aktuelle Probleme und besondere Ereignisse zu unterrichten, ist von den Polizeidienststellen, soweit dienstlich möglich und rechtlich zulässig, entgegenzukommen.

Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit wird für die Erteilung von Auskünften aus dem Polizeibereich durch die hierfür bestimmten Polizeidienststellen folgendes angeordnet:

I.

Die Unterrichtung der Publikationsorgane über Ereignisse von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung ist ausschließlich dem Pressereferat meines Ministeriums vorbehalten. Sofern derartige Mitteilungen veröffentlicht werden sollen, haben mir die staatlichen Polizeidienststellen die hierzu erforderlichen Berichte sofort, spätestens 12 Stunden nach Bekanntwerden des Ereignisses fernschriftlich vorzulegen. Außerhalb der allgemeinen Dienststunden und für die Form der Berichte ist Abs. II und III meines Erlasses über die Berichterstattung wichtiger Ereignisse in polizeilichen Angelegenheiten vom 16. 12. 1968 (StAnz. S. 1984) entsprechend anzuwenden.

II.

Soweit es sich um Ereignisse von überörtlichem Interesse handelt, die nicht von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung sind, obliegt die Benachrichtigung der Publikationsorgane den Regierungspräsidenten. Die Einsatzleitungen der Schutzpolizei und die Kriminalinspektionen haben die in Betracht kommenden Meldungen unverzüglich der Pressestelle des Regierungspräsidenten zuzuleiten.

III.

Die Erteilung von Auskünften an die Publikationsorgane über Ereignisse von untergeordneter und lediglich örtlicher Bedeutung übertrage ich für den Bereich der staatlichen Polizei

- a) den Einsatzleitern der Schutzpolizei bei den Regierungspräsidenten,
- b) den Leitern der Kriminalinspektionen, der Kriminalkommissariate und der Kriminalabteilungen,
- c) den Leitern der Polizeikommissariate und Polizeistationen,
- d) den Leitern der Polizeiverkehrsbereitschaften und Verkehrspolizeistationen,
- e) dem Leiter der Flugbereitschaft in Egelsbach.

Zu c): Die Befugnis der Landräte, diese Auskünfte selbst zu erteilen, wird hierdurch nicht berührt.

IV.

Ferner ermächtige ich im Rahmen ihrer Aufgabengebiete

- a) den Leiter und die Abteilungsführer der Hessischen Bereitschaftspolizei,
- b) den Leiter der Hessischen Polizeischule,
- c) den Leiter des Hessischen Landeskriminalamtes
- d) den Leiter des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes

zur Erteilung von Informationen an die Publikationsorgane, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung handelt.

V.

In Strafsachen darf der zuständige Polizeivollzugsbeamte Auskünfte gemäß Ziff. III und IV nur erteilen, solange das

Verfahren noch nicht bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Da das Ermittlungsverfahren nicht durch vorzeitige Informationen gefährdet werden darf, ist bei derartigen Auskünften größte Zurückhaltung geboten. Im übrigen sind Auskünfte über wichtige Kriminalfälle (Kapitalverbrechen usw.) auch vor der Abgabe der Akten an die Strafverfolgungsbehörde nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsanwalt zu erteilen.

Außerdem weise ich darauf hin, daß gemäß Artikel 20 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen jeder als unschuldig gilt, bis er durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts für schuldig befunden ist. Solange ein rechtskräftiges Urteil nicht vorliegt, sind deshalb Auskünfte über Strafsachen auf die Mitteilung des Straftatbestandes zu beschränken.

VI.

Die Gemeinden mit eigener Vollzugspolizei werden gebeten, die Benachrichtigung der Publikationsorgane entsprechend den Ziffern I, III und V in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Berichterstattung nach meinem Erlaß vom 16. 12. 1968 (StAnz. S. 1984) — vergl. I oben — bleibt unberührt.

Wiesbaden, 21. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 5 e 10

StAnz. 6/1971 S. 243

325

Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei

Zwischen dem Land Hessen — vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern, Wiesbaden — und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen, Frankfurt a. M. (Körperschaft des öffentlichen Rechts) — im folgenden KZVH genannt — wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

1. Die KZVH übernimmt die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei.
2. Die Behandlung obliegt den Zahnärzten, die Mitglied der KZVH sind. Andere Zahnärzte sind behandlungsberechtigt, wenn sie durch Annahme des Überweisungsscheines diesen Vertrag als für sich verbindlich anerkennen.
3. Die Beamten haben unter den in Abs. 2 genannten Zahnärzten freie Wahl.

§ 2

1. Die heilfürsorgeberechtigten Beamten weisen sich vor Beginn der Behandlung durch den Überweisungsschein aus; er kann in Ausnahmefällen innerhalb von 10 Tagen nachgereicht werden. Die Beamten haben sich in diesem Fall durch Vorlage des Dienstausweises auszuweisen. Wird der Überweisungsschein nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen beigebracht, kann der Zahnarzt eine Privatvergütung für die Behandlung fordern.
2. Der Überweisungsschein wird nicht auf den Namen eines Zahnarztes ausgestellt.
3. Die Gültigkeit des Überweisungsscheines ist bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres befristet. Erstreckt sich die zahnärztliche Behandlung über mehr als ein Kalendervierteljahr, so ist für jedes Kalendervierteljahr ein Überweisungsschein beizubringen.

§ 3

1. Die zahnärztliche Versorgung der Beamten umfaßt die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. 3. 1952 (BGBl. I S. 221).
2. Für die Versorgung mit Zahnersatz und Einzelkronen sowie für die Parodontose und die kieferorthopädische Behandlung gelten bis zum Inkrafttreten der Richtlinien des Bundesministers des Innern für die Behandlung von Angehörigen des Bundesgrenzschutzes die als Anlage 1 vereinbarten Richtlinien.

§ 4

1. Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen und die Höhe der Material- und Laboratoriumskosten werden in den Anlagen 2 und 3 geregelt, die Bestandteile des Vertrages sind.

2. Der Zahnarzt darf für Leistungen, die aus Landesmitteln vergütet werden, Zahlungen von den Beamten weder fordern noch annehmen. Nur wenn der Beamte von sich aus die Verwendung eines Materials wünscht, das nicht aus Landesmitteln vergütet wird, dürfen die entstehenden Materialmehrkosten auf Grund einer zwischen dem Beamten und dem Zahnarzt zu treffenden Vereinbarung dem Beamten in Rechnung gestellt werden.

3. Eine nach § 5 genehmigungspflichtige Behandlung muß in der Form durchgeführt werden, wie sie genehmigt wurde; andernfalls ist die Genehmigung hinfällig. Vereinbarung und Mehrkosten nach Absatz 2 sind im Heil- und Kostenplan zu vermerken.

4. Veranlaßt der Beamte von sich aus die Durchführung der Behandlung in anderer als der genehmigten Form, so kann er dies nur unter Verzicht auf die Inanspruchnahme der freien Heilfürsorge für diese Behandlung tun.

§ 5

1. Prothetische, kieferorthopädische und Parodontose-Behandlungen sind genehmigungspflichtig, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Vor Beginn einer genehmigungspflichtigen prothetischen Behandlung ist ein dafür vorgesehener Heil- und Kostenplan und für die kieferorthopädische und die Parodontose-Behandlung ein Behandlungsplan aufzustellen. Mit der Behandlung darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Wirtschaftsverwaltung der HBP bzw. der HPS sich zur Übernahme der Kosten bereiterklärt hat.

2. Wird ein genehmigter Heil- und Kostenplan oder Behandlungsplan geändert, so ist die Einwilligung der zuständigen Wirtschaftsverwaltung erforderlich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Sofern genehmigungspflichtige Behandlungen ohne vorherige Genehmigung begonnen oder durchgeführt werden, besteht für den Zahnarzt kein Anspruch auf Vergütung der Behandlungskosten aus Landesmitteln.

4. Nicht genehmigungspflichtig sind die prothetischen Leistungen nach den Nrn. 95 und 100 des Gebührenverzeichnisses. Für diese Leistungen entfällt der Heil- und Kostenplan.

§ 6

1. Die im Rahmen der allgemeinen, konservierenden und chirurgischen Behandlung erbrachten Leistungen sowie die Leistungen nach § 5 Abs. 4 dieses Vertrages sind über den Überweisungsschein vierteljährlich, alle anderen Leistungen monatlich bis zu dem von der KZVH bestimmten Termin abzurechnen. Der Abrechnung sind die ordnungsgemäß ausgefüllten Überweisungsscheine, Heil- und Kostenpläne sowie Behandlungspläne beizufügen.

2. Die KZVH übersendet den zuständigen Wirtschaftsverwaltungen die Rechnungen über

- a) allgemeine, konservierende und chirurgische Behandlung,
- b) prothetische Behandlung,
- c) Parodontosebehandlung und
- d) kieferorthopädische Behandlung in doppelter Ausfertigung.

Die Rechnungen werden zu diesem Zweck von der KZVH getrennt nach den einzelnen behandelnden Zahnärzten in Gesamtabrechnungen zusammengestellt, denen sämtliche zugehörigen Unterlagen beizufügen sind.

3. Die Wirtschaftsverwaltungen sind verpflichtet, den Gesamtbetrag der Abrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Abrechnungen an die KZVH zu veranlassen, die ihrerseits die Auszahlung an die Zahnärzte nach Maßgabe der festgestellten Rechnungen vornimmt.

§ 7

1. Erfüllt ein Zahnarzt die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, wird die KZVH von dem Sachverhalt unterrichtet.

2. Für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt die für die KZVH gemäß § 368 m Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung gültige Disziplinarordnung entsprechend.

§ 8

1. Die im Rahmen dieses Vertrages notwendige gutachterliche Tätigkeit wird durch zahnärztliche Gutachter ausgeübt, die

vom Polizei-(Vertrags-)Arzt im Einvernehmen mit der KZVH bestellt werden.

2. Die Gutachter sind berechtigt, Beamte der Hessischen Bereitschaftspolizei zu behandeln. Sie verzichten auf die Behandlung von Beamten, bei denen sie bereits als Gutachter tätig wurden; dringliche Notbehandlungen werden hierdurch nicht berührt.

3. Die Tätigkeit als Gutachter umfaßt die Beratung des Polizei-(Vertrags-)Arztes und der Wirtschaftsverwaltung in Einzelfällen (z. B. hinsichtlich der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Art der Ausführung beantragter prothetischer Leistungen, nach Eingliederung von Zahnersatz, vor Feststellung und Anweisung der Rechnung des behandelnden Zahnarztes).

4. Die Gutachter sind bei ihrer Beratung berechtigt, in Einzelfällen vom behandelnden Zahnarzt die Vorlage ausreichender Behandlungs- und Befundunterlagen einschließlich Röntgenaufnahmen zu verlangen.

5. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen behandelnden Zahnärzten und Gutachtern, so sollen sie im gegenseitigen Benehmen unter Hinzuziehung der KZVH ausgeglichen werden.

6. Für die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit gilt Anlage 2 dieses Vertrages.

§ 9

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1971. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Unberührt hiervon bleiben die Kündigungsfristen hinsichtlich der in den Anlagen 2 und 3 getroffenen Regelungen. Meine Erlasse vom 28. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 68) und vom 20. Juli 1970 (StAnz. S. 1698) werden aufgehoben. Wiesbaden, 22. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III A 12 — 12 b 02 01

StAnz. 6/1971 S. 243

*

Anlage 1

A. Richtlinien für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen

I. Allgemeines

1. Diese Richtlinien sollen den heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen gewährleisten. Die Versorgung hat den jeweiligen Erkenntnissen der Zahnheilkunde zu entsprechen.

2. Nach diesen Richtlinien sollen

- a) die Zahnärzte bei der Versorgung mit Zahnersatz oder mit Zahnkronen verfahren,
- b) die zuständigen Wirtschaftsverwaltungen der Hessischen Bereitschaftspolizei bzw. der Hessischen Polizeischule über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für Zahnersatz oder für Zahnkronen oder über die Übernahme der gesamten Kosten dafür entscheiden.

3. Ziel der Versorgung mit Zahnersatz oder mit Zahnkronen ist es, eine ausreichende Funktionstüchtigkeit des Kauorgans wiederherzustellen oder ihre Beeinträchtigung zu verhindern.

4. Zahnersatz ist angezeigt, wenn ein Zahn oder mehrere Zähne fehlen oder zerstört sind und wenn dadurch die Funktionstüchtigkeit des Kauorgans beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, z. B. durch Zahnwanderung, -kippung.

5. Die Versorgung mit Zahnersatz umfaßt die Befunderhebung, die Planung und alle Maßnahmen zur Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes einschließlich des Einschleifens des Restgebisses und der Nachbehandlung. Das gleiche gilt sinngemäß für Zahnkronen.

6. Der Zahnarzt soll Art und Umfang des Zahnersatzes nach den anatomischen, biologischen und pathologischen Gegebenheiten des Kauorgans bestimmen. Er soll auch die beruflichen und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Kranken berücksichtigen.

7. Gibt es verschiedene, den gleichen Erfolg versprechende Arten des Zahnersatzes, so soll der Zahnarzt diejenige vorsehen, die auf die Dauer am wirtschaftlichsten ist. Wünscht

jedoch der heilfürsorgeberechtigte Beamte eine andere, den gleichen Erfolg versprechende Art des Zahnersatzes und ist er bereit, die Mehrkosten hierfür zu tragen, so kann der Zahnarzt einen solchen Zahnersatz wählen.

8. Bei der Versorgung mit Zahnersatz soll eine funktionell ausreichende Gegenbezahnung vorhanden sein oder gleichzeitig oder in absehbarer Zeit hergestellt werden.

9. Der Versorgung mit Zahnersatz soll die notwendige chirurgische und konservierende Behandlung vorausgehen. Bei totalen Kunststoffprothesen und bei partiellen Kunststoffprothesen ohne besondere Halteelemente ist in der Regel eine Sofortprothese (Immediatprothese) angezeigt, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu unterfüttern ist.

10. Ein vorläufiger Zahnersatz (Interimsprothese) kann angezeigt sein, wenn er der Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und eine Sofortprothese (Immediatprothese) nicht angezeigt ist.

11. Es sollen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die erprobt sind und bei denen ausreichend gesichert ist, daß sie der Gesundheit nicht schaden, den chemischen und physikalischen Einwirkungen im Munde widerstehen und der zu erwartenden Beanspruchung genügen.

Die Erprobung von Werkstoffen auf Kosten der Staatskasse ist unzulässig.

II. Versorgung mit herausnehmbarem Zahnersatz

12. Bei herausnehmbarem Zahnersatz soll im allgemeinen für die Basis plastisches Material verwendet werden.

Bei Teilprothesen ist aber in der Regel eine Basis aus Metall angezeigt, z. B.

- a) bei tiefem Biß,
- b) bei extrem ausgebildetem Tuber maxillare und sonst normaler Bißhöhe,
- c) bei hohem oder spitzem Gaumen,
- c) wenn die Mundschleimhaut bei Verwendung von plastischem Material zu Entzündungen neigt,
- e) bei einem Lückengebiss mit ungünstiger statischer Belastung,
- f) für Beamte, die während des Dienstes die Zähne fest aufeinanderpressen,
- g) für Beamte, die gewohnheitsmäßig mit den Zähnen knirschen oder sie gewohnheitsmäßig pressen.

Dies gilt aber nur, wenn die Grundsätze der Abstützung und der Parodontal-Hygiene berücksichtigt werden.

Bei Vollprothesen kann in besonderen Fällen eine Basis aus Metall angezeigt sein, z. B. im Unterkiefer im Falle d), im Oberkiefer in den Fällen b), c), d), f) und g).

13. Zum Zahnersatz gehören die erforderlichen Halte- und Stützvorrichtungen. Dabei ist die parodontale Abstützung zu bevorzugen, soweit es das Restgebiss zuläßt.

14. Netz- und Drahteinlagen sind als Mittel zur Verstärkung von Prothesen nicht geeignet.

15. Bei Unterkieferprothesen können Bügel angezeigt sein, sofern die Abstützung der Prothese am Restgebiss gesichert ist.

16. Bei zahnlosem Kiefer ist die Abformung mittels eines Funktionsdrucks angezeigt; das gleiche gilt in besonderen Fällen auch, wenn noch ein Zahn oder nur noch wenige Zähne vorhanden sind. Ist bei zahnlosem Kiefer der Zahnersatz mit Hilfe eines Funktionsabdrucks einzugliedern, so sind in der Regel Haltevorrichtungen oder Beschwerungseinlagen unnötig.

III. Versorgung mit Brücken

17. Ob Brücken angezeigt sind, ergibt sich aus dem klinischen und/oder röntgenologischen Befund der zu überkronenden Zähne einschließlich ihrer Parodontalgewebe und aus statischen und funktionellen Gesichtspunkten.

18. Eine Brücke ist in der Regel angezeigt, wenn

- a) in einem Kiefer bis zu vier Schneidezähne fehlen und die Kautüchtigkeit durch die natürlichen Zähne oder durch bereits eingegliederte Brücken gesichert ist,
- b) im Seitenzahnggebiet ein Zahn oder zwei Zähne fehlen und wenn durch die Brücke eine geschlossene Zahn-

reihe im Ober- oder Unterkiefer wiederhergestellt wird,

- c) durch die Verbindung mehrerer, ohnehin erforderlicher Zahnkronen ein Zahn oder zwei Zähne ersetzt werden sollen,
- d) herausnehmbarer Zahnersatz die Berufsausübung beeinträchtigen würde.

19. Eine Brücke kann angezeigt sein, wenn

- a) in einem Kiefer bis zu vier Schneidezähne fehlen und dort die Kautüchtigkeit im Seitenzahnggebiet beim Fehlen natürlicher Zähne durch die gleichzeitige Eingliederung von Brücken gesichert wird oder in besonderen Fällen durch bereits eingegliederten herausnehmbaren Zahnersatz gesichert ist,
- b) in besonderen Fällen in einem Kiefer bis zu zwei Schneidezähne fehlen und die Kautüchtigkeit im Seitenzahnbereich beim Fehlen natürlicher Zähne durch die gleichzeitige Eingliederung herausnehmbaren Zahnersatzes gesichert wird,
- c) im Seitenzahnggebiet nicht mehr als drei Zähne fehlen und wenn durch die Brücke eine geschlossene Zahnreihe in einer Kieferhälfte wiederhergestellt wird oder wenn dadurch parodontale Schäden vermieden werden sollen.

20. Die Versorgung mit einer Brücke in anderen Fällen bedarf besonderer Begründung.

21. In der Regel sollen, auch wenn nur ein einziger Zahn zu ersetzen ist, zwei Zähne als Brückenpfeiler dienen. Ein einzelner Zahn kann als Brückenpfeiler nur unter besonders günstigen Okklusions- und Artikulationsverhältnissen mit einem Freiendglied belastet werden. Freiendende Brückenkörper von mehr als Prämolarenbreite sowie Umgehungsbügel sind nicht angezeigt.

22. Brücken sind nicht angezeigt

- a) bei fortgeschrittener Parodontose und solchen Allgemeinerkrankungen, die das parodontale Gewebe ungünstig beeinflussen,
- b) wenn das Röntgenbild der zu überkronenden Zähne im Wurzelbereich einen krankhaften Befund ausweist, sofern dieser nicht bis zum Eingliedern der Brücke beseitigt worden ist oder mit dem Eingliedern konservierende Maßnahmen abgeschlossen worden sind, die der Ausheilung dieses krankhaften Prozesses dienen. Jedoch müssen die anatomischen und klinischen Voraussetzungen für eine spätere chirurgische Behandlung bestehen; in diesen Fällen ist eine röntgenologische Untersuchung nach etwa 9 Monaten erforderlich.

IV. Versorgung mit Zahnkronen

23. Eine Zahnkrone kann angezeigt sein

- a) zur Erhaltung eines erhaltungsfähigen und erhaltungswürdigen Zahnes,
- b) zum Schutz eines Zahnes gegen Schädigung durch Zahnersatz,
- c) zur Abstützung eines Zahnersatzes,
- d) zur Bißhebung bei Zahnersatz.

Eine fabrikmäßig fertig geformte Metall-Hülsenkrone darf nicht verwendet werden.

B. Richtlinien für die kieferorthopädische Behandlung

I. Kennzeichnung der Fehlbildungen des Kauorgans

Der Stellungsfehler einzelner oder mehrerer Zähne, der gestörte Zusammenbiß der Zahnreihen und die gegebenenfalls damit zusammenhängenden Entwicklungsfehler und Deformationen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels sind individuell unterschiedliche Kennzeichen einer Fehlbildung des Kauorgans.

Einzelne Symptome können bereits im Milchgebiss festzustellen sein. Nach dem Abschluß des Zahnwechsels zeigen die Anomalien im allgemeinen eine stärkere Ausprägung. Manchmal wird die Gebissentwicklung schon im Säuglingsalter durch schädigende Einflüsse so gestört, daß es zur Entstehung einer Fehlbildung oder zur Verschlimmerung einer erblichen Anomalie kommt.

II. Aufgabe der Behandlung, ihre Ziele und Grenzen

1. Im Mittelpunkt des kieferorthopädischen Denkens und Handelns muß das Wissen um die Bedeutung der vorbeugenden Behandlung stehen. Die wichtigste Aufgabe der Kieferorthopädie ist die Verhütung von Schädigungen, die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die normale Entwicklung des Gebisses und die Kräftigung des Kauorgans durch richtige funktionelle Beanspruchung oder gegebenenfalls durch gymnastische Übungen sowie darüber hinaus die Behandlung weitgehend oder vollausgebildeter Anomalien.

Es sollte das Ziel kieferorthopädischer Maßnahmen sein, durch rechtzeitiges Eingreifen möglichst mit Abschluß des Zahnwechsels die Ausbildung eines funktionstüchtigen Kauorgans zu erreichen und dessen Bestand zu sichern. In besonderen Fällen kann es aber auch zur Aufgabe der kieferorthopädischen Behandlung gehören, auch nach Abschluß des Zahnwechsels bzw. nach Einstellung des 2. Molaren noch Abweichungen zu beseitigen.

2. Zum Erreichen des funktionellen Optimums ist die Beseitigung möglichst aller wesentlichen Abweichungen notwendig; Teilregulierungen sollen daher nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Physiognomische Verbesserungen sollten im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung auch berücksichtigt werden, da sie erfahrungsgemäß zur besseren Mitarbeit des Patienten beitragen.

3. Es sind vor allem solche Fälle in Behandlung zu nehmen, bei denen eine Störung der Funktion des Kauorgans, evtl. auch der Atmung oder der Sprache sowie eine erhöhte Neigung zu vorzeitigem Zahnverlust durch Karies oder Parodontalerkrankungen bereits vorhanden oder zu erwarten sind.

C. Richtlinien für die Behandlung der Parodontopathien

I. Die Vorbehandlung

geht der systematischen Behandlung voraus. Sie besteht in der Entfernung des Zahnsteins, der weichen Beläge und sonstiger Reizfaktoren sowie in der Anleitung des Patienten zu richtiger Mundhygiene. 2—3 Wochen nach Abschluß der Vorbehandlung ist zu entscheiden,

1. ob die Mitarbeit des Patienten ausreichend und ein Erfolg zu erwarten ist,
2. ob die Entzündung des marginalen Parodontiums auf lokale Maßnahmen angesprochen hat,
3. ob nach dem Rückgang der entzündlichen Schwellung des Zahnfleisches (Pseudotaschen) noch Zahnfleischtaschen (über 2 mm) bestehen.

II. Die Lokalbehandlung

hat das Abklingen der Entzündung, die Beseitigung der Zahnfleischtaschen und — soweit wie möglich — die Regeneration der parodontalen Gewebe zum Ziele.

Die einzelnen Maßnahmen umfassen:

1. Die Ausschaltung entzündungsbegünstigender Reize
 - a) Konkremententfernung, Schaffung möglichst glatter Zahnhals- und Wurzelflächen,
 - b) Eingehende Belehrung und Kontrollen über die häuslichen Maßnahmen zur Verringerung der Plaquesbildung.
2. Die Beseitigung bzw. Einebnung der Zahnfleischtaschen, Herstellung eines günstigen Zahnfleischreliefs und ggf. Bildung einer genügend breiten Zone unverschieblicher Gingiva
 - a) Durch Verfahren mit weitgehender Erhaltung der Weichteile (z. B. Kürettage, Wurzelglätten)
 - b) Durch chirurgisches Vorgehen (Gingivektomie bei Höhenabbau; Gingivoplastik bei Hyperplasien und Zahnfleischnischen; Lappenmethode und osteoplastische Verfahren bei Seitenabbau; Mucogingivale Plastik bei unzureichend tiefem Mundvorhof u. a.). Es empfiehlt sich in der Regel, bei Taschen über 4 mm Tiefe und bei unzureichender Taschenausheilung nach Kürettage diese Methode anzuwenden.

III. Die Funktionstherapie

Ziel der funktionsverbessernden Maßnahmen ist die Wiederherstellung optimaler Okklusions- und Artikulationsverhältnisse sowie die Behebung von Parafunktionen, um ein Gleichgewicht zwischen der Belastung und der Belastungsfähigkeit der erkrankten Parodontien zu erreichen.

Hierzu dienen nachstehende Maßnahmen:

1. Änderung des Kauflächenreliefs
 - a) Durch Beseitigung von Okklusionsstörungen (vorzeitige Kontakte und Gleithindernisse).
 - b) Durch Schaffung eines Artikulationsausgleiches (Beschleifen, gegebenenfalls Verkleinerung der Schliffflächen).
 - c) Durch prothetische Maßnahmen (siehe auch Abschnitt 4).
2. Stabilisierungsmaßnahmen

durch festsitzende Schienung, ggf. in Verbindung mit herausnehmbaren Schienen mit körperlicher Erfassung der Zähne. Die herausnehmbare Schiene kann in geeigneten Fällen als relative Stabilisierungsmaßnahme in Verbindung mit herausnehmbarem Ersatz zweckmäßig sein.
3. Lückenschluß

durch Brücken oder abgestützte Prothesen.
4. Bißlageveränderung

durch Aufbißschienen, festsitzenden oder herausnehmbaren Zahnersatz.
5. Kieferorthopädische Maßnahmen

z. B. Rückführung gewandelter Zähne, Schließen von Diastemata, Schaffung günstiger Voraussetzungen für die prothetische Behandlung.
6. Ausschaltung von Parafunktionen

Nach dem Okklusions- und Artikulationsausgleich sind (Ziff. 1, a, b) gegebenenfalls prothetische Maßnahmen, Aufbißschienen, funktionskieferorthopädische Maßnahmen u. ä. indiziert.

Für die Funktionstherapie sind die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Maßnahmen in der Regel zu kombinieren. Dabei ist stets die Parodontalhygiene zu beachten.

Anlage 2

Vergütung der zahnärztlichen Leistungen

1. Die zahnärztlichen Leistungen werden nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) vergütet, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Zu den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses wird ein Zuschlag von 50% gezahlt. Die erhöhten Sätze werden auf volle 5 Dpf. aufgerundet. Die Anwendung des § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung ist ausgeschlossen.
3. Für Entschädigungen nach A III der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) wird kein Zuschlag gezahlt. Werden bei Röntgenleistungen die zahnärztlichen Leistungen gesondert von den Röntgensachkosten in Rechnung gestellt, so beträgt das zahnärztliche Honorar für die Röntgenleistungen 50% der einfachen Sätze der Gebührenordnung für Ärzte. Auf diesen Honoraranteil wird der volle Zuschlag nach Abs. 2 gezahlt.
4. Mit dem Zuschlag nach Abs. 2 sind die Kosten nach § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung grundsätzlich abgegolten. Ausgenommen hiervon sind die Material- und Laboratoriumskosten (Anlage 3).
5. Diese Regelung gilt ab 1. April 1970. Sie ist erstmalig kündbar mit einer Frist von einem Monat zum 31. März 1971. Sie verlängert sich jeweils um ein Vierteljahr, falls nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt wird.

Anlage 3

Material- und Laboratoriumskosten

1. Als Material- und Laboratoriumskosten sind die zwischen dem Bundesminister des Innern und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung jeweils vereinbarten Material- und Laboratoriumskosten anzusetzen.
2. Diese Regelung gilt ab 1. Februar 1970. Sie verlängert sich um jeweils ein Vierteljahr, falls sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt wird.

326

Dienstanweisung für den Dienstbetrieb der staatlichen Schutzpolizeidienststellen bei den Bezirks- und Kreispolizeibehörden

Auf Grund des § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), erlasse ich insbesondere zur Ausführung des § 60 HSOG folgende Dienstanweisung:

A. Allgemeines

1. Schutzpolizeidienststellen sind
 - 1.1 bei den Bezirkspolizeibehörden die Polizeiverkehrsbereitschaften, die Verkehrspolizeistationen und die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei.
 - 1.2 bei den Kreispolizeibehörden die Polizeikommissariate und die Polizeistationen.
2. Diese Dienststellen sind Teil der Behörde, bei der sie errichtet sind (§ 68 Abs. 1 HSOG).
3. Für die unter Nr. 1 aufgeführten Schutzpolizeidienststellen sind die Aufgaben und Zuständigkeiten in §§ 1 Abs. 2, 77 und 78 HSOG sowie § 3 Abs. 1 PolOrgVO vom 9. 8. 1965 (GVBl. I S. 172) geregelt.
Ergänzende Verwaltungsvorschriften über Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Schutzpolizeidienststellen erläßt der Hessische Minister des Innern

B. Organisation

1. Die personelle Gliederung der Schutzpolizeidienststellen und die Zuweisung der Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und Arbeiter werden im Rahmen des Haushaltsplanes durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt. Die Aufteilung der Stellen auf die Dienststellen und die Aufschlüsselung erfolgen nach Beratung mit dem Hauptpersonalrat der Polizei für jeweils ein Rechnungsjahr.
2. Leitung der staatlichen Schutzpolizeidienststellen
 - 2.1 Behördenleiter der Schutzpolizeidienststellen der Bezirkspolizeibehörde ist der Regierungspräsident. Behördenleiter der Schutzpolizeidienststellen der Kreispolizeibehörde ist der Landrat. Im Verhinderungsfalle ist der Erste Kreisbeigeordnete Vertreter des Landrats (§ 55 Abs. 6 S. 2 HKO).
 - 2.2 Die Dienststellen der Schutzpolizei werden in der Regel von einem Beamten des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes geleitet. Sie unterstehen den fachlichen Weisungen des Behördenleiters oder seines Vertreters (§ 68 Abs. 1 HSOG).
Gegenüber der Dienststelle der Schutzpolizei, die gemäß § 68 Abs. 2 HSOG in einer Gemeinde belassen wurde, hat das fachliche Weisungsrecht ferner die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister).
 - 2.2.1 Der Dienststellenleiter kann bestimmte Aufgaben seinem Vertreter, den Dienstgruppenleitern oder solchen Bediensteten übertragen, die eine besondere Funktion ausüben.
 - 2.2.2 Er hat sicherzustellen, daß er, sein ständiger Vertreter oder ein diensthabender Beamter des gehobenen Dienstes jederzeit erreichbar ist. Der jeweilige Vertreter des Dienststellenleiters ist Vorgesetzter aller übrigen Bediensteten der Dienststelle.
 - 2.3 Soweit die Bediensteten der Schutzpolizeidienststellen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (VO über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 9. Oktober 1969, GVBl. I S. 189), unterliegen sie in dieser Eigenschaft auch den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten.
3. Der polizeiliche Vollzugsdienst wird in der Regel in Schichten durchgeführt. Die durchgehende Besetzung der Dienststelle ist sicherzustellen¹⁾.

4. Für die Verteilung der Dienstgeschäfte auf den Dienststellenleiter, seinen Vertreter und die übrigen Bediensteten der Schutzpolizeidienststellen mit besonderen Funktionen gilt der von mir erlassene Geschäftsverteilungsplan für die Polizeiverkehrsbereitschaften und Verkehrspolizeistationen sowie der Geschäftsverteilungsplan für die Polizeikommissariate und Polizeistationen (nicht zur Veröffentlichung bestimmt).
5. Der jeweilige Behördenleiter kann ergänzende Regelungen und Ordnungen erlassen, sofern dazu ein dienstliches Bedürfnis besteht.

C. Aufgaben

1. **Unterrichtung des Behördenleiters — Innerer Dienstbetrieb**
 - 1.1 Alle Ereignisse innerhalb des Amtsbereichs, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in besonderem Maße berührt wird, sind dem Behördenleiter oder seinem Vertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Pflicht obliegt in der Regel dem Dienststellenleiter oder seinem Vertreter.
Die Berichterstattung über wichtige Ereignisse in polizeilichen Angelegenheiten wird hierdurch nicht berührt²⁾.
 - 1.2 Alle Eingänge von besonderer Bedeutung (z. B. Erlasse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden, Vorgänge von politischer Bedeutung, Disziplinarangelegenheiten, Dienstaufsichtsbeschwerden) sind dem Behördenleiter oder dessen Vertreter vor der Bearbeitung vorzulegen.
In Eilfällen ist die Unterrichtung des Behördenleiters alsbald nachzuziehen.
 2. Wichtige Berichte, Beschwerdeentscheidungen und Disziplinarangelegenheiten sind dem Behördenleiter oder dessen Vertreter zur Unterschrift vorzulegen. Dasselbe gilt für abschließende Verfügungen und Berichte, deren Zeichnung sich der Behördenleiter allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat, sowie für Urlaubsgesuche des Dienststellenleiters.
 3. Wenn in Eilfällen von der Schlußzeichnung durch den Behördenleiter abgesehen werden muß, ist ihm der Entwurf alsbald nach Abgang der Reinschrift zuzuleiten.
 4. Beurteilungen von Bediensteten der Schutzpolizeidienststellen sowie Schreiben in bedeutsamen Personalangelegenheiten sind dem Behördenleiter zur Einverständniserklärung vorzulegen.
 5. Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung und wesentliche Änderungen der dienststelleninternen Geschäftsverteilung sind dem Behördenleiter vor ihrer Durchführung zur Entscheidung vorzutragen.
 6. Im Schriftverkehr führen die Schutzpolizeidienststellen die von mir festgelegten Bezeichnungen:
Schreiben einer Schutzpolizeidienststelle, die ihrer Bedeutung nach nicht dem Behördenleiter zur Unterschrift vorzulegen sind, unterzeichnet der Dienststellenleiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
Müssen Schreiben vom ständigen Vertreter des Dienststellenleiters oder einem anderen Zeichnungsberechtigten unterschrieben werden, so ist außerdem hinter dem Namen der Zusatz „i. V.“ zu setzen.

D. Unterrichtung von Presse und Rundfunk, mündliche Auskünfte

1. Presse, Rundfunk und Fernsehen werden grundsätzlich durch den Behördenleiter oder seinen Beauftragten unterrichtet. Er kann diese Befugnis in einem von ihm zu bestimmenden Umfang auf die Dienststellenleiter, deren Stellvertreter und die Dienstgruppenleiter bzw. Dienstschriftleiter übertragen.
2. Die Behörden sind verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie können die Auskunft nur verweigern, wenn die in § 3 Abs. 1 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 20. Novem-

¹⁾ Zur Zeit gilt der Erlaß vom 4. 12. 1970 (StAnz. S. 2445).

²⁾ Zur Zeit gilt der Erlaß vom 16. 12. 1968 (StAnz. S. 1984).

ber 1958 (GVBl. S. 183), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1966 (GVBl. S. 31), genannten Voraussetzungen vorliegen. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Grundsatzes „Mitteilungen an die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen“¹⁾.

3. Bei mündlichen — besonders fernmündlichen — Anfragen ist Zurückhaltung angebracht. In Zweifelsfällen ist dem Antragsteller eine schriftliche Anfrage zu empfehlen.

E. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen

1. Behörden und Dienststellen der öffentlichen Verwaltung haben eine gemeinsame Aufgabe gegenüber der Allgemeinheit zu erfüllen. Aus dieser Verpflichtung ergeben sich die Gepflogenheiten des dienstlichen Verkehrs der Behörden, Dienststellen und Amtsinhaber untereinander und die gegenseitige Amtshilfe aller Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden (Art. 35, Abs. 1 GG; § 2 HSOG).
2. Soweit die Schutzpolizeidienststellen Vollzugsaufgaben der allgemeinen Polizeibehörden wahrnehmen oder bei Vollzugshandlungen anderer Behörden als der allgemeinen Polizeibehörden tätig werden, sind § 45 HSOG, insbesondere § 45 Abs. 3 Satz 2 HSOG sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

F. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. März 1971 in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften aufgehoben, insbesondere der Erlaß vom 18. Juli 1962 — III d 1 — 7 d 04 03 — und Abs. 9 des Erlasses vom 29. Mai 1968 (StAnz. S. 971).

Wiesbaden, 15. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 7 d 06

StAnz. 6/1971 S. 247

327

Durchführung von Nachwahlen aus Anlaß von Gemeindegemeinschaften;

hier: Maßgebliche Einwohnerzahl

Das Hessische Statistische Landesamt hat festgestellt, daß die Stadt Grünberg im Landkreis Gießen nach Eingliederung der Gemeinden Beltershain, Göbelnrod, Klein-Eichen, Lumda, Queckborn, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain und Weitershain und unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. Februar 1971 eingegliederten Gemeinden Harbach und Lardenbach mehr als 10 000 Einwohner hat. Diese Einwohnerzahl ist gemäß § 148 der Hessischen Gemeindeordnung maßgeblich für die aus Anlaß der Eingliederungen erforderliche Nachwahl.

Wiesbaden, 27. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 e 02 — 29/71

StAnz. 6/1971 S. 248

328

Gemeindegemeinschaftsreform

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 15. Januar 1971 beschlossen:

1. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Altenhasungen, Bründersen, Leckringhausen, Niederelungen, Nothfelden, Viesebeck und Wenigenhasungen in die Stadt Wolfhagen im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.“
2. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Burghasungen, Oberelungen und Oelshausen in die Stadt Zierenberg im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.“
3. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Ehringen in die Stadt Volkmarsen im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.“
4. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Langenhain in die Gemeinde Ober-Mörlen im Landkreis Friedberg eingegliedert.“
5. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Hoheneiche und Oetmannshausen im Landkreis Eschwege zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Hoheneiche“
zusammengeschlossen.“
6. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Allna, Niederweimar und Oberweimar im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Weimar“
zusammengeschlossen.“
7. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Allendorf, Holzhausen und Ulm im Landkreis Wetzlar zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Ulmatal“
zusammengeschlossen.“
8. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Allendorf b. Frankenu im Landkreis Frankenberg eingegliedert.“
9. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Somplar in die Gemeinde Bromskirchen im Landkreis Frankenberg eingegliedert.“
10. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Rodenbach in die Stadt Haiger im Landkreis eingegliedert.“
11. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Kelze in die Stadt Hofgeismar im Landkreis Hofgeismar eingegliedert.“

¹⁾ Zur Zeit gilt der Erlaß vom 21. 1. 1971 (StAnz. S. 243).

12. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Ewersbach und Steinbrücken im Dillkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
„DietzhölztaI“
zusammengeschlossen.“
13. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Dorndorf, Frickhofen und Wilsenroth im Landkreis Limburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Dornburg“
zusammengeschlossen.“
14. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Dorchheim, Hangenmeilingen und Heuchelheim im Landkreis Limburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„ElbtaI“
zusammengeschlossen.“
15. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Eberstadt in die Stadt Lich im Landkreis Gießen eingegliedert.“
16. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Harbach und Lardenbach in die Stadt Grünberg im Landkreis Gießen eingegliedert.“
17. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Hetschbach in die Gemeinde Höchst i. Odw. im Landkreis Erbach eingegliedert.“
18. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Affhöllerbach in die Gemeinde Nieder-Kainsbach im Landkreis Erbach eingegliedert.“
19. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Eberbach, Frohnhofen und Unter-Ostern in die Gemeinde Reichelsheim i. Odw. im Landkreis Erbach eingegliedert.“
20. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Bockenrod und Gersprenz in die Gemeinde Beerfurth im Landkreis Erbach eingegliedert.“
21. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Ober-Hiltersklingen und Unter-Hiltersklingen im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Hiltersklingen“
zusammengeschlossen.“
22. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Hebstahl, Ober-Sensbach und Unter-Sensbach im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Sensbachtal“
zusammengeschlossen.“
23. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Breitenbrunn und Lützel-Wiebelsbach im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Lützel-Wiebelsbach“
zusammengeschlossen.“
24. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Haingrund und Seckmauern im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Steinbachtal“
zusammengeschlossen.“
25. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Mackenzell, Malges, Michelsrombach, Molzbach, Oberfeld, Oberrombach, Roßbach, Rudolphshan, Rückers und Sargenzell in die Stadt Hünfeld im Landkreis Hünfeld eingegliedert.“
26. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Hofaschenbach, Mittelaschenbach, Morles, Oberaschenbach, Rimmels und Silges im Landkreis Hünfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Nüsttal“
zusammengeschlossen.“
27. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Gruben in die Gemeinde Burghaun im Landkreis Hünfeld eingegliedert.“
28. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Hermannspiegel, Mauers, Neukirchen, Oberstopfel und Rhina im Landkreis Hünfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Haunetal“
zusammengeschlossen.“
29. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Dodenau und Laisa in die Stadt Battenberg/Eder im Landkreis Frankenberg eingegliedert.“
30. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Battenfeld in die Gemeinde Allendorf-Eder im Landkreis Frankenberg eingegliedert.“

31. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden A sel, Basdorf und V ö h l im Landkreis Frankenberg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„V ö h l“
zusammengeschlossen.“
32. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Dorfitter, Herzhausen und Thalitter im Landkreis Frankenberg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Ittert al“
zusammengeschlossen.“
33. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Langwaden und Schwanheim in die Stadt Bensheim im Landkreis Bergstraße eingegliedert.“
34. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Aumenau und Villmar im Oberlahnkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Villmar“
zusammengeschlossen.“
35. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Berge, Eichenberg, Hebenshausen, Hermannrode und Marzhausen im Landkreis Witzenhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Neu-Eichenberg“
zusammengeschlossen.“
36. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Mäckelsdorf in die Stadt Waldkappel im Landkreis Eschwege eingegliedert.“
37. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Rödgen und Wisselshelm im Landkreis Friedberg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Wettertal“
zusammengeschlossen.“
38. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Konrode, Oberlengsfeld, Unterweisenborn und Wehrshausen in die Gemeinde Schenkklengsfeld im Landkreis Hersfeld eingegliedert.“
39. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Allendorf, Friedlingen, Gershausen, Goßmannsrode, Kemmerode und Reiboldshausen in die Gemeinde Kirchheim im Landkreis Hersfeld eingegliedert.“
40. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Ulfen und Weisenborn in die Stadt Sontra im Landkreis Rotenburg eingegliedert.“
41. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Adelshausen, Günsterode, Kehrenbach und Kirchhof in die Stadt Melsungen im Landkreis Melsungen eingegliedert.“
42. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Bergheim, Metzebach, Schnellrode und Vockerode-Dinkelberg in die Stadt Spangenberg im Landkreis Melsungen eingegliedert.“
43. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Albshausen, Büchenwerra, Ellenberg und Wollrode in die Gemeinde Guxhagen im Landkreis Melsungen eingegliedert.“
44. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Empfershäuser, Lobenhausen und Wagenfurth in die Gemeinde Körle im Landkreis Melsungen eingegliedert.“
45. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Elfershausen und Malsfeld im Landkreis Melsungen zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Malsfeld“
zusammengeschlossen.“
46. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Altenbrunslar und Neuenbrunslar im Landkreis Melsungen zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Brunslar“
zusammengeschlossen.“
47. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Stadt Felsberg und die Gemeinden Böddiger und Lohre im Landkreis Melsungen zu einer Stadt mit dem Namen
„Felsberg“
zusammengeschlossen.“
48. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Birstein, Bösgesäß, Fischborn und Kirchbracht im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Birstein“
zusammengeschlossen.“

49. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden **Spielberg** und **Streitberg** in die Gemeinde **Brachtal** im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.“
50. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden **Heisters**, **Wünschen-Moos** und **Zahmen** im Landkreis Lauterbach zu einer Gemeinde mit dem Namen
„**Steigertal**“
zusammengeschlossen.“
51. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden **Endbach** und **Wommelshausen** im Landkreis Biedenkopf zu einer Gemeinde mit dem Namen
„**Endbach**“
zusammengeschlossen.“
52. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde **Kleingladenbach** in die Gemeinde **Breidenbach** im Landkreis Biedenkopf eingegliedert.“
53. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden **Hertingshausen**, **Langendorf** und **Wohratal** im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„**Wohratal**“
zusammengeschlossen.“
54. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden **Anzefahr**, **Betziesdorf**, **Burgholz**, **Himmelsberg**, **Kleinseelheim**, **Niederwald** und **Schönbach** in die Stadt **Kirchhain** im Landkreis Marburg eingegliedert.“
55. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden **Dickershausen**, **Holzhausen b. Homberg**, **Lützelwig**, **Mörshausen** und **Welferode** in die Stadt **Homburg**, Bez. Kassel, im Landkreis Fritzlar-Homburg eingegliedert.“
56. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Stadt **Liebena** und die Gemeinden **Grimelsheim**, **Haueda**, **Lamerden** und **Ostheim** im Landkreis Hofgeismar zu einer Stadt mit dem Namen
„**Liebena**“
zusammengeschlossen.“
57. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden **Hesserode** und **Hessler** in die Gemeinde **Gensungen** im Landkreis Melsungen eingegliedert.“

Wiesbaden, 20. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 3 k 08/05

StAnz. 6/1971 S. 248

329

Denkmalpflege im Rahmen der Bauaufsicht

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 8. 1959 — V d — 61 a 06 — 1/59
— (StAnz. S. 1065)

Nach Artikel 62 der Hessischen Verfassung genießen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden. In Verfolg dieser Verfassungsbestimmung sind in der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Okt. 1970 (GVBl. S. 598), Vorschriften aufgenommen, die dem Schutz und der Pflege der Bau- und Kulturdenkmäler dienen.

1. Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 HBO können die Gemeinden durch Satzung besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs, der Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze sowie der Vorgärten stellen, soweit dies u. a. zum Schutz bestimmter Bauwerke, Straßen, Plätze und Ortsteile von geschichtlicher, bauschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung erforderlich ist.

Von dieser Möglichkeit sollten die Gemeinden in Wahrung ihrer Verpflichtung aus Art. 62 der Hessischen Verfassung Gebrauch machen. Bei der Festlegung der zu schützenden Baudenkmäler und der zum Schutz erforderlichen Anforderungen ist eine Beteiligung des Landeskonservators von Hessen, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Schloß (Fernruf: 06121/6 50 71), oder seiner Außenstelle in 35 Marburg/Lahn, Ketzlerbach Nr. 10 (Fernruf: 06421/6 81 19), geboten. Der Landeskonservator ist eine vom Land Hessen eingerichtete und dem Hessischen Kultusminister unmittelbar nachgeordnete Dienststelle, deren Aufgabe u. a. darin besteht, öffentliche Körperschaften und Privatpersonen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beraten und zu unterstützen.

Die auf § 29 Abs. 4 HBO beruhenden Satzungen der Gemeinden sind baurechtliche Vorschriften im Sinne der §§ 59 Abs. 1 und 70 Abs. 1 HBO, für deren Einhaltung die Bauaufsichtsbehörden nicht nur im Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren, sondern im Bedarfsfall auch durch Anordnungen der Bauaufsicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 7, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Bauaufsichtsgesetz) zu sorgen haben.

2. Nach § 70 Abs. 4 Satz 2 HBO können die Bauaufsichtsbehörden bei Maßnahmen, die an einem Bau- oder Kulturdenkmal oder in seiner Umgebung vorgenommen werden sollen, im Rahmen des Baugenehmigungs-(Zustimmungs-)verfahrens Auflagen festsetzen, die der Erhaltung der Baudenkmäler oder des ihnen innewohnenden schutzwürdigen Wertes dienen oder ihre Verlegung an eine andere Stelle bezwecken. Diese Befugnis der Bauaufsichtsbehörden ist von dem Erlaß einer Satzung nach § 29 Abs. 4 HBO unabhängig; um deren Forderungen durchzusetzen, hätte es keiner besonderen Ermächtigung zur Erteilung von Auflagen über § 70 Abs. 4 Satz 1 HBO hinaus bedurft.

Baudenkmäler sind Bauwerke oder Gruppen von Bauwerken, die

- a) Zeugen geschichtlicher Ereignisse sind, auch wenn diese nur für den engeren örtlichen Bereich Bedeutung haben oder in Beziehung zu einer bedeutenden Persönlichkeit stehen,
- b) vergangenen Kunst- oder Kulturperioden angehören und zum Verständnis der Kunst- und Kulturauffassung vergangener Zeiten dienen,
- c) für das Schaffen der Gegenwart oder der unmittelbaren Vergangenheit auf den Gebieten der Kunst, insbesondere der Architektur, oder der Technik wesentlich erscheinen oder
- d) das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild bestimmen oder wesentlich zu dessen Eigenart beitragen.

Der Begriff des Kulturdenkmals deckt sich mit dem Begriff des Baudenkmals. Er erfaßt jedoch außer Bauwerken auch sonstige Gegenstände oder Bereiche, die Denkmalswert besitzen, z. B. historische Gerichtsstätten. Auch bewegliche Gegenstände, z. B. Statuen, können Kulturdenkmäler sein.

Den Bauaufsichtsbehörden wird im Einzelfall die Bestimmung eines Bauwerks oder sonstigen Gegenstandes als Bau-

oder Kulturdenkmal Schwierigkeiten bereiten. Wird keine Satzung nach § 29 Abs. 4 HBO über den Schutz der Denkmäler erlassen, was grundsätzlich — auch aus rechtsstaatlichen Gründen — zur eindeutigen Festlegung wünschenswert ist, so sollten die Gemeinden doch — zusammen mit dem Landeskonservator — die einen Schutz bedürfenden Denkmäler erfassen und den Bauaufsichtsbehörden mitteilen.

3. Nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HBO kann die Genehmigung zur Beseitigung eines Bauwerks oder Bauwerksteiles, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, versagt werden, wenn dem Eigentümer hierdurch keine unzumutbaren Vermögensnachteile entstehen. Zu diesen Bauwerken gehören auch die Baudenkmäler, wenn ihre Erhaltung aus Gründen der Denkmalspflege geboten erscheint.

Da die Vorschrift nicht mit einer Entschädigungsregelung entsprechend Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes verbunden ist, kann die Beseitigungsgenehmigung nur im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz) versagt werden; die Versagung darf somit nicht eine Enteignung bewirken. Hierauf ist bei Beurteilung der Unzumutbarkeit von Vermögensnachteilen zu achten.

Genügen zur Wahrung der denkmalpflegerischen Belange Auflagen entsprechend § 70 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HBO, so kann die Genehmigung nicht versagt, sondern nur durch Auflagen eingeschränkt werden.

4. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 HBO sind die Behörden, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird, vor Entscheidung über den Bauantrag zu hören. Zu diesen Behörden zählt, wenn Bau- und Kulturdenkmäler Gegenstand des Bauantrags sind oder von den vorgesehenen Maßnahmen betroffen werden können, der Landeskonservator von Hessen.

Der Landeskonservator schlägt die auf § 70 Abs. 4 Satz 2 HBO zu gründenden Auflagen vor und nimmt zu Absichten, die auf die Beseitigung von Baudenkmalern und deren Teile ziehen, Stellung. Die Bauaufsichtsbehörden, die ihre Entscheidung nach § 70 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 HBO nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Verpflichtung aus Art. 62 der Hessischen Verfassung zu treffen haben, sollen den Vorschlägen des Landeskonservators folgen, soweit sie rechtlich vertretbar sind. Stehen den Vorschlägen anderweitige öffentliche Interessen entgegen, so ist zwischen diesen und dem Interesse des Denkmalschutzes abzuwägen. Auf Wunsch des Landeskonservators ist die Entscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde einzuholen; diese soll in Fällen von besonderem Gewicht meine Entscheidung herbeiführen.

Über § 68 Abs. 1 Satz 1 HBO hinaus ist auch bei anzeigepflichtigen Maßnahmen an oder in der Nähe von Bau- oder Kulturdenkmälern dem Landeskonservator Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit er seine Auffassung innerhalb der einmonatigen Frist des § 66 Abs. 3 HBO mitteilen kann, ist ihm die Bauanzeige sofort nach ihrem Eingang zur Kenntnis zu bringen; dabei ist das Ende der Frist anzugeben. Allerdings stehen der Bauaufsichtsbehörde im Anzeigeverfahren die Befugnisse nach § 70 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 HBO nicht zu. Ihre rechtlichen Möglichkeiten sind in § 69 HBO insoweit erschöpfend festgelegt. Sie kann daher bei anzeigepflichtigen Maßnahmen Forderungen des Landeskonservators nur dann entsprechen, wenn sie in einer Rechtsvorschrift, z. B. in § 29 Abs. 3 HBO oder in einer Satzung nach § 29 Abs. 4 HBO, eine Stütze finden.

5. Historische Baudenkmäler werden im allgemeinen nicht in allen Teilen den Forderungen der Hessischen Bauordnung entsprechen. Bei Erneuerungsarbeiten werden daher häufig Ausnahmen oder Befreiungen notwendig sein, wenn die historische Bauform oder Bauart aus Gründen der Denkmalspflege beibehalten werden soll.

Bei Entscheidungen dieser Art ist zu beachten, daß die Denkmalspflege im öffentlichen Interesse liegt und eine Befreiung gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 HBO rechtfertigen kann. Andererseits können aber die öffentlichen Interessen, die in der baurechtlichen Vorschrift, von der Ausnahme oder Befreiung gewährt werden soll, ihren Niederschlag finden, nicht unberücksichtigt bleiben. Insbesondere können Ausnahmen und Befreiungen nicht erteilt werden, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde. In der Mehrzahl der Fälle dürfte es jedoch möglich sein, das die Rechtsvorschrift tragende öffentliche Interesse zu wahren — wenn auch vielfach auf andere Weise, als es das Gesetz vorsieht — und gleichzeitig den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen.

Die Bauaufsichtsbehörden haben vom Landeskonservator unterstützte Anträge auf Ausnahme und Befreiung sorgfältig unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten, die als Ersatz für die gesetzliche Forderung in Betracht kommen, zu prüfen. Wenn die öffentliche Sicherheit gewährleistet bleibt, sollte den Anträgen entsprochen werden.

Wird im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung nicht für vertretbar gehalten, ist die Entscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen; auf Wunsch des Landeskonservators ist meine Entscheidung einzuholen.

6. Im Bereich der Außenstelle Marburg/Lahn des Landeskonservators ist diese unmittelbar im Baugenehmigungs- und Anzeigeverfahren gemäß Nr. 3 und 4 um Stellungnahme anzugehen.

7. Die Befugnisse des Landeskonservators und der sonstigen Denkmalbehörden nach dem hessischen Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. 7. 1902 (Hess. Reg. Bl. S. 275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598), bleiben unberührt. Dieses Gesetz schließt nicht satzungsrechtliche Regelungen für Baudenkmäler nach § 29 Abs. 4 HBO aus; auch bedarf es keiner Ergänzung der Denkmalsliste, um nicht in ihr enthaltene Denkmäler den Anforderungen der Satzungen zu unterwerfen.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister. Mein Erlaß vom 17. 8. 1959 (StAnz. S. 1065) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern

V A 4 — 64 b 04 — 1/70

StAnz. 6/1971 S. 251

330

Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes

Bezug: Meine Erlasse vom 19. 4. 1962 (StAnz. S. 859), vom 17. 11. 1964 (StAnz. S. 1451) und vom 20. 3. 1969 (StAnz. S. 607)

Das Bundesbaugesetz enthält in den §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 4, 31 und 36 Vorschriften, durch die verschiedene Verwaltungsakte der Baugenehmigungsbehörde an das Einvernehmen der Gemeinde und an die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gebunden sind. Hierzu wird unter Aufhebung meiner Erlasse vom 17. 11. 1964 (StAnz. S. 1451), vom 20. 3. 1969 (StAnz. S. 607) und vom 19. 4. 1962 (StAnz. S. 859) folgendes festgestellt:

1. Einvernehmen der Gemeinde

1.1 Durch § 2 Abs. 1 BBauG ist den Gemeinden die Planungshoheit im städtebaulichen Bereich zugesprochen. Sie bezieht sich aber nur auf das Aufstellen, Ändern, Ergänzen und Aufheben der Bauleitpläne (vgl. § 2 Abs. 1 und 7 BBauG). Die Durchsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen und Vorschriften im Einzelfalle verbleibt bei den Baugenehmigungsbehörden; die Planungshoheit der Gemeinde wird insoweit durch die Bindung an ihr Einvernehmen gewahrt.

1.2 Nach § 36 BBauG entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben, nach § 31 BBauG über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes. § 36 BBauG bezieht sich zwar nur auf die Zulässigkeit nach den §§ 33 bis 35 BBauG. Da die Baugenehmigungsbehörde aber nach dem Bauordnungsrecht allgemein verpflichtet ist, die Übereinstimmung genehmigungspflichtiger Vorhaben mit dem geltenden öffentlichen Baurecht im Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen (§ 70 Abs. 1 Hessische Bauordnung — HBO), hat sie auch über die Zulässigkeit nach den §§ 30 und 32 BBauG zu befinden.

Die Entscheidung über die Bodenverkehrsgenehmigung ist durch § 19 Abs. 4 Satz 1 BBauG der Baugenehmigungsbehörde übertragen. Auch die Gemeinden, die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig sind, (§ 19 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz BBauG) entscheiden als Baugenehmigungsbehörde (vgl. Nr. 3.6 meines Erlasses vom 9. 6. 1969 — StAnz. S. 1121 —, geändert durch Erlaß vom 21. 10. 1969 — StAnz. S. 1832).

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BBauG entscheidet die Baugenehmigungsbehörde auch über Ausnahmen von der Veränderungssperre.

- 1.3 Die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen der Entscheidung über das Einvernehmen gehen nicht weiter als die Befugnisse der Baugenehmigungsbehörde. Ihr steht kein besonderes freies Ermessen zu, vielmehr kann sie nur nach den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen befinden. Ermessen kann sie nur ausüben, wenn und soweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen dies vorsehen, somit nur im Rahmen der §§ 14 Abs. 2 und 31 BBauG. § 35 Abs. 2 BBauG gibt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 18, 247) trotz seiner Ausbildung als Kannvorschrift keinen Raum für die Ausübung von Ermessen. Im übrigen muß die Gemeinde ihr Einvernehmen erklären, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für den Verwaltungsakt der Baugenehmigungsbehörde vorliegen (Hess. VGH, Urt. vom 18. 7. 1969 — HessVGRspr. 1969 S. 77 —; vgl. auch BVerwGBeschl. vom 16. 12. 1969 — DÖV 1970 S. 349).
- 1.4 Das Einvernehmen der Gemeinde ist nur erforderlich, wenn die Baugenehmigungsbehörde positiv entscheiden will, d. h. wenn sie beabsichtigt, die beantragten Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen zu erteilen (so auch VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 2. 11. 1966 — Thiel/Gelzer — Baurechtssammlung Bd. 17 Nr. 43). Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 19 Abs. 4 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BBauG. Nicht so eindeutig ist der Wortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 2 und des § 36 Abs. 1 Satz 1 BBauG. Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, die die Annahme rechtfertigen könnten, in diesen Fällen habe der Gesetzgeber eine abweichende Regelung treffen wollen, zumal die Planungshoheit der Gemeinde, die zu wahren allein Aufgabe der Bindung an ihr Einvernehmen ist, nur durch eine positive Entscheidung berührt werden kann.
- 1.5 In jedem Falle, auch bei negativen Entscheidungen, ist die Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren zu hören (vgl. auch § 67 Abs. 2 Satz 2 HBO) und soll sich die Baugenehmigungsbehörde mit ihr nach Möglichkeit verständigen. Das erteilte Einverständnis der Gemeinde hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht an einer Ablehnung des Antrags (Bayer. VGH, Urt. vom 27. 2. 1964 — Thiel/Gelzer — Baurechtssammlung Bd. 15 Nr. 95).

Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde

Der höheren Verwaltungsbehörde ist die Prüfung der Bauleitpläne übertragen (§§ 6 und 11 BBauG). Durch die Begründung des Zustimmungserfordernisses wird ihre Kontrollbefugnis auf die Entscheidungen ausgedehnt, die Abweichungen von den Bauleitplänen oder künftige Planungen zum Gegenstand haben oder für künftige Planungen bedeutsam sein können. Hierdurch soll verhindert werden, daß ohne Mitwirkung der Bauleitplanung überwachenden Behörde Tatsachen geschaffen werden, die einer Beanstandung in einem etwa folgenden Bauleitplanverfahren nicht mehr zugänglich sind, oder daß bei Durchführung der Bauleitpläne von Sinn und Zweck der gebilligten Planung abgewichen wird.

Die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ist erforderlich

- a) nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben in den Fällen der §§ 33 und 35 Abs. 2 BBauG,
- b) nach § 31 Abs. 2 BBauG bei Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes und
- c) nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BBauG bei Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung, wenn der Rechtsvorgang der Vorbereitung eines Vorhabens nach § 36 BBauG dient.

Unter „Vorhaben nach § 36 BBauG“ im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BBauG sind nur die Vorhaben zu verstehen, die nach § 36 Abs. 1 Satz 2 der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Die Zustim-

mungspflicht im Verfahren nach § 19 kann wegen des Zusammenhangs mit den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. Nr. 2.1.1. meines Erlasses vom 9. 6. 1969 — StAnz. S. 1121) nicht über die in § 36 BBauG begründete Zustimmungspflicht hinausgehen.

Für eine Zustimmung kommen daher insoweit nur Vorhaben nach § 33 und § 35 Abs. 2 BBauG in Betracht. Auch muß es sich um Vorhaben nach § 29 Satz 1 BBauG handeln, somit um Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder eine Bauanzeige (BVerwG.Urt. vom 12. 11. 1964 — Bundesbaubl. 1965 S. 70) bedürfen. Somit ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, wenn der genehmigungspflichtige Rechtsvorgang auf eine kleingärtnerische Dauernutzung ohne Verbindung mit einem Vorhaben nach § 29 BBauG abgestellt ist.

- 2.2 Keiner Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen Entscheidungen über Vorhaben, die
- a) nach § 30 BBauG im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
- b) nach § 34 BBauG innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder
- c) nach § 35 Abs. 1 BBauG im Außenbereich zulässig sind.

In den Fällen der §§ 34 und 35 Abs. 1 BBauG bleibt jedoch die Zustimmungspflicht nach § 31 Abs. 2 zu Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, der nicht alle der in § 30 angegebenen Festsetzungen enthält, der aber auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich verbindlich ist (BVerwG, Urt. vom 18. 8. 1964 — Bundesbaubl. 1964 S. 548 — und vom 10. 3. 1967 — NJW 1967 S. 1291), ebenso unberührt wie zu Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 30 BBauG.

- 2.3 Die Zustimmung ist — wie das Einvernehmen der Gemeinde — nur erforderlich, wenn die Baugenehmigungsbehörde positiv entscheiden will. Nach dem Zweck der Zustimmung (vgl. Nr. 2.1 Abs. 1) kann die Prüfung der vorgesehenen Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der Zustimmung nicht weiter gehen als die Prüfung bei Genehmigung der Bauleitpläne. Die höhere Verwaltungsbehörde ist daher auch hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Als obere Bauaufsichtsbehörde kann sie aber bei Verstoß gegen allgemeine Weisungen für die Bauaufsicht insoweit Weisungen im Einzelfalle für die zu treffende Entscheidung erteilen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Bauaufsichtsgesetz).
- 2.4 Die Zustimmung zu Befreiungen gilt nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBauG als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten versagt wird. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Zustimmungsantrags bei der höheren Verwaltungsbehörde. Der Tag des Eingangs ist der Baugenehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Höhere Verwaltungsbehörde ist nach § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. 6. 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 7. 1970 (GVBl. I S. 451), der Regierungspräsident, für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden der Minister des Innern.

3. Verfahren

- 3.1 Entscheidungen über Einvernehmen und Zustimmung sind keine Verwaltungsakte, sondern verwaltungsinterne Handlungen (BVerwG, Urt. vom 19. 11. 1965 — Bundesbaubl. 1966 S. 67 — und vom 29. 8. 1968 — DÖV 1969 S. 145, Hess. VGH, Urt. vom 12. 7. 1968 — OS IV 84/65 —). Sie können daher nicht selbständig mit einem Rechtsmittel angegriffen werden.

Zweifel könnten allerdings dann bestehen, wenn die Gemeinde oder die höhere Verwaltungsbehörde dem Antragsteller oder sonstigen Beteiligten über ihre Entscheidung einen besonderen Bescheid erteilt. Diese Frage hat der Hess. Verwaltungsgerichtshof in seinem

o. g. Urteil ausdrücklich offengelassen. Um zwei getrennte Rechtsmittelverfahren über denselben Gegenstand zu vermeiden, wird empfohlen, von besonderen Bescheiden abzusehen.

3.2 Welches Organ der Gemeinde über das Einvernehmen zu entscheiden hat, richtet sich nach dem Kommunalverfassungsrecht. Die Erklärung des Einvernehmens gehört nicht zu den in § 51 HGO genannten ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung, sondern zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Ausführung von Gesetzen und Verordnungen nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) und § 79 Abs. 6 HGO. Demgemäß ist grundsätzlich der Gemeindevorstand zuständig (Hess. VGH Urt. vom 12. 9. 1966 — OS IV 78/66).

3.3 Versagt die Gemeinde ihr Einvernehmen oder die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung, so ist die Baugenehmigungsbehörde gehalten, die beantragte Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung zu versagen (BVerwG, Urt. vom 19. 11. 1965 — DVBl. 1966 S. 181). Um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Versagung zu ermöglichen, haben Gemeinde und höhere Verwaltungsbehörde ihre Entscheidungen zu begründen. Die Baugenehmigungsbehörde hat in ihrem Bescheid auf die Verweigerung des Einvernehmens und die Versagung der Zustimmung hinzuweisen und die hierfür angegebenen Gründe in die Begründung ihres Bescheides aufzunehmen.

Abs. 1 Sätze 1 und 3 gelten hinsichtlich des Einvernehmens der Gemeinde entsprechend auch im Widerspruchsverfahren bei der oberen Bauaufsichtsbehörde. Diese kann zwar die Ablehnungsgründe der Baugenehmigungsbehörde uneingeschränkt überprüfen, jedoch ist die Versagung des Einvernehmens als Handlung der Selbstverwaltung ihrer Beurteilung entzogen und daher von ihr ebenso hinzunehmen wie von der Baugenehmigungsbehörde (BVerwG, Beschl. vom 11. 11. 1968 — DÖV 1969 S. 146). Dasselbe gilt für die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn die Baugenehmigungsbehörde selbst über den Widerspruch zu befinden hat, wie bei den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden; sie kann nicht über Entscheidungen übergeordneter Behörden befinden, zumal diese im Rahmen der staatlichen Aufsicht getroffen sind.

3.4 Ist die Baugenehmigungsbehörde der Auffassung, daß die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig verweigert (vgl. Nr. 1.3), so hat sie die Gemeinde unter Darlegung der Rechtsgründe zu unterrichten und eine Überprüfung ihrer Entscheidung anzuregen. Hält die Gemeinde ihre Entscheidung aufrecht, so soll die Baugenehmigungsbehörde, wenn ihre Bedenken fortbestehen, eine Überprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Baugenehmigungsbehörde kann nur dann positiv entscheiden, wenn das Einvernehmen entweder nunmehr von der Gemeinde erklärt wird oder die Kommunalaufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde das Einvernehmen im Wege der Ersatzvornahme (§ 140 HGO) unanfechtbar erklärt hat. Beabsichtigt die Kommunalaufsichtsbehörde keine Maßnahmen gegen die Gemeinde zu ergreifen, so ist die Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung zu versagen (vgl. BVerwG, Urt. vom 19. 11. 1965 — DVBl. 1966 S. 181).

3.5 Im Widerspruchsverfahren ist die Gemeinde, die ihr Einvernehmen versagt hat, zu beteiligen. Ist die Widerspruchsbehörde der Auffassung, daß das Einvernehmen erteilt werden müßte, so hat sie auf eine Erklärung des Einvernehmens durch die Gemeinde hinzuwirken. Im übrigen ist Nr. 3.4 entsprechend anzuwenden.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Baugenehmigungsbehörde die Beiladung der Gemeinde gemäß § 65 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen, sofern das Verwaltungsgericht die Gemeinde nicht entsprechend der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 22. 4. 1966 — Bundesbaubl. 1967 S. 26; NJW 1966 S. 1530; DVBl. 1966 S. 792) gemäß § 65 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung von Amts wegen beilädt.

3.6 Zur Verfahrensbeschleunigung sollte die Gemeinde ihre Entscheidungen über das Einvernehmen nach den §§ 14 Abs. 2, 31 und 36 BBauG im Rahmen der Prüfung

der bei ihnen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 HBO eingereichten Bauanträge treffen und sie der Baugenehmigungsbehörde in ihrer Stellungnahme zum Bauantrag (§ 25 Abs. 16 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung — DVO HBO —) mitteilen.

Die Baugenehmigungsbehörde muß aber die Gemeinde nochmals beteiligen, wenn das Vorhaben, das Gegenstand des Bauantrags und der Stellungnahme ist, nachträglich Änderungen städtebaulicher Natur erfährt oder wenn die Gemeinde bei ihrer Entscheidung offensichtlich für sie wesentliche Gesichtspunkte übersehen hat.

3.7 Die besonderen Regelungen für Einvernehmen und Zustimmung im Genehmigungsverfahren nach den §§ 19 ff. BBauG in Nr. 2.2 und 3.3 meines Erlasses vom 9. 6. 1969 (StAnz. S. 1121), geändert durch Erlaß vom 21. 10. 1969 (StAnz. S. 1832), bleiben unberührt.

4. Verzicht auf Zustimmung

4.1 Nach §§ 31 Abs. 2 und 36 Abs. 2 BBauG kann die höhere Verwaltungsbehörde für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren bitte ich, von dieser Ermächtigung soweit Gebrauch zu machen, als dies ohne Vernachlässigung der von der höheren Verwaltungsbehörde zu wahren Interessen möglich ist.

4.2 Auf die Zustimmung ist zu verzichten

4.2.1 bei Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes

a) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, c, d und e, Nr. 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 15 und 16 BBauG,

b) über die Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG), wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder wenn die durch die Festsetzung geschützten Nachbarn bei ihre Anhörung nach § 68 Abs. 1 HBO keine Einwendungen oder Anregungen vorbringen;

c) über das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG), wenn der Höchstwert für die Geschossflächenzahl und die Baumassenzahl nach § 17 Abs. 1 bis 3 und 7 Baunutzungsverordnung nicht überschritten werden oder wenn die Befreiung der Errichtung von Garagen oder überdachten Einstellplätzen dient, die nach § 2 Reichsgaragenordnung erforderlich sind;

4.2.2 bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BBauG)

a) wenn die Vorhaben innerhalb eines im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebietes liegen und nach Art und Maß der baulichen Nutzung den für das jeweilige Baugebiet geltenden Vorschriften, insbesondere der Baunutzungsverordnung, unter Berücksichtigung des dargestellten allgemeinen Maßes der Nutzung entsprechen oder

b) wenn die Vorhaben im Geltungsbereich eines nicht § 30 BBauG entsprechenden Bebauungsplanes ausgeführt werden sollen, der mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung enthält.

4.3 Ein Verzicht auf die Zustimmung zur Bodenverkehrsgenehmigung (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BBauG) ist mangels einer § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 BBauG entsprechenden Ermächtigung nicht möglich.

4.4 Für die Bereiche der Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden ist meine Zustimmung in den unter 4.2 bezeichneten Fällen nicht erforderlich.

Wiesbaden, 23. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern

V A 4 — 64 a 02 — 3/70

StAnz. 6/1971 S. 252

331

Der Hessische Minister der Finanzen

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 22. Januar 1970 (StAnz. S. 132)

Bedingt durch Gemeindezusammenlegungen werden in die Anlage zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG (StAnz. 1970 S. 136 ff.) folgende Gemeinden aufgenommen:

im Landkreis Friedberg	Kennnummer
Rosbach	16 139 074
im Landkreis Marburg	
Braunstein	31 239 129
im Landkreis Usingen	
Neu-Anspach	03 153 044
Weilnaun	03 153 045

Es werden gestrichen:

im Dillkreis	
Amdorf	09 137 002
Uckersdorf	09 137 065
Oberndorf	09 137 046
im Landkreis Erbach	
Rai-Breitenbach	33 138 068
im Landkreis Friedberg	
Hoch-Weisel	16 139 022
Nieder-Weisel	16 139 040
Ostheim	16 139 052
Pohl-Göns	16 139 054
Nieder-Rosbach	16 139 039
Ober-Rosbach	16 139 046
im Oberlahnkreis	
Blessenbach	38 147 009
Ennerich	38 147 015
Freienfels	38 147 020
Gräveneck	38 147 022
Schadeck	38 147 050
Steeden	38 147 054
im Landkreis Usingen	
Altweilnaun	03 153 001
Finsternthal	03 153 009
Mauloff	03 153 018
Neuweilnaun	03 153 023
Riedelbach	03 153 030
Anspach	03 153 002
Hausen-Arnzbach	03 153 012
Rod am Berg	03 153 031
im Landkreis Eschwege	
Altefeld	10 231 004
Archfeld	10 231 006
Breitzbach	10 231 009
Holzhausen	10 231 029
Markershausen	10 231 035
Nesselröden	10 231 038
Unhausen	10 231 057
Willershausen	10 231 067
Wommen	10 231 069
im Landkreis Frankenberg	
Dörnholzhausen	11 232 020
Friedrichshausen	11 232 029
Haubern	11 232 040
Rodenbach	11 232 063

im Landkreis Hofgeismar	Kennnummer
Holzhausen	23 236 024
Mariendorf	23 236 034
im Landkreis Marburg	
Bernsdorf	31 239 011
Kernbach	31 239 052
Nordeck	31 239 076
Winnen	31 239 121
Schwarzenborn	31 239 098
im Landkreis Waldeck	
Helsen	27 242 040

Wiesbaden, 21. 1. 1971 **Der Hessische Minister der Finanzen**
III B 22 — 155 a/1971
StAnz. 6/1971 S. 255

332

Unterbringung und Rufnummern des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung

Das Landesamt ist unter nachstehender Anschrift zu erreichen:

6 Frankfurt/Main,
Bockenheimer Anlage 36, Ruf.-Nr.: 72 84 94 und 72 73 32.

Unterbringung und Rufnummern der Staatskasse Frankfurt

Die Staatskasse ist unter nachstehender Anschrift zu erreichen:

6 Frankfurt/Main,
Burnitzstraße 53, Ruf.-Nr.: 61 40 11—13.

Außerdem ist eine Nebenstelle eingerichtet in

6 Frankfurt/Main,
Bockenheimer Anlage 36, Ruf.-Nr.: 72 97 41—43.

Wiesbaden, 19. 1. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 33 — I A 23
StAnz. 6/1971 S. 255

333

Steuerbevollmächtigtenprüfung 1971

Die Steuerbevollmächtigtenprüfung 1971 wird voraussichtlich im September 1971 mit dem schriftlichen Teil beginnen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsbedingungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 16. August 1961 — Steuerberatungsgesetz (BGBl. I S. 1301, BStBl. I S. 587) —, aus dem Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 26. August 1969 (BGBl. I S. 1411, BStBl. I S. 539) und aus der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 537, BStBl. I S. 1029).

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung 1971 sind spätestens bis zum 30. April 1971 unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt (Main), Adickesallee 32, einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen besteht keine Gewähr für die rechtzeitige Entscheidung durch den Zulassungsausschuß. Antragsvordrucke können bei der Oberfinanzdirektion angefordert werden; diese erteilt auch auf Wunsch nähere Auskünfte.

Frankfurt (Main), 20. 1. 1971

Oberfinanzdirektion
S 1711 A — 17 — St II 42
StAnz. 6/1971 S. 255

334

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Markus, Wetzlar-Dalheim

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten verordnet, was folgt:

§ 1

Von der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei Wetzlar (Dom) wird der nordwestliche Teil Wetzlar-Dalheim abgetrennt und für ihn eine eigene Kirchengemeinde mit der

Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde St. Markus, Wetzlar-Dalheim“ gebildet.

§ 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde umfaßt den Stadtteil Wetzlar-Dalheim und wird begrenzt im Osten durch die Dill, im Süden durch Dill und Lahn, sowie im Norden und Westen durch die Stadtgrenze. Ebenso gehört zur neuen Kirchengemeinde Ort und Gemarkung Oberbiel, sowie das ehemalige Kloster Altenberg mit seiner Gemarkung.

§ 3

Die in dem in § 2 genannten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Wetzlar/Dom aus und werden der neuen Kirchengemeinde St. Markus, Wetzlar-Dalheim, zugeteilt.

§ 4

Das auf den Namen der Kirchengemeinde Wetzlar/Dom im Grundbuch von Wetzlar, Bd. 101, Bl. 3915, Flur 50, Flurstück 176 (Bauplatz Berliner Ring), in Größe von 6656 qm, eingetragene Grundstück, sowie das auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde Braunfels im Grundbuch von Oberbiel, Bd. 42, Bl. 644, Flur 5, Flurstück 113/3 (Bauplatz Am Bissert), in Größe von 1021 qm, eingetragene Grundstück gehen in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

§ 5

In der neuen Kirchengemeinde wird eine Pfarrvikarie errichtet mit der Bezeichnung „Katholische Pfarrvikarie St. Markus, Wetzlar-Dalheim“. Dem Pfarrvikar obliegt die selbständige Seelsorge im Gebiet der neuen Kirchengemeinde einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

§ 6

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Februar 1971.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 1. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 883/02

StAnz. 6/1971 S. 255

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

335

Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Herbst 1971

Für die im Herbst 1971 stattfindende Prüfung für Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer bis spätestens 31. Mai 1971 an den Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), zu richten.

Wiesbaden, 20. 1. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I b 3 — 010 — WP

StAnz. 6/1971 S. 256

336

Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Gernsheim nach Würzburg

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversor-

gung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ferngas Nordbayern GmbH, Bamberg, und der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Landkreisen Groß-Gerau, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Gernsheim nach Würzburg für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. RegBl. S. 193), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299), wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Januar 1973 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 14. 1. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.013.026
Im Auftrag
gez. Schröder

StAnz. 6/1971 S. 256

337

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 441 312 Monat: Dezember 1970 (29. 11. 1970—2. 1. 1971) (Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infektiosa		Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr				Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose			Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*		Toxoplasmose		Wundstarrkrampf		Trachom		Malaria		Grippe (Virusgrippe)		Keuchhusten		Masern		Todesfall an		
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnzentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Fettakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit	Malfieber	übrige Formen	Meningokokken	Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldfieber	Canicola fieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)												
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 61 T 1	1				1	3		2	1	3		354				9	13	175						1	1												
Reg.-Bezirk KASSEL	E 3 T								1				77				4	10	39						4	2												
Land HESSEN	E 64 T	1				1	3		3	1	3		431				13	23	214						5	3	1											
																	1								(40)													

* Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 21. 1. 1971

Der Hessische Sozialminister
— III A 6 —

StAnz. 6/1971 S. 256

338

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Biebergemünd—Kassel, Kreis Gelnhausen

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Teilen der Gemarkungen Kassel der Gemeinde Biebergemünd, Lanzingen und Großenhausen, Kreis Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 80 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Biebergemünd—Kassel, Kreis Gelnhausen, mit dem Sitz in Biebergemünd, Ortsteil Kassel, Kreis Gelnhausen.“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Träger der Baumaßnahmen ist das Land Hessen — Straßenbauverwaltung —, vertreten durch das Hessische Straßenbauamt Hanau (Main), Hainstraße.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Hanau am Main, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Biebergemünd,

und den Nachbargemeinden Bieber, Roßbach, Lanzingen, Linsengericht, Höchst, Gelnhausen, Wächtersbach, Aufenau und Bad Orb, Kreis Gelnhausen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Biebergemünd, Kreis Gelnhausen, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur in Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus), zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen oder dem Hessischen Amt für Landeskultur Hanau zu erklären.

Hanau, 16. 12. 1970

Hessisches Amt für Landeskultur

StAnz. 6/1971 S. 257

*

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschuß für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Biebergemünd—Kassel

Gemarkung Kassel

Flur 18: Nr. 1 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 17, 18, 19 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24—40, 68—70, 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 80—89, 96 tlw., 97, 98.

Flur 19: Nr. 1, 2, 6—13, 27 tlw., 28, 29 tlw., 30—47, 48 tlw., 56, 60—66, 67 tlw., 68, 71, 96 tlw., 115.

Flur 20: Nr. 1—4, 5 tlw., 6—9, 10 tlw., 11, 12, 13 tlw., 14—27, 28 tlw., 29—41, 42 tlw., 43—54, 74 tlw.

Flur 21: Nr. 43—45, 46/1, 46/2, 47—56, 57/1, 57/2, 58, 59, 83, 85—108.

Flur 22: Nr. 1—12, 13/1, 13/2, 14—50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54/1, 54/2, 55—58, 59/1, 59/2, 60—66, 67/1, 67/2, 68, 70—86, 115 tlw.

Flur 24: Nr. 39—56, 58—61, 150 tlw.

Flur 25: Nr. 16 tlw., 19/2 tlw., 20—23, 24 tlw., 25—30, 31/1, 31/2, 32—39, 53 tlw., 109 tlw., 110 tlw., 158 tlw., 159—175, 176/1, 176/2, 177—215.

Flur 28: Nr. 1/1 tlw., 2.

Gemarkung Großenhausen

Flur 18: Nr. 8 tlw., 23 tlw., 27, 31 tlw.

Gemarkung Lanzingen

Flur 11: Nr. 1—12, 24, 26, 27, 117/3 tlw., 119/3, 120—122, 123 tlw., 124—126, 138/3, 139/2 tlw., 140, 141, 145/1 tlw.

Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rd. 80 ha.

339

Flurbereinigung Engenhahn, Kreis Untertaunus

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Engenhahn, Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Engenhahn einschließlich der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der Fluren 8, 9 und 10 festgestellt. Es hat eine Größe von 313,2098 ha, worin eine Waldfläche von 194,2206 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht, wobei die ausgeschlossenen Fluren 8, 9 und 10 besonders gekennzeichnet sind.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnergemeinschaft der Flurbereinigung von Engenhahn“
mit dem Sitz in Engenhahn.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Engenhahn und den Nachbargemeinden Eschenhahn, NeuhoF, Niederseelbach, Idstein und Wiesbaden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Engenhahn und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 11. 1. 1971

Landeskulturamt Hessen

DF 499 — Engenhahn — 708/71
StAnz. 6/1971 S. 257

340

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Schneider (SPD)

Der Abgeordnete Heinrich Schneider hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Karl Leinbach,
Postbetriebsinspektor,
geb. am 8. November 1919,
3568 Gladbach, Bahnhofstraße 12,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 21. 1. 1971

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 41 — 3 e 34/17 — 1/71 — 1
StAnz. 6/1971 S. 258

341

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Günter Sander (23. 12. 1970);

zu **Regierungsräten (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Hermann Feikus (11. 12. 1970); Regierungsassessor (BaP) Fritz Bebbler (27. 11. 1970);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Günter Klimmesch (18. 12. 1970);

zu **Regierungsassessoren (BaP)** die Assessoren Günter Gorr (13. 11. 1970); Martin Heid (24. 11. 1970); Ulrich Lüdke (27. 11. 1970); Volker Münch (27. 11. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Heinz Schubert (27. 11. 1970); Paul Münzer, LA Offenbach am Main (30. 11. 1970); Hans Strege, LA Frankfurt a. M.-Höchst (22. 12. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Walter Haybach (30. 9. 1970);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Hertha Wagner (2. 11. 1970); Bernd Stumpf (17. 11. 1970); Maxi Emmer (20. 11. 1970); Klaus Dintelmann (21. 12. 1970);

zum **Inspektor Hauptsekretär (BaL)** Franz Beck, LA Dieburg (13. 11. 1970);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Herbert Henn, LA Biedenkopf (29. 9. 1970);

zum **Obersekretär (BaL)** Bewerber Werner Euler, LA Offenbach a. M. (1. 12. 1970);

zum **Sekretär (BaP)** Bewerber Friedel Meißner, LA Büdingen (1. 11. 1970);

zu **Sekretären z. A. (BaP)** die Sekretäranwärter (BaW) Sigrid Geider, Gisela Kelch, Anita Knell, Ingrid Leibler, Ingeborg Pleß, Dirk Rost, Edgar Türk, Adelheid Rothermel, Ortrud Ganz, Karin Nadler, Anneliese Pfuhl, Wolf-Dieter Usinger (alle am 20. 11. 1970);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** Verwaltungspraktikantin Gisela Schalud (1. 1. 1971); Bewerber Christoph Hohmann (1. 10. 1970);

zum **Amtsmeister (BaL)** Amtsmeister z. A. (BaP) Gustav Geimer (1. 12. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberregierungsrat Gustav Boritzki, Hauptsekretär Heinrich Lamp, LA Friedberg (beide mit Ablauf des 30. 11. 1970); Amtmann Wilhelm Hofmann, Amtmann Georg Lyding, Amtsinspektor Erich Hartmann, LA Gelnhausen, Hauptsekretär Friedrich Bauer, Hauptsekretär Karl Cöster, LA Gießen (alle mit Ablauf des 31. 12. 1970);

entlassen (auf eigenes Verlangen):

Inspektorin Ingeborg Mai, LA Gelnhausen (30. 11. 1970);
Inspektor Reinhardt Glaser (31. 12. 1970); Inspektorin
z. A. Helga Diel (31. 12. 1970).

Darmstadt, 22. 1. 1971

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 (E)
St.Anz. 6/1971 S. 258

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt:

a) Ministerium

zum **Staatssekretär** Ministerialdirigent (BaL) Dr. Josef
Durstewitz (17. 12. 1970);

zum **Regierungsrat z. A.** Verwaltungsangestellter Heinz
Noe (25. 11. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Helmut
Bachmann (15. 12. 1970); Gerd Haas (15. 12. 1970);

zum **Sekretär** Oberamtsmeister (BaL) Heinrich Steinhei-
mer (30. 11. 1970);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren
(BaL) Franz Czernawski (1. 12. 1970); Günter Schweitzer
(22. 12. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Peter Skrodzki
(18. 1. 1971);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Anton Bruins (15. 1.
1971);

zu **Sekretären z. A.** die Sekretärinwärter (BaW) Werner
Siebert (1. 12. 1970); Roland Müller (4. 1. 1971);

zum **Sekretärinwärter (BaW)** Verwaltungsangestellter
Klaus-Egon Jung (1. 12. 1970);

Landesfinanzschule Hessen

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Rolf
Wolkewitz (25. 12. 1970);

in den Ruhestand getreten:

a) Ministerium

Staatssekretär Dr. Otto Krauß (1. 12. 1970);

d) Staatliche Kassenverwaltung

Techn. Amtsrat Arnold Buß (1. 1. 1971).

Wiesbaden, 22. 1. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 14
St.Anz. 6/1971 S. 259

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

h) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Obergewerberäten** die Gewerberäte (BaL) Dipl.-Ing.
Manfred von Elert (24. 11. 1970); Dipl.-Ing. Hans Karl
Brun (30. 11. 1970); Dipl.-Ing. Klaus Jovy (24. 12. 1970);

zu **Gewerberäten (BaL)** die Gewerberäte z. A. (BaP) Dipl.-
Ing. Klaus Brettschneider (2. 12. 1970); Dr.-Ing. Frieder
Keil (22. 12. 1970);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-
Psych. Heinz Fahrner (4. 12. 1970);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Psych. Ewald März-
heuser (21. 12. 1970); alle TUA Frankfurt a. M.;

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Dipl.-Ing.
Theodor Ueberfeld, TUA Darmstadt (11. 12. 1970).

Darmstadt, 22. 1. 1971

Der Regierungspräsident
I 2 — 7102/07 (E)
St.Anz. 6/1971 S. 259

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Obergewerberäten** die Gewerberäte (BaL) Dipl.-Ing.
Bernhard Lieberknecht, GAA Frankfurt a. M. (15. 9. 1970);
Dipl.-Ing. Bernhard Six, Reg.-Präsident in Darmstadt
(23. 12. 1970);

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP)
Helmut Klose, GAA Gießen (16. 11. 1970);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Alexan-
der Roth, GAA Frankfurt a. M. (18. 12. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtmann Else Mieth, GAA Offenbach a. M. (31. 12.
1970);

entlassen auf eigenes Verlangen:

Gewerbereferendar Dr.-Ing. Klaus-Dieter Groß, GAA
Wiesbaden (30. 11. 1970); Techn. Inspektor Kurt van der
Burg, GAA Limburg (31. 12. 1970).

Darmstadt, 22. 1. 1971

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 (E)
St.Anz. 6/1971 S. 259

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

a) Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Man-
fred Merforth (27. 5. 1970); Dr. Erich Schröder (26. 11. 1970);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Dr.
Dietrich Schnellbach (30. 10. 1970); Gustav Göttling (26. 11.
1970);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Landwirt Dr. Johan-
nes Stoll (20. 8. 1970);

zum **Landwirtschaftsassessor (BaP)** Dipl.-Landwirt Dr.
Horst Menzinger (28. 8. 1970);

zur **Regierungsassessorin (BaP)** Assessorin (BaP) Helga
Herzog (30. 10. 1970);

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL)
Theophil Heide (30. 12. 1970);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Jürgen Utz
(28. 8. 1970);

zum **Inspektor (BaP)** Inspektor z. A. (BaP) Bernd Zahn
(28. 8. 1970);

b) Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Vermessungsdirektor (BaL) Karl
Peter, Landeskulturamt Hessen (6. 10. 1970);

zum **Obervermessungsrat** Vermessungsrat (BaL) Erwin
Beil, Hessisches Amt für Landeskultur Hanau (18. 12. 1970);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Karl-
Erich Ritter, Hessisches Amt für Landeskultur Darmstadt
(3. 9. 1970); Walter Troeltsch, Landeskulturamt Hessen
(3. 9. 1970);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Heinz
Heckenthaler, z. Z. Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt (3. 9. 1970);

zu **Vermessungsassessoren (BaP)** die Dipl.-Ingenieure Die-
ter Brand, Hessisches Amt für Landeskultur Dillenburg
(21. 9. 1970); Ewald Rokitzki, Hessisches Amt für Landes-
kultur Gießen (15. 12. 1970);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Wilhelm Böttcher,
Landeskulturamt Hessen (21. 9. 1970); Heinz Veit, Landes-
kulturamt Hessen (21. 9. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Paul Weiß, Landes-
kulturamt Hessen (26. 10. 1970); Josef Schneider, Hessi-
sches Amt für Landeskultur Hanau (11. 11. 1970);

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL)
Günter Sommer, Landeskulturamt Hessen (29. 12. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Werner
Schmidt, Landeskulturamt Hessen (11. 11. 1970); Wolfgang
Koudelka, z. Z. Ministerium für Landwirtschaft und Um-
welt (1. 12. 1970);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspek-
toren (BaL) Kurt Dziekanek, Landeskulturamt Hessen
(23. 10. 1970); Karl Lich, Hessisches Amt für Landeskultur
Gießen (23. 10. 1970);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Inspek-
toren (BaL) Volker Göttling, Hessisches Amt für Landes-
kultur Wiesbaden (23. 10. 1970); Günter Steinke, Hessisches
Amt für Landeskultur Gießen (23. 10. 1970);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Rainer
Bosenius, Hessisches Amt für Landeskultur Wiesbaden
(13. 10. 1970); Franz Olbort, Hessisches Amt für Landes-
kultur Wiesbaden (13. 10. 1970);

- zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Edgar Köster, Hessisches Amt für Landeskultur Lauterbach (13. 10. 1970); Jürgen Eller-Bellersheim, Hessisches Amt für Landeskultur Limburg (13. 10. 1970); Hans-Joachim Hecker, Hessisches Amt für Landeskultur Hanau (12. 10. 1970); Heinrich Briel, Hessisches Amt für Landeskultur Wiesbaden (8. 12. 1970);
- zum **Inspektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Rolf Müller, Hessisches Amt für Landeskultur Lauterbach (31. 8. 1970);
- zum **Technischen Inspektor z. A. (BaP)** Technischer Inspektoranwärter (BaW) Gerhard Badouin, Landeskulturamt Hessen (8. 9. 1970);
- zum **Amtsinspektor Hauptsekretär (BaL)** Heinrich Wennel, Hessisches Amt für Landeskultur Hanau (28. 8. 1970)
- zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Helmuth Blum, Hessisches Amt für Landeskultur Hanau (28. 8. 1970); Wolfram Lohse, Hessisches Amt für Landeskultur Kassel (22. 9. 1970);
- zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaP) Manfred Rambau, Hessisches Amt für Landeskultur Marburg (12. 10. 1970); Helmut Templer, Hessisches Amt für Landeskultur Marburg (12. 10. 1970);
- zur **Obersekretärin** Sekretärin z. A. (BaP) Wiltrud Schäfer, Hessisches Amt für Landeskultur Darmstadt (12. 10. 1970);
- zum **Technischen Sekretär (BaL)** Technischer Sekretär z. A. (BaP) Willi Huber, Hessisches Amt für Landeskultur Lauterbach (1. 10. 1970);
- zum **Sekretär z. A. (BaP)** Sekretäranwärter (BaW) Alfred Rüppel, Hessisches Amt für Landeskultur Bad Hersfeld (31. 7. 1970);
- zum **Inspektoranwärter (BaW)** Verwaltungspraktikant Wolfgang Weber, Landeskulturamt Hessen (8. 10. 1970);
- in den **Ruhestand** versetzt (gemäß § 51 Abs. 3 HBG):
Obervermessungsrat Georg Schuy, Hessisches Amt für Landeskultur Limburg (mit Ablauf des Monats August 1970); Technischer Amtmann Karl Draude, Hessisches Amt für Landeskultur Wiesbaden (mit Ablauf des Monats August 1970); Technischer Amtmann Johann Steinert, Hessisches Amt für Landeskultur Darmstadt (mit Ablauf des Monats Oktober 1970);
- c) Wasserwirtschaftsverwaltung**
ernannt:
- zum **Baurat (BaL)** Bauassessor (BaP) Dipl.-Ing. Manfred Godehardt, Wasserwirtschaftsamt Marburg (27. 9. 1970);
- zum **Baureferendar (BaW)** Dipl.-Ingenieur Alfons Bernhard, Wasserwirtschaftsamt Fulda (14. 9. 1970);
- zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Georg Müller, Regierungspräsident Darmstadt (5. 11. 1970); Karl Georg, Wasserwirtschaftsamt Dillenburg (8. 12. 1970);
- zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Robert Sturm, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (14. 8. 1970); Ernst Kostial, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (15. 10. 1970); Hartmut Halblaub, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (5. 11. 1970);
- zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Inspektoren (BaL) Alfred Castner, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (29. 9. 1970); Alfred Schwöbel, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (29. 9. 1970); Helmut Dries, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau (8. 12. 1970);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Manfred Eckhardt, Wasserwirtschaftsamt Fulda (9. 11. 1970);
- zum **Technischen Inspektor z. A. (BaP)** Technischer Inspektoranwärter (BaW) Gerhard Weyreuter, Wasserwirtschaftsamt Kassel (14. 9. 1970);
- d) Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt (Main)**
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektor Helmut Keil (23. 11. 1970);
- e) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim (Rhein)**
ernannt:
- zum **Wissenschaftlichen Oberrat** Wissenschaftlicher Rat (BaL) Gerhard Kuder (15. 8. 1970);
- zur **Wissenschaftlichen Rätin z. A. (BaP)** Wissenschaftliche Angestellte Dr. Magda Bauckmann (15. 8. 1970);
- f) Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Neu-Ulrichstein — Außenstelle für Bienenzucht**
ernannt:
zum **Landwirtschaftsrat z. A. Dr. Volprecht Maul** (15. 8. 1970);
- g) Deutsche Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft in Witzenhausen**
ernannt:
zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektor z. A. (BaP) Helmut Ickler (mit Wirkung vom 1. 1. 1971);
- h) Hessisches Landgestüt Dillenburg**
ernannt:
zum **Gestütoberwärter** Gestütwärter (BaL) Heinrich Schmidt (30. 9. 1970);
zum **Gestütwärter z. A. (BaP)** Ferdinand Müller (7. 12. 1970);
- in den **Ruhestand** versetzt (gemäß § 51 Abs. 3 HBG):
Gestütoberwärter Ludwig Färber (mit Ablauf des Monats Dezember 1970); Gestütoberwärter Heinrich Stern (mit Ablauf des Monats Dezember 1970);
- i) Veterinärverwaltung**
ernannt:
- zu **Oberveterinärärten** die Veterinärärte (BaL) Dr. Dieter Manz, Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt am Main (8. 5. 1970); Dr. Werner Lüthgen, Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt am Main (6. 10. 1970);
zum **Veterinärarzt z. A. (BaP)** Dr. Horst Seeger, Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt (Main) (4. 8. 1970);
- berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Veterinärarzt Dr. Wolfgang Dingeldein, Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt (Main) (26. 5. 1970);
- in den **Ruhestand** versetzt (gemäß § 56 Abs. 2 HBG):
Oberveterinärarzt Dr. Kurt Herzog, Regierungsveterinärarzt Rotenburg a. d. F. (mit Ablauf des Monats Juni 1970);
- j) Landwirtschaftsverwaltung**
ernannt:
- zum **Landwirtschaftsdirektor** Oberlandwirtschaftsrat (BaL) Ivo Burckhardt, Hessisches Landesamt für Landwirtschaft Kassel (17. 11. 1970);
- zum **Gartenbaurat (BaL)** Gartenbaurat z. A. (BaP) Dr. Hinrich de Wall, Hessisches Landesamt für Landwirtschaft Kassel (14. 9. 1970);
- zum **Oberlandwirtschaftsrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Dr. Konrad Schulz, Landwirtschaftsamt Marburg (7. 12. 1970);
- zu **Landwirtschaftsräten (BaL)** die Landwirtschaftsassessoren (BaP) Eckhard Gürlich, Landwirtschaftsamt Wiesbaden (6. 10. 1970); Wilhelm Schuster, Landwirtschaftsamt Reichelsheim (6. 10. 1970); Dr. Gerhard Snowdon, Landwirtschaftsamt Heppenheim (6. 10. 1970); Erwin Winter, Landwirtschaftsamt Hofgeismar (6. 10. 1970);
- zum **Chemierat z. A. (BaP)** der Wissenschaftliche Assistent der Technischen Hochschule Darmstadt Dr. Ulrich Mihm, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Darmstadt (15. 8. 1970);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Wolfgang Zeißler, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Kassel (26. 8. 1970);
- zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Siegfried Rennebarth, Max-Eyth-Schule Witzenhausen (7. 12. 1970);
- zum **Landwirtschaftsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Landwirt Dr. Franz Vettel, Max-Eyth-Schule Witzenhausen (26. 3. 1970);
- zum **Studienrat z. A. (BaP)** Peter Rzepka, Max-Eyth-Schule Witzenhausen (29. 9. 1970);
- zum **Landwirtschaftsrat (BaL)** Landwirtschaftsassessor (BaP) Dr. Dietrich-Martin Schroeder, Tierzuchtamt Darmstadt (30. 10. 1970);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Karl Friesleben, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Korbach (11. 1. 1971).

Wiesbaden, 18. 1. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
V A 1 — 70 16 — 1/71

St.Anz. 6/1971 S. 259

Benennung von Gemeindeteilen

1. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Ahausen, Bernbach, Drommershausen, Gaudernbach, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Odersbach und Waldhausen in der neuen Stadt Weilburg, Oberlahnkreis, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Stadtteil Ahausen“,
 - „Stadtteil Bernbach“,
 - „Stadtteil Drommershausen“,
 - „Stadtteil Gaudernbach“,
 - „Stadtteil Hasselbach“,
 - „Stadtteil Hirschhausen“,
 - „Stadtteil Kirschhofen“,
 - „Stadtteil Odersbach“,
 - „Stadtteil Waldhausen“.
2. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Arfurt, Eschenau, Hofen und Wirbelau in der neuen Stadt Runkel, Oberlahnkreis, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Stadtteil Arfurt“,
 - „Stadtteil Eschenau“,
 - „Stadtteil Hofen“,
 - „Stadtteil Wirbelau“.
3. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Gonterskirchen, Lauter, Münster, Röthges, Ruppertsburg und Wetterfeld in der Stadt Laubach, Landkreis Gießen, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Stadtteil Gonterskirchen“,
 - „Stadtteil Lauter“,
 - „Stadtteil Münster“,
 - „Stadtteil Röthges“,
 - „Stadtteil Ruppertsburg“,
 - „Stadtteil Wetterfeld“.
4. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Hesseldorf, Neudorf, Weilers und Wittgenborn in der Stadt Wächtersbach, Landkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Stadtteil Hesseldorf“,
 - „Stadtteil Neudorf“,
 - „Stadtteil Weilers“,
 - „Stadtteil Wittgenborn“.
5. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Rodau in der Stadt Zwingenberg, Landkreis Bergstraße, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnung:
- „Stadtteil Rodau“.
6. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Allendorf, Barig-Selbhausen, Reichenborn und Rückershausen in der neuen Gemeinde Merenberg, Oberlahnkreis, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Ortsteil Allendorf“,
 - „Ortsteil Barig-Selbhausen“,
 - „Ortsteil Reichenborn“,
 - „Ortsteil Rückershausen“.
7. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Aulenhäuser, Dietenhausen, Ernsthausen, Laimbach, Langenbach, Laubuseschbach, Lützendorf, Mottau, Rohnstadt und Wolfenhausen in der neuen Gemeinde Weilmünster, Oberlahnkreis, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Ortsteil Aulenhäuser“,
 - „Ortsteil Dietenhausen“,
 - „Ortsteil Ernsthausen“,
 - „Ortsteil Laimbach“,
 - „Ortsteil Langenbach“,
 - „Ortsteil Laubuseschbach“,
 - „Ortsteil Lützendorf“,
 - „Ortsteil Mottau“,
 - „Ortsteil Rohnstadt“,
 - „Ortsteil Wolfenhausen“.
8. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Dillhausen, Probbach, Waldernbach und Winkels in der neuen Gemeinde Mengerskirchen, Oberlahnkreis, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Ortsteil Dillhausen“,
 - „Ortsteil Probbach“,
 - „Ortsteil Waldernbach“,
 - „Ortsteil Winkels“.
9. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Hattenrod, Saasen und Winnerod in der neuen Gemeinde Reiskirchen, Landkreis Gießen, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Ortsteil Hattenrod“,
 - „Ortsteil Saasen“,
 - „Ortsteil Winnerod“.
10. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Heckholzhausen, Niedertiefenbach, Obertiefenbach und Schupbach in der Gemeinde Beselich, Oberlahnkreis, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Ortsteil Heckholzhausen“,
 - „Ortsteil Niedertiefenbach“,
 - „Ortsteil Obertiefenbach“,
 - „Ortsteil Schupbach“.
11. Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Niedershausen und Obershausen in der neuen Gemeinde Löhnberg, Oberlahnkreis, mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die Bezeichnungen:
- „Ortsteil Niedershausen“,
 - „Ortsteil Obershausen“.

Darmstadt, 20. 1. 1971

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05 — (2)

St.Anz. 6/1971 S. 261

343

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Kröftel

Der Rindviehversicherungsverein Kröftel hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 25. 11. 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 20. 1. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

St.Anz. 6/1971 S. 261

344**Auflösung des Tierversicherungsvereins Steinbrücken**

Der Tierversicherungsverein Steinbrücken hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 17. 8. 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 20. 1. 1971

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 6/1971 S. 262

345**Neubildung des Rindvieh- und Schweineversicherungsvereins Gönnern**

Auf Grund des Beschlusses der gemeinsamen Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins Gönnern und des Schweineversicherungsvereins Gönnern vom 31. 1. 1970, notariell beurkundet am 14. 11. 1970, habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Verschmelzung beider Vereine durch Neubildung des Rindvieh- und Schweineversicherungsvereins Gönnern sowie zu den gleichzeitig beschlossenen Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Rindviehversicherungsvereins Gönnern mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung erteilt.

Darmstadt, 14. 1. 1971

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 6/1971 S. 262

346**Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Seidenbuch und Gadernheim mit dem Sitz in Gadernheim**

Nach § 52 des Personenstandsgesetzes wird infolge der Eingliederung der Gemeinde Kolmbach in die Gemeinde Gadernheim und der Gemeinde Glattbach in die Stadt Lindensfels mit Wirkung vom 31. 12. 1970 der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Kolmbach mit den Gemeinden Kolmbach, Glattbach und Seidenbuch mit Ablauf des 30. 12. 1970 aufgelöst.

Ab 31. 12. 1970 bilden die Gemeinden Seidenbuch und Gadernheim einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Gadernheim.

Darmstadt, 25. 1. 1971

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 — 2 — 2

StAnz. 6/1971 S. 262

347**Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main**

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, 6230 Frankfurt/M. 80, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Lachgas-Herstellung Gebäude B 572 auf ihrem Grundstück in Höchst, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Höchst gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 19. 1. 1971

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWH — (133)

StAnz. 6/1971 S. 262

348**Aufhebung der Stiftung „Hospitalfonds“ in Oberursel (Taunus)**

Auf Grund der §§ 9, 18 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) hebe ich auf Antrag vom 5. Januar 1971 im Einvernehmen mit der Stadt Oberursel (Taunus) die Stiftung „Hospitalfonds“ mit dem Sitz in Oberursel mit der Maßgabe auf, daß das bei Aufhebung bestehende Stiftungsvermögen mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadt Oberursel (Taunus) übergeht und zur Finanzierung von Einrichtungen der Altenhilfe im Sinne des Aufhebungsantrages vom 5. Januar 1971 zu verwenden ist.

Bad Homburg v. d. H., 25. 1. 1971

Der Landrat des Obertaunuskreises

B III/3 — 25 d 0 4

StAnz. 6/1971 S. 262

349**Vorhaben der Firma Messer Griesheim GmbH Industriegase, Düsseldorf**

Die Firma Messer Griesheim GmbH Industriegase, Düsseldorf, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung gemäß § 16 GewO zur Errichtung und zum Betreiben eines Acetylen-Erzeugungs- und -Abfüllwerkes auf ihrem Grundstück, Gemarkung Frankfurt/M.-Griesheim, Flur Nr. 26, Flurstücke 14/1, 15/2 und einem Teilstück aus 15/3, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der GewO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. 2 wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist vom vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 18. 1. 1971

Der Regierungspräsident

IV/5 — 53 b 04.05 (M)

StAnz. 6/1971 S. 262

350**Vorhaben der Firma Flughafen Frankfurt AG, Frankfurt/Main**

Die Firma Flughafen Frankfurt/M. Aktiengesellschaft, 6 Frankfurt/M. 75

hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung nach § 16 GewO zur Errichtung einer Unterdruckkammer auf ihrem Grundstück in Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 127/4, Grundbuch Gemarkung Kelsterbach gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 20. 1. 1971

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — F

StAnz. 6/1971 S. 262

351

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mengerskirchen, Oberlahnkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mengerskirchen, Oberlahnkreis, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1970 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und wird folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Die Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkung Mengerskirchen, Oberlahnkreis, erstrecken, werden in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zonen I (Fassungsbereiche)
- Zonen II (engere Schutzzonen)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und der zugehörigen Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 sowie der Katasterkarten i. M. 1 : 1000, in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)
- Zonen II (engere Schutzzonen = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

a) Fassungsbereich Tiefbrunnen

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Mengerskirchen Flur 32 Flurstücke Nr. 176—178, 506 und 507, alle teilweise, soweit sie von dem Flurstück Nr. 509, der Linie rechtwinklig zum Flurstück Nr. 509 von der Südspitze des Flurstücks Nr. 177 zur Flurstücksgrenze Nr. 507 gegen Nr. 179, der Flurstücksgrenze Nr. 179 gegen Nr. 178 bis 25,00 m von der Nordspitze des Flurstücks Nr. 179 entfernt, der Verbindungslinie vom letztgenannten Punkt zur Flurstücksgrenze Nr. 177 gegen Nr. 506, 25,00 m von der Nordspitze des Flurstücks Nr. 177 entfernt, der Verbindung vom letztgenannten Punkt zur Flurstücksgrenze Nr. 176 gegen Nr. 175, 15,00 m von der Südspitze des Flurstücks Nr. 175 entfernt und der Flurstücksgrenze Nr. 176 gegen Nr. 175 von dem vorgenannten Punkt bis zum Flurstück Nr. 509 umschlossen werden.

b) Fassungsbereich Alte Quelle

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Mengerskirchen Flur 32 Flurstück Nr. 56, soweit dieses zwischen den Verbindungslinien von der Südspitze des Flurstücks Nr. 37 zur Nordspitze des Flurstücks Nr. 75 und von der Nordspitze des Flurstücks Nr. 54 zur Südspitze des Flurstücks Nr. 82 liegt.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

a) Engere Schutzzone Tiefbrunnen:

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Mengerskirchen:

Flur 32 Flurstücke Nr. 158—194, soweit nicht zum Fassungsbereich gehörend, Flurstücke Nr. 195—199 sowie Nr. 483, 500 und 504, soweit diese südlich der Verbindungslinie von der Südspitze des Flurstücks Nr. 157 zur Ostspitze des Flurstücks Nr. 216 liegen; Flurstücke Nr. 217—245, 272, 273, 281—314, 481, 482, 484 alle ganz; Flurstück Nr. 486 südlich der Verbindungslinie Westspitze Flurstück Nr. 217/Ostspitze Nr. 494; Flurstück Nr. 488 östlich der Flurstücke Nr. 271—280; Flurstück Nr. 489 nördlich der Verbindungslinie der Nordspitze des Flurstücks Nr. 280 zur Südspitze des Flurstücks Nr. 387; Flurstücke Nr. 493, 501—503, 505 bis 508, soweit nicht zum Fassungsbereich gehörend; Flurstücke Nr. 485 und 509, soweit nördlich der Verbindungslinie von der Südspitze des Flurstücks Nr. 245 zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 117/3 der Flur 39;

Flur 39 Flurstück Nr. 117/3, soweit dieses nördlich der vorgenannten Verbindungslinie liegt;

Flur 34, Flurstücke Nr. 198—203, soweit westlich der Verbindungslinie von der Nordspitze des Flurstücks Nr. 198

zur Nordspitze des Flurstücks Nr. 221, Flurstücke 204—207; Flurstück Nr. 208, soweit westlich der Verbindungslinie zwischen der Westspitze des Flurstücks Nr. 197 und der Südspitze des Flurstücks 60/16 der Flur 33; Flurstück Nr. 223/1, soweit nördlich der Verbindungslinie von der Westspitze des Flurstücks Nr. 221 zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 117/3 der Flur 39;

Flur 33, Flurstücke Nr. 49/1, 60/9 und 60/27, soweit diese westlich der Verbindungslinie von der Südspitze des Flurstücks Nr. 60/16 zur Westspitze des Flurstücks Nr. 197 der Flur 34 liegen; Flurstücke Nr. 60/6—60/8, 60/17—60/26.

b) Engere Schutzzone Alte Quelle:

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Mengerskirchen:

Flur 32, Flurstücke Nr. 1—17, Nr. 34—55; Flurstück Nr. 56, soweit dieses nicht zum Fassungsbereich gehört; Flurstücke Nr. 75—78 teilweise; Flurstück Nr. 469 teilweise und Nr. 472 teilweise, soweit nördlich der Verbindungslinie von der Südspitze des Flurstücks Nr. 56 zur Südspitze des Flurstücks Nr. 79; Flurstücke Nr. 79—92; Flurstück Nr. 468, soweit nördlich der Flurstücke Nr. 33 und 57; Flurstücke Nr. 467 und 471, soweit östlich des Flurstücks Nr. 504 (Graben);

Flur 31, Flurstücke Nr. 11—39; Flurstück Nr. 169, soweit südlich des Flurstücks Nr. 173; Flurstück Nr. 174;

Flur 3 Flurstück Nr. 29/3, soweit südlich der Verbindungslinie von der Ostspitze des Flurstücks Nr. 173 zu einem Punkt 100 m nördlich des Wegekniekes (Flurstück Nr. 21/8) ca. 125 m von der Nordspitze des Flurstücks Nr. 51 der Flur 33 entfernt;

Flur 33 Flurstücke Nr. 1, 2, 28, soweit westlich der Verbindungslinie von der Nordwestspitze des Flurstücks Nr. 53 zur Ostspitze des Flurstücks Nr. 50; Flurstück Nr. 54, soweit nördlich der Flurstücke Nr. 2—53; Flurstück Nr. 56, soweit nördlich der Flurstücke Nr. 3—15 der Flur 32.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile in der Gemarkung Mengerskirchen, die von folgender Grenzlinie (in den Flurkarten und der Übersichtskarte gelb eingetragen) umschlossen werden:

Von der Südspitze der Flur 32 (bei Höhenpunkt 413,6) in nördlicher Richtung entlang der Flurgrenze der Flur 32 gegen Flurstück Nr. 60 (Weg) und der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 177 der Flur 31; sodann entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 25/4 der Flur 3, weiter entlang des Waldweges zwischen den Distrikten Nr. 12 und 14 bis zum Grenzweg gegen Distrikt 15, entlang diesem Weg in nördlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 562,6; sodann in südöstlicher Richtung entlang der Grenze des Waldstrisches 18 bis zur Nordspitze des Flurstücks Nr. 2 Flur 3, weiter bis zum Knickpunkt (Ostgrenze) des Verbindungsweges Mengerskirchen-Mademühlen ca. 800 m von der Landesstraße Mengerskirchen-Arborn entfernt, entlang der Ostgrenze des Verbindungsweges Flurstück Nr. 21/8 Flur 3 und Flurstück Nr. 51 Flur 33 und der Landesstraße in südöstlicher bzw. südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück Nr. 62/1 Flur 33; weiter in gerader Linie bis zur Ostspitze des Flurstücks Nr. 179 Flur 34 und weiter zum südlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 178; weiter in westlicher Richtung bis zur Nordspitze des Flurstücks Nr. 117/1 der Flur 39 und entlang der Landesstraße bis zum Ausgangspunkt.

§ 3 Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen

gen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Neuanlage von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen

werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;

- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbecken besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengraben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßearbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs, nicht aber deren sachgemäße Verwendung.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Flächen von der Begünstigten zu Eigentum erworben werden und im Eigentum der Begünstigten bleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote

1. Engere Schutzzonen

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege im Bereich dieser Zonen bzw. an deren äußeren Grenzen sind mit dichten Seitengraben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- c) Vorhandene Bauten sind mit besonders gesicherten dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.

- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg vorzunehmen.

2. Fassungsgebiete

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen.
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Brunnen- und von der Quelfassung weggeleitet wird.
- f) die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher innerhalb der Fassungsgebiete sind zu fällen bzw. zu entfernen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Oberlahnkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 (1) Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt
2. Landrat des Oberlahnkreises — untere Wasserbehörde — 629 Weilburg
3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
4. Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 634 Dillenburg
5. Kreisausschuß des Oberlahnkreises — Kreisbauamt — 629 Weilburg
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mengerskirchen, 6291 Mengerskirchen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. 1. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04.01 (M/266)
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 6/1971 S. 263

Buchbesprechungen

RVO Gesamtkommentar einschließlich zwischenstaatlicher Abkommen und internationaler Übereinkommen. 3. Aufl. Loseblattausgabe, 4000 S. DIN A 5, 268,— DM, Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Der Verlag hat den Gesamtkommentar nunmehr in dritter Auflage und weiteren Ergänzungslieferungen vorgelegt; die letzte Ergänzungslieferung ist im September 1970 erschienen. Es ist besonders verdienstvoll, daß die gesamte Reichsversicherungsordnung in einem zusammenhängenden Werk kommentiert wird. Hierdurch ist es an Hand der Verweisungen ohne Schwierigkeiten möglich, von einem Buch der Reichsversicherungsordnung zum anderen die Bezüge herzustellen, was bei der sonst üblich getrennten Kommentierung der einzelnen Bücher nicht gewährleistet ist.

1. I. Buch. Gemeinsame Vorschriften, Stand September 1970. Von Dr. H. Schieckel, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D. Es liegt eine eingehende Kommentierung vor mit dem Schwerpunkt auf den für die Praxis besonders interessierenden Bestimmungen. Das zu den Paragraphen 5 bis 24 Reichsversicherungsordnung abgedruckte Selbstverwaltungsgesetz vom 23. August 1967 wird von dem Richter am Hessischen Landessozialgericht Dr. Gurgel kommentiert. Die Erläuterung der geschichtlichen Entwicklung und die Rechtsvergleichung leisten dem Benutzer hierbei wertvolle Hilfe. Weiter sind im Anhang die Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 und weitere einschlägige Nebengesetze abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis am Ende des ersten Buches erleichtert den Gebrauch.

2. II. Buch. Krankenversicherung. Von Dr. H.-A. Aye, Geschäftsführer der Betriebskrankenkasse der Krupp-Werke a. D. Im Unterschied zu den vorangegangenen Auflagen liegt nunmehr die Erläuterung der Paragraphen 165 bis 415 Reichsversicherungsordnung vor. Somit stehen noch die Paragraphen 416 bis 536 aus. Durch die dauernden gesetzlichen Änderungen mögen sich hier Schwierigkeiten für die Fertigstellung ergeben haben. Die Kommentierung ist teilweise etwas knapp, aber durchaus ausreichend. Die Konzentration auf Schwerpunkte ist zu begrüßen. Der Anhang bringt den Berufsgruppenkatalog und die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 23. November 1967 (Mutterchaftsrichtlinien). Für die weiteren Ergänzungslieferungen sei ein Stichwortverzeichnis angeregt.

3. III. Buch. Unfallversicherung. Von Dr. E. Knoll †, Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium a. D., Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht a. D., und Dr. H. Schieckel, fortgeführt von Dr. H. Schieckel und W. Göbelsmann, Präsident des Sozialgerichts Dortmund, unter Mitarbeit von Dr. H.-J. Gurgel, Richter am Hessischen Landessozialgericht, und B. Schwarzenberg, Assessor. Die eingehende Erläuterung unter Hervorhebung der für Praxis und Rechtsprechung wichtigen Stellen bringt auch den Hinweis auf die verwaltungsmäßige Handhabung (z. B. § 604 Anmerkung 2 zum förmlichen Bescheid). Auf abweichende Meinungen wird hingewiesen. Die eigenständigen Auffassungen des Kommentars und die Be-

griffsdefinitionen werden klar herausgestellt und gut begründet. Die umfangreichen Zitate von Gerichtsentscheidungen beziehen sich auch auf die ältere Rechtsprechung. Schnell orientierend ist der kurze historische Überblick, in dem die Rechtsentwicklung wichtiger Bestimmungen herausgestellt wird. Für die an einem Problem stärker Interessierten finden sich umfangreiche Literaturhinweise.

Der Anhang bringt die Kommentierung der 7. Berufskrankheitenverordnung, die Verschollenheitsrichtlinien, andere Nebengesetze, die Verwaltungsvereinbarung über Gewährung von Verletzengeld usw., sowie ein Satzungsmuster für gewerbliche Berufsgenossenschaften. Auch das zwischenstaatliche Recht und verschiedene Merkblätter und Vordrucke dienen zur umfassenden Unterrichtung des Benutzers. Das Stichwörterverzeichnis fehlt noch.

4. IV. Buch. Arbeiterrentenversicherung. Bearbeitet von Dr. G. Brockhoff †, Senatspräsident beim Bundessozialgericht a. D., fortgeführt von P. Müller, Bundesrichter beim Bundessozialgericht.

Die an sich schon ausführliche Kommentierung hat auch hier die Schwerpunkte durch umfangreichere Erläuterungen hervorgehoben. Wichtige Bestimmungen zu den einzelnen Paragraphen sind abgedruckt und kommentiert, wie z. B. die allgemeinen Vorschriften des Handwerkerversicherungsgesetzes im Anschluß an § 1227 RVO. Gleichwohl wäre es wünschenswert, den neuesten Stand der Rechtsprechung alsbald in den Kommentar einzuarbeiten, wie z. B. den Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts — GS 4/69 — vom 11. Dezember 1969 zu § 1246 RVO und die neuere Rechtsprechung zu der sogenannten „Geschiedenenwitwenrente“ (§ 1265 RVO). Besonders zu begrüßen ist das am Ende des IV. Buches abgedruckte und reich kommentierte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 (S. 307 ff.). Der fehlende Überblick zum Anhang wird zum Teil durch das Stichwortverzeichnis wettgemacht.

5. Im 3. Ordner des Gesamtkommentars befindet sich vor dem V. Buch der Reichsversicherungsordnung ein Gesamtstichwortverzeichnis zum RVO-Gesamtkommentar. Auch der weniger Eingeweihte kann mit seiner Hilfe die oft für den gleichen Fall entscheidenden Bestimmungen und Kommentierungen aus sämtlichen Büchern der RVO auffinden.

6. V. Buch. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. Von Dr. G. Knoll †, neu durchgesehen von Dr. G. Brockhoff † und fortgeführt von K. Schroeter, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D. Es handelt sich um eine sorgfältige Kommentierung des V. Buches wie auch der hierzu gehörigen Nebenbestimmungen. Bei den aufgehobenen Paragraphen wird das jeweilige Gesetz angegeben. In dem Anhang sind die Bestimmungen des RVA vom 19. Juni 1936 über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung und über Ersatzleistungen zwischen Krankenkassen, Ersatzkassen und Trägern der Unfallversicherung pp. mit Erläuterungen abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis ist angefügt.

7. VI. Buch, Verfahren. Von K. Schroeter, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D. In der eingehenden Kommentierung wird der Zusammenhang dieses Buches mit dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) gut herausgestellt und das SGG im Anhang abgedruckt. Weiter bringt der Anhang noch verschiedene Nebenbestimmungen im Text, wie z. B. die VO über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter und die VO über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge mit einer Übersicht über die Gesetzesänderungen hierzu. Das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen usw., ein Verzeichnis der Gewerbeaufsichtämter und Landesgewerbeärzte und der Bergbehörden mit dem neuen Muster über Unfallanzeigen und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufassung dieses Musters vervollständigen die Bestimmungen über das Verfahren.

8. Fremdreuten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz, Gesetz zur Neuregelung des Fremdreuten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 — FANG —. Bearbeitet von K. Schroeter unter Mitarbeit von Assessor G. Kintzel, Referent im Bundesversicherungsamt a. D.

Die umfangreiche Kommentierung dieses Gesetzes geht über den vom Werk erhobenen Anspruch, ein Gesamtkommentar zur RVO zu sein, hinaus. Sie bringt aber damit ein bei dem Gebrauch der Reichsversicherungsordnung unerlässlich gewordenenes Nebengesetz, das bei der Rentenberechnung dauernd an Bedeutung gewinnt und in Praxis und Rechtsprechung immer noch viele Zweifel aufwirft. Die eingehenden Erläuterungen stellen daher eine wertvolle Hilfe für Rechtsprechung und Praxis dar.

9. Internationales Sozialversicherungsrecht. Herausgegeben und bearbeitet von Assessor G. Kintzel. Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über soziale Sicherheit vom 14. September 1965 mit seinem Schlußprotokoll, der Denkschrift der Bundesregierung, dem Gesetz zur Vereinbarung vom 23. August 1967 und die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen diesen beiden Ländern sind eingehend erläutert wie auch die Entwicklung sozialversicherungsrechtlicher Vereinbarungen zwischen beiden Ländern.

Auch das Sozialversicherungsrecht Deutschland—Österreich wird in seiner Entwicklung unter Hervorhebung der einzelnen Regelungen geschildert und das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über soziale Sicherheit eingehend kommentiert. Die Denkschrift zu diesem Abkommen ist mit abgedruckt sowie die Durchführungsvereinbarung.

10. Besonders hervorzuheben ist an dem Gesamtkommentar zur Reichsversicherungsordnung, der nunmehr in vier geschmackvollen blauen Leinenordnern vorliegt, daß er als Loseblattausgabe leicht auf den jeweiligen Stand von Rechtsprechung und Praxis gebracht werden kann und die zu erwartenden gesetzlichen Änderungen so leicht in den Gesamtkommentar eingefügt werden können. Durch entsprechende Fußnoten in dem vor der Kommentierung abgedruckten Text des jeweiligen Paragraphen kann der Praktiker schnell die Gesichtspunkte in dem Kommentar auffinden, über die er sich unterrichten will. Trotz seines Umfangs bietet deshalb das Werk auch für den Praktiker, der sich noch einarbeiten muß, das geeignete Handwerkszeug.

Es wäre wünschenswert, wenn der Kommentar auch die Kommunalbehörden dazu anregen könnte, ihre entsprechenden Sachbearbeiter, insbesondere im Sozialamt, mit dem Recht der Reichsversicherungsordnung vertraut zu machen. Die Sozialämter könnten viel Geld sparen, wenn sie Sozialhilfeempfänger frühzeitig auf die Möglichkeit der Beantragung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung hinweisen würden, wie auch auf die Möglichkeit des vorzeitigen Bezugs von Renten bei den Sozialgerichten durch Beantragung einer Beiladung im sozialgerichtlichen Verfahren der von ihnen unterstützten Personen einschalten würden. Vergleiche zu Lasten der Sozialämter ließen sich dann vermeiden.

Richter am Hessischen Landessozialgericht Wolff

Stadtverkehr von morgen. Von Brian Richards, 1970, 112 S. mit 147 Abbildungen und Zeichnungen im Text, kart. 19,80 DM. Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Bis ins 19. Jahrhundert gab es zur Fortbewegung der Menschen auf festem Boden nur den Individualverkehr: Tier und Pferdewagen. Als es dann gelang, mehrere Wagen aneinander zu koppeln, sie auf Schienen zu stellen und viele von ihnen mit einem einzigen Aggregat mechanischer Kraft fortzubewegen, war das Massenverkehrsmittel erfunden. Und wie wurde das als technischer Fortschritt bejubelt! Die Entwicklung aber ging nicht so, wie es damals voraussehbar erschien. Statt kontinuierlicher Weiterentwicklung kam die neue Welle. Man koppelte die Wagen wieder auseinander, nahm sie von den Schienen und stellte sie, nun mit Einzelantrieb versehen, auf gleislose Fahrbahnen. Neben dem Schienennetz, dessen Anlage mit dem Jahrhundertende als abgeschlossen angesehen werden konnte, wurde mit riesigen Investitionen ein weiteres unübersehbar maschinelles Straßennetz für das neue individuelle Verkehrsmittel „Automobil“ ausgebaut. Die Eisenbahn drückte den Städten ihren Stempel auf — prägnant und zu einem fixen Zeitpunkt, das Auto modelt die Städte um — in einem schleichenden Prozeß langer Dauer. Im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts schwillt wieder der Ruf nach dem Massenverkehrsmittel an. Jetzt ist es ein Notschrei.

Das Kraftfahrzeug ist das bequemste der bisher erfundenen Verkehrsmittel; zu dem privaten Personenkraftwagen wird heute keine Alternative angeboten, die seinem Benutzer ein ähnliches Maß an Freizügigkeit, Bequemlichkeit, Behaglichkeit, Vergnügen und nicht zuletzt Geltungsnutzen bietet. Andererseits entstehen durch das Auto schwerwiegende Umweltprobleme; die Unfallziffern unter Autofahrern und Fußgängern sind hoch, der Geräuschpegel ist störend, die Luft wird verunreinigt. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind mit dem Wachstum der Städte zwar weiter ausgebaut, aber doch zu wenig und nicht durchgreifend entwickelt worden. Zur umfassenden Verbesserung des Nahverkehrsmittels hat der technische Fortschritt unserer Zeit so gut wie keine Anwendung gefunden. Das ist erstaunlich, weil es für die Existenz der Stadt und der Stadtbevölkerung notwendig ist, daß der öffentliche Verkehr einwandfrei funktioniert. Fachleute behaupten mit gutem Grund, von der Umkehrung des negativen Trend der Massenverkehrsmittelbenützung hänge die Entwicklung der Innenstädte ab.

Es ist dem Verlag Callwey zu danken, daß er in dieser Situation dem deutschen Leser das Buch von Brian Richards aus dem Jahre 1966 in einer einwandfreien Übersetzung zugänglich macht. In diesem lebendig und anschaulich geschriebenen Buch, das mit einer vorzüglichen Wiedergabe zahlreicher Abbildungen und Pläne ausgestattet ist, werden Systeme des öffentlichen Nahverkehrs behandelt. Der Verfasser erörtert zunächst Probleme der „Stadt der Zukunft“ und der „bestehenden Städte“ ehe er im dritten Hauptabschnitt eine Zusammenstellung der „Verkehrssysteme“ bringt. Wer wissen will, welches der heute verfügbaren Verkehrssysteme zur Verbesserung der Verhältnisse in unserer Stadt durch zusätzliche Einrichtung neuer Systeme verwendbar ist, der kann sich hier orientieren. Er findet Erläuterungen und Beispiele für rollende Gehsteige, kontinuierliche Verkehrsmittel, Kleinstraßen, Kleinstwagen, Individual-Schnellverkehr, schienengebundene Verkehrssysteme, Busverkehr, Paternoster, Rolltreppen, Luftkissenfahrzeuge und Hubschrauber.

Niemand wird erwarten, in einem schmalen Bändchen erschöpfend Auskunft und Unterlagen über die verschiedensten Fortbewegungsarten zu finden. Doch es ist erstaunlich, wie es gelungen ist, auf eng begrenzter Seitenzahl so reichliche Informationen zu vermitteln. Wer sich mit Einzelfragen vertieft befassen will, für den gibt die ausführliche Bibliographie wertvolle Hinweise.

Die Originalausgabe erschien 1966 unter dem Titel „New Movement in Cities“ im Verlag Studio Vista, London. Wolf Friedrich besorgte die Übersetzung. Oberbaurat S a d o n i

UStG-Mehrwertsteuer mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. Kommentar. Herausgegeben von Otto Sölich, Senatspräsident beim Bundesfinanzhof i. R., und Dr. K. Ringleb, Senatspräsident beim Bundesfinanzhof; bearbeitet von Dr. K. Ringleb, Senatspräsident, Professor Dr. Heinrich List, Bundesrichter beim Bundesfinanzhof, und Lothar Müller, Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion München. — 8. Ergänzungslieferung, 260 S. (in Schläufe 14,50 DM). — Grundwerk mit eingedordener 8. Ergänzungslieferung, rund 1950 S. (in Leinenordner 48,— DM). Verlag C. H. Beck, München.

Der UStG-Mehrwertsteuer-Kommentar, dessen 7. Ergänzungslieferung in StAnz. 1970 S. 1538 besprochen worden ist, wird durch die nunmehr vorliegende umfangreiche 8. Ergänzungslieferung im Textteil auf den Stand vom 1. September 1970 gebracht und im Kommentar durch Erläuterungen zu den §§ 4, 13, 15 und 20 UStG 1967 wesentlich vervollständigt. Die besonderen Vorzüge dieses Kommentars — Anschaulichkeit und Gründlichkeit der Darstellung, Übersichtlichkeit von Anordnung und Druck — treten dabei wiederum deutlich in Erscheinung. Der nächsten Ergänzungslieferung, die u. a. die Kommentierung der §§ 3, 24 und 26 UStG 1967 enthalten soll, kann daher mit hohen Erwartungen entgegengesehen werden.

Regierungsdirektor F r e n k e l

SOEBEN ERSCHIENEN:

RVO-Gesamtkommentar

3. Auflage — Loseblattwerk

Herausgeber: Dr. Aye, Geschäftsführer der Betriebskrankenkasse der Kruppwerke a. D., Essen; Göbelsmann, Präsident des Sozialgerichts, Dortmund; Müller, Bundesrichter beim Bundessozialgericht, Kassel; Dr. Schickel, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., München; Schroeter, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D., Berlin.

In 4 Plastikordnern enthält das Loseblatt-Werk das I., II., III., IV., V. und VI. Buch der RVO und das FANG; ferner haben wir den Teil „Internationales Sozialversicherungsrecht“ — Zwischenstaatliche Abkommen, EWG-Recht und internationale Übereinkommen — begonnen.

Nach den Abkommen Deutschland-Schweiz und Deutschland-Österreich wird das „Internationale Sozialversicherungsrecht“ mit dem Abkommen Deutschland-Jugoslawien fortgesetzt.

Bitte, fordern Sie Sonderprospekt an

Druck- und Verlagshaus Chmielorz
62 Wiesbaden

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 8. Februar 1971

Nr. 6

Veröffentlichungen

354

Verlust eines Dienstaussweises

Der vom Magistrat der Stadt Marburg für den Technischen Angestellten Gerhard Wolf am 15. 9. 1965 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 135 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

355 Marburg (Lahn), 26. 1. 1971

Der Magistrat
Haupt- und Personalamt

355 Aufgebote

3b C 1040/69 — **Beschluß:** In der Entmündigungssache der Anna Pohlner, 6402 Großlöhder, Baumgarten Nr. 5, — Antragstellerin — gegen den Bauschreiner Josef Pohlner, 6402 Großlöhder, Baumgarten Nr. 5, — Antragsgegner — wird der Bauschreiner Josef Pohlner, geb. 23. 5. 1932 in Neudorf/Krs. Freiwaldau CSR, ledig, wohnhaft in 6402 Großlöhder, Am Baumgarten 5, wegen Trunksucht entmündigt.

64 Fulda, 20. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 3

356

8 C 308/70: In der Aufgebotsache der Antragsteller: 1. der Witwe Emma Löffel geb. Voigtmann, 6078 Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 87; 2. der Erben des Johann Heinrich Jamin, nämlich seiner Witwe Anna Jamin geb. Löffel und Katharina Gromann geb. Jamin, beide 6000 Frankfurt am Main, Danneckerstraße 32; 3. der Witwe Anna Jamin geb. Löffel, 6000 Frankfurt am Main, Danneckerstraße 32, — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gast + Utsch, Neu-Isenburg, Friedrichstr. 42 — wurde durch Ausschlußurteil vom 13. Januar 1971 der Hypothekenbrief betreffend die Hypothek in Abteilung III, lfd. Nr. 1, im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 158, Blatt 6046, Ackerland An der Kühruh, lautend über 1500,— GM nebst 10%, unter Umständen 10,5% Zinsen, eingetragen zugunsten der Eheleute Heinrich Jamin und Anna geborene Löffel, für kraftlos erklärt.

605 Offenbach/M., 13. 1. 1971

Amtsgericht

357 Güterrechtsregister

GR 358 — **Neueintragung** — Helmut Spoelstra, Unternehmer und Karola, Anna, Auguste geb. Krüger in Bad Hersfeld, Schlosserstraße Nr. 23.

Durch Vertrag vom 11. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 25. 1. 1971

Amtsgericht

358

GR 1375 — 17. 12. 1970: Eheleute Kaufmann Hans Hlawan und Elisabeth Hlawan geb. Pessel, beide in Dornholzhausen.

Durch Vertrag vom 30. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1376 — 17. 12. 1970: Eheleute Maurermeister Willi Damian Adam Centgraf und Buchhalterin Ingeborg Margarete Centgraf geb. Friedrich, beide in Oberursel/Taunus.

Durch Vertrag vom 9. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1377 — 17. 12. 1970: Eheleute Pförtner Kurt Huke und Annemarie Huke geb. Pfeiffer, beide in Oberursel/Taunus.

Durch Vertrag vom 1. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1378 — 6. 1. 1971: Eheleute Handelsvertreter Heinz Sauer und Karin Sauer geb. Bubser, beide in Oberstedten.

Durch Vertrag vom 20. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 18. 1. 1971

Amtsgericht

359

GR 276 — 10. Dez. 1970 — **Neueintragung** — Eheleute Werbekaufmann Hans Viehweg und dessen Ehefrau Ute geb. Zingelmann, beide in Bad Schwalbach.

Durch notariellen Vertrag vom 30. September 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 10. 12. 1970

Amtsgericht

360

GR 277 — 30. Dez. 1970 — **Neueintragung** — Eheleute Ingenieur Heinrich Birk und Ehefrau Ursula geb. Krämer, beide in Neuhof.

Durch notariellen Vertrag vom 16. November 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 30. 12. 1970

Amtsgericht

361

GR 278 — 18. Januar 1971 — **Neueintragung** — Eheleute Antiquariatsbuchhändler Felix Oswald Weigel und Buchhändlerin Gunhild Elisabeth Martha geb. Scharlau, beide in Bärstadt.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 1970 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 18. 1. 1971

Amtsgericht

362

GR 279 — 21. Januar 1971 — **Neueintragung** — Eheleute Heinz-Helmut Klimm und Ines Christiane Theresia geb. Brauell, beide in Wehen (Ts.).

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1970 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 21. 1. 1971

Amtsgericht

363

GR 400 — **Neueintragung:** Landwirt Georg Buxmann und dessen Ehefrau Ursula Buxmann geb. Hebbel, Büdesheim, am Rotenberg, haben durch notariellen Vertrag vom 5. November 1970 Gütergemeinschaft vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 14. 1. 1971

Amtsgericht

364

GR 401 — **Neueintragung:** Technischer Angestellter Wilhelm Heinrich Hebbel und dessen Ehefrau Natalie Margarete Hebbel geb. König in Karben I, Rendeler Straße Nr. 69, haben durch notariellen Vertrag vom 27. November 1970 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 14. 1. 1971

Amtsgericht

365

GR 352 — 20. Januar 1971 — **Neueintragung** — Die Eheleute Kaufmännischer Angestellter Rainer Künkel und Heike Künkel, geb. Schmidt, in Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1970 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 20. 1. 1971

Amtsgericht

366

GR 353 — 20. Januar 1971 — **Neueintragung** — Die Eheleute Maschinenbauermeister Helmut Theofel und Irmgard Elisabeth Theofel, geb. Velte, in Wallau (Lahn), haben durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1970 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 20. 1. 1971

Amtsgericht

367

GR 466 — 27. 1. 1971 — **Neueintragung:** Anstreicher Hermann Faber und dessen Ehefrau Brigitte Faber geb. Schwittlinsky, beide in Kirch-Göns.

Durch Vertrag vom 5. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 26. 1. 1971

Amtsgericht

368

GR 274 — 19. Januar 1971 — **Neueintragung** — Rehfeldt, Rolf, Kaufmann, und Marie-Luise geb. Matseder, wohnhaft in Rauenthal, Gartenstr. 15.

Durch Ehevertrag vom 4. 12. 1970 ist der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 19. 1. 1971

Amtsgericht

369

6 GR 574 — 27. 1. 1971: Eheleute Masseur Walter Schulz und Anneliese Irmgard geb. Stützer, Eilmannshausen (Kr. Eschwege), Landstr. 17.

Durch Vertrag vom 12. 1. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 27. 1. 1971

Amtsgericht

370

GR 1785 — 14. 1. 1971: Schömig, Werner Maximilian, Gastwirt, und Ehefrau Brigitte Dagmar Johanna geb. Werner, Wölfersheim, Hauptstraße 2.

Durch Vertrag vom 3. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 14. 1. 1971

Amtsgericht

371

GR 1786 — 22. 1. 1971: Nadimi, Farhad, Student des Maschinenbauwesens und Brigitte Maria Therese geb. Dell, Bruchentrüben.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 22. 1. 1971

Amtsgericht

372

GR 1787 — 22. 1. 1971: Horn, Karl-Heinz, Verwaltungsangestellter, und Alice geb. Seip, Bad Nauheim, Berliner Straße.

Durch Vertrag vom 14. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 22. 1. 1971

Amtsgericht

373

GR 1788 — 26. 1. 1971: Harazin, Johannes Paul, Schreiner und Margot geb. Becker, Bad Nauheim.

Durch Vertrag vom 19. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 26. 1. 1971 Amtsgericht

374

4 a GR 454 A — 21. 1. 1971 — **Neueintragung** — Ehegatten Wolfgang Disput, Kaufmann, und Irene, geb. Pelzl, Büroangestellte, beide in Groß-Gerau, Odenwaldstraße 12.

Durch Vertrag vom 21. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

4 a GR 455 A — 21. 1. 1971 — **Neueintragung** — Ehegatten Arno Rolf Hädrich, Regisseur, und Ingelore Ingeborg, geb. Muhs, Schauspielerin, beide in Walldorf, Fasanenweg 8.

Durch Vertrag vom 22. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 26. 1. 1971 Amtsgericht

375

GR 64 — **Neueintragung**: Kantenwein, Johann, Rentner und Meta Hildegard geb. Jauernik, Gudensberg.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 12. 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

3505 Gudensberg, 19. 1. 1971

**Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg**

376

GR 266 — Bezeichnung der Ehegatten: Bau-Ing. Theo Rick und Erna geb. Mangold, beide wohnhaft in Frickhofen, Jahnstraße 36.

Durch Vertrag vom 14. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 1. 2. 1971

Amtsgericht

377

41 GR 1255 — 11. 1. 1971: Eheleute Kraftfahrer Herbert Jahn und Irmgard geb. Schnetzinger in Hanau haben durch Vertrag vom 11. 12. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 1. 1971 Amtsgericht, Abt. 41

378

41 GR 1256 — 11. 1. 1971: Eheleute kaufmännischer Angestellter Hartmut Radermacher und Virpi Eila Alisa geb. Öhmann in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 5. 5. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 1. 1971 Amtsgericht, Abt. 41

379

41 GR 1257 — 19. 1. 1971: Eheleute Schreinermeister Wilhelm Mook und Erna geb. Röder in Niederrodenbach haben durch Vertrag vom 3. 2. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 21. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

380

41 GR 1258 — 19. 1. 1971: Eheleute Kaufmann Aron Brown und Brigitte geb. Conrad in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 10. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 21. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

381

41 GR 1259 — 20. 1. 1971: Eheleute Kellner Kurt Wohlfart und Lina geb. Leissler in Hanau haben durch Vertrag vom 14. 12. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 25. 1. 1971 Amtsgericht, Abt. 41

382

GR 221: Bankvorstand Erich Alois Beran und Ingrid Dorothea Christa geb. Maurer, Flörsheim (Main), Lahnstr. 3.

Durch Vertrag vom 1. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 31. 12. 1970

Amtsgericht

383

GR 222: Ehegatten Maurer Klaus Altwein und Sieglinde geb. Tillmann, Diedenbergen, Amselweg 8.

Durch Vertrag vom 12. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 18. 1. 1971

Amtsgericht

384

GR 223: Ehegatten Geschäftsinhaber Erwin Finow und Cäcilie geb. Fuchsberger, Diedenbergen, Oberer Haingraben ohne Nummer.

Durch Vertrag vom 11. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 27. 1. 1971

Amtsgericht

385

GR 236 — 12. 8. 1970: Eheleute Fuhrunternehmer Andreas Schwab und Ingeborg geborene Lange, Niederjosbach (Ts.). Unter Aufhebung des Vertrages vom 9. November 1967 ist nun der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft eingetreten.

627 Idstein (Ts.), 26. 1. 1971 Amtsgericht

386

8 GR 204: Kraftfahrzeugschlosser Kurt Schlosser und Ehefrau Waltraud Erika Schlosser geb. Jakobi, wohnhaft in Maulbach (Krs. Alsfeld), Appenröderstraße 43.

Durch Vertrag vom 18. Dezember 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 12. 1. 1971

Amtsgericht

387

8 GR 599 — 6. Januar 1971 — **Neueintragung** — Eheleute Student Hans Walter Henning Müller und Ellen Müller-Buscher, geb. Buscher, beide wohnhaft in Neuenhain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 26. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 22. 1. 1971 Amtsgericht

388

8 GR 600 — 18. Januar 1971 — **Neueintragung** — Eheleute Krankentransportsanitäter Adolf Wilhelm Gerhard Braunbeck und Herta Braunbeck geb. Mathes, beide wohnhaft in Niederhöchstadt/Ts.

In der notariellen Urkunde vom 22. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 25. 1. 1971 Amtsgericht

389

8 GR 601 — 18. Januar 1971 — **Neueintragung** — Eheleute Maschinenarbeiter Alfred Karl Stahl und Maria Irene Stahl, geb. Brendel, beide wohnhaft in Oberreifenberg (Taunus).

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

624 Königstein (Ts.), 25. 1. 1971 Amtsgericht

390

8 GR 602 — 18. Januar 1971 — **Neueintragung** — Eheleute Kaufmann Friedrich Erich Sturm und Elfriede Elisabeth Sturm, geb. Hammer, beide wohnhaft in Niederreifenberg.

In der notariellen Urkunde vom 10. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 26. 1. 1971 Amtsgericht

391

8 GR 603 — 26. Januar 1971 — **Neueintragung** — Eheleute Kaufmann Ernst Meusel und Kauffrau Ingeborg Meusel, geb. Mehliß, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 16. Nov. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 26. 1. 1971 Amtsgericht

392

4 GR 402 — 15. 1. 1971 — **Neueintragung** — Jochen Pfefferkorn, Architekt, und Isolde Pfefferkorn geb. Fidler, Langen.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 403 — 15. 1. 1971 — **Neueintragung** — Heinrich Friedrich Vollhardt, Bauingenieur, und Christa Vollhardt geb. Kramer, Langen.

Durch Vertrag vom 17. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 404 — 15. 1. 1971 — **Neueintragung** — Jörg Teschner, Maschinenschlosser, und Ursula Teschner geb. Veit, Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 18. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 20. 1. 1971 Amtsgericht

393

4 GR 405 — 25. Januar 1971 — **Neueintragung**: Helmut Walter Karl Löwer, Kaufmann, und Gerlinde Löwer geb. Eichler, Egelsbach.

Durch Vertrag vom 1. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 25. 1. 1971

Amtsgericht

4 GR 406 — 26. Januar 1971 — **Neueintragung**: Wilhelm Kühn, Kfz.-Schlosser, und Roswitha Maria Kühn geb. Keßler, Egelsbach.

Durch Vertrag vom 5. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 26. 1. 1971

Amtsgericht

4 GR 407 — 27. Januar 1971 — **Neueintragung**: Mario Christian Rücker, Kaufmann, und Brunhilde Rücker geb. Pipping, Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 31. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 27. 1. 1971

Amtsgericht

4 GR 408 — 28. Januar 1971 — **Neueintragung**: Heinz Friedrich Mülhause, Offsetdrucker, und Elfriede Mülhause geb. Jungwirth, Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 23. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 28. 1. 1971

Amtsgericht

394

GR 407 — 14. 1. 1971 — Urbanke, Günther, Werbeberater in Limburg, und Charlotte geb. Volkmann.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 14. 1. 1971 Amtsgericht

395

GR 828 — 8. Jan. 1971 — **Neueintragung** — Heizungsbauermeister Artur Weitzel und dessen Ehefrau Anni Weitzel geb. Henkel, wohnhaft in Marbach, Karl-Justi-Straße 19.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Nov. 1970 ist unter Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 28. 12. 1970/8. 1. 1971

Amtsgericht

396

GR 829 — 8. Jan. 1971 — **Neueintragung** — Apotheker Eckhard Rohde und Eva Rohde geb. Wallis in Marburg (Lahn), An der Schäferbuche 13 a.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Nov. 1970 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 8. 1. 1971 Amtsgericht

597

GR 830 — 12. Jan. 1971 — **Neueintragung** — Student der Volkswirtschaft Werner Fleck, Marburg (Lahn), Behringstr. 9, und Studentin Dorothea Fleck geb. Benndorf, Wolfsburg, Herrenwiese 30.

Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1970 ist unter Ausschluß der Zuwegungsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg/L., 8./12. 1. 1971 **Amtsgericht**

598

GR 179 — **Neueintragung** — Landwirt Heinz Fehr und dessen Ehefrau Anneliese Fehr geborene Paar in Wollrode, Aussiedlungshof.

Durch notariellen Vertrag vom 5. November 1970 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

599

GR 180 — **Neueintragung** — Kaufmann Bernd Braun in Melsungen, Am Bitzen 8 und Ehefrau Inge Braun geborene Röver.

Durch notariellen Vertrag vom 27. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

400

GR 181: Versicherungskaufmann Dieter Braun und Monika Braun geb. Csanady, wohnhaft in Felsberg, Schulstraße 12.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 1. 1971 **Amtsgericht**

401

GR IV 96 — **Neueintragung** — Elmar Wörner, Reisebevollmächtigter, Bad König, und Ursula Wörner geb. Schanz, Bad König.

Durch Vertrag vom 19. 12. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 19. 1. 1971 **Amtsgericht**

402

Rü GR 245 — 12. Januar 1971 — **Neueintragung** — Durch Vertrag vom 25. November 1970 haben die Eheleute Heinz Wilhelm Gänsler, Kraftfahrzeughändler, und Frau Karin, geb. Rink, Raunheim, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 15. 1. 1971

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

403

Rü GR 246 — 25. Januar 1971 — **Neueintragung** — Durch Vertrag vom 19. Dezember 1970 haben die Eheleute Bernd Günter Leonhardt, Kraftfahrer in Rüsselsheim, Am Ehlenberg 26, und Karin Liselotte geb. Ossig, Rüsselsheim, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 26. 1. 1971

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

404

Rü GR 247 — 28. Januar 1971 — **Neueintragung**: Durch Vertrag vom 14. Januar 1971 haben die Eheleute Wolfgang Karl Julius Matthes, Zahntechnikermeister in Rüsselsheim, An den Weiden 36 und Ina Johanna geb. Zeidler, Rüsselsheim, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 29. 1. 1971

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

405

GR 121: Ehegatten Wilhelm Hahn, Wiegemeister und Ehefrau Maria Hahn geb. Schäfer in Görzhain, Haus-Nr. 63.

Durch Vertrag vom 26. Oktober 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Ehe-

leuten gemeinsam zu. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft von dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

3578 Schwalmstadt, 8. 1. 1971

Amtsgericht Treysa

406

GR 123: Steinrichter Johannes Sachs und Hedwig Sachs geb. Botschek, Oberaula.

Durch Vertrag vom 10. 10. 1970 ist fortgesetzte Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu.

3578 Schwalmstadt, 26. 1. 1971

Amtsgericht Treysa

407

GR 124: Krankenpfleger Wolfgang Bartsch und Katharina Annelore Bartsch geb. Hasenpflug, Schwarzenborn.

Durch Vertrag vom 3. 12. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt, 26. 1. 1971

Amtsgericht Treysa

408

GR 488 — 13. 1. 1971: Eheleute Kurt Erhard Hoffmann, Elektromeister in Weiskirchen, Friedrich-Ebert-Straße 26 und Hannelore geb. Kühndahl, daselbst. Durch Erklärung vom 8. Dezember 1970 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (H.), 13. 1. 1971

Amtsgericht

409

GR 489 — 20. 1. 1971: Eheleute Lothar Back, Gastronom in Hainstadt/Main, Gartenstraße 8 und Helga geb. Korn, daselbst.

Durch Erklärung vom 1. Dezember 1970 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (H.), 20. 1. 1971

Amtsgericht

410

4 GR 468 — 28. Januar 1971: Wilhelm August Walterscheid, Betriebsberater und Rita Walterscheid geb. Rovini, Waldhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 28. 1. 1971 **Amtsgericht**

411

GR 633: Eheleute Lehrer Karl-Heinz Görtz und Sylvia Görtz, geb. Krollik, 6301 Rodheim-Bieber, Berliner Str. 1.

Durch notariellen Vertrag vom 13. November 1970 — Urkundenrolle Nr. 1660/70 des Notars Dr. Günther Lattermann, Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 18. 12. 1970 **Amtsgericht**

GR 634: Eheleute Kurt Finke und Marlies Finke, geb. Rinker, Aßlar, Mittelstr. 19.

Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1970 — Urkundenrolle Nr. 149/70 des Notars Rolf Coester in Aßlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 17. 12. 1970 **Amtsgericht**

GR 635: Eheleute Metzgermeister Hans-Jürgen Bechthold und Giesela Bechthold, geb. Dörr, 6331 Rechtenbach I, Obermühle.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1970 — Urkundenrolle Nr. 52/70 des Notars Hans Pfeiffer-Gerbis, Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 7. 1. 1971 **Amtsgericht**

GR 636: Eheleute Ingenieur Wilhelm Jakob Hedrich und Martha Magdalene Elisabeth Hedrich, geb. Becker, 6332 Ehringhausen, An der Limpseit 32.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Dezember 1970 — Urkundenrolle Nr. 528/70 des Notars Karl Braun in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 7. 1. 1971 **Amtsgericht**

GR 637: Eheleute Friedel Rinker und Renate Frieda Martha Rinker, geb. Hagner in Werdorf, Bollbergstraße 14.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1970 — Urkundenrolle Nr. 157/70 des Notars Rolf Coester Aßlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 7. 1. 1971 **Amtsgericht**

412

3 GR 389 — **Neueintragung** — Bauingenieur Heinrich Sonnabend und dessen Ehefrau Marianne geb. Struß, Hopfelde, Im Bruch 75.

Durch Vertrag vom 27. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

343 Witzenhausen, 12. 1. 1971 **Amtsgericht**

413 Handelsregister

HRB 1012 — **Neueintragung** — Hydraulik- und Druckluft-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zierenberg, Kasseler Straße 44.

Fabrikation von Werkzeugen, Maschinen und Armaturen für Hydraulik und Druckluft.

Stammkapital: 20 000,— DM.

Walter Ficbig, Mechanikermeister, Bauatal II, Sandweg 3, Manfred Potthoff, kaufmännischer Angestellter, Spangenberg, Lange Gasse 2.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. Oktober 1969 abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung vom 21. November 1970 hat die Sitzverlegung von Kassel nach Zierenberg beschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten.

3549 Wolfhagen, 19. 1. 1971 **Amtsgericht**

414

HRA 20 — **Veränderungen** — Christian Lenz, Landmaschinen Großhandel, Naumburg: Herrn Bernhard Christian Lenz, genannt Bernd Lenz in Naumburg und Frau Elli Frieda Möller, geb. Lenz, in Obermelsungen, ist jeweils Einzelprokura erteilt.

3547 Wolfhagen, 25. 1. 1971 **Amtsgericht**

415 Vereinsregister

VR 220 — 6. November 1970 — **Neueintragung** — Sportvereinigung 1895 Neuohof mit dem Sitz in Neuohof/Kr. Untertaunus.

6208 Bad Schwalbach, 6. 11. 1970 **Amtsgericht**

416

VR 95 — **Neueintragung**: „Keglerverein 1954 Karben e. V. Sitz: Karben.“

6368 Bad Vilbel, 12. 1. 1971 **Amtsgericht**

417

VR 347 — 21. 1. 1971 — **Neueintragung** — Club der Hundefreunde Heppenheim und Umgebung e. V. Sitz: Heppenheim/Bergstraße.

614 Bensheim, 21. 1. 1971 **Amtsgericht**

418

VR 359 — 20. Januar 1971 — **Neueintragung** — Name: Unterstützungs-Verein Elcoma. Sitz: Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 20. 1. 1971 **Amtsgericht**

419

VR 1251 — 21. Dezember 1970: Museumsbahn e. V. in Darmstadt.

VR 1252 — 21. Dezember 1970: Verlegervereinigung Rechtsinformatik e. V. in Darmstadt.

VR 1253 — 21. Dezember 1970: Forschungsvereinigung der Gipsindustrie in Darmstadt.

61 Darmstadt, 14. 1. 1971 **Amtsgericht**

420

6 VR 312 — 14. 1. 1971: Eschweger Werbegemeinschaft, Eschwege.
344 Eschwege, 14. 1. 1971 **Amtsgericht**

421

6 VR 313 — 28. 1. 1971 — Neueintragung: Turn- und Sportverein Oberdünzsbach 1911, Oberdünzsbach.

344 Eschwege, 28. 1. 1971 **Amtsgericht**

422

VR 65 — 30. 12. 1970 — Neueintragung: Fischereiverein „EDERAUE“ e. V. 3559 Allendorf/Eder.

Die Satzung ist am 8. 12. 1970 errichtet.
3558 Frankenberg (Eder), 11. 1. 1971
Amtsgericht

423**Neueintragungen**

(mit dem Sitz in Frankfurt am Main)

73 VR 5909 — 1. Dezember 1970: Palästinaerischer Roter Halbmond in Deutschland.

73 VR 5910 — 4. Dez. 1970: Ärztlicher Arbeitskreis für Praxismethodik.

73 VR 5911 — 4. Dez. 1970: UNIVERSAL UNITED INTERNATIONAL ORGANISATION.

73 VR 5912 — 4. Dez. 1970: Arts-Club.
73 VR 5915 — 10. Dez. 1970: Deutsches Komitee zur Verteidigung und Unterstützung spanischer Demokraten.

73 VR 5917 — 10. Dez. 1970: Internationale Forschungsgesellschaft für Kinder- und Jugendliteratur.

73 VR 5918 — 16. Dez. 1970: Polizeichor Frankfurt am Main.

73 VR 5920 — 21. Dez. 1970: INTERESSENGEMEINSCHAFT NORDWESTZENTRUM.

73 VR 5921 — 18. Dez. 1970: Guttempler-Sozialwerk Frankfurt.

73 VR 5922 — 28. Dez. 1970: FRANKFURTER CLUB — Bundesverband der Sekretärinnen.

73 VR 5923 — 28. Dez. 1970: FÖRDERUNGSGEMEINSCHAFT KLIMA.

73 VR 5925 — 28. Dezember 1970: Verband der Deutschen Wohnungs- und Siedlungswirtschaft.

73 VR 5926 — 28. Dez. 1970: International Police Association (Internationale Polizei Assoziation) Deutsche Sektion — Landesgruppe Hessen.

*

73 VR 3647 — 16. Dez. 1970: Landespfadfinderschaft Limburg. Sitz: Frankfurt (Main).

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. April 1970 ist der Verein aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 6. 1. 1971

Amtsgericht, Abteilung 73

424

VR 371 — 14. 1. 1971: Versehrten-Sportgruppe Friedberg — Bad Nauheim (VSG), Bad Nauheim.

636 Friedberg (H.), 14. 1. 1971 **Amtsgericht**

425

VR 345 — Neueintragung — Verein für Bewegungsspiele Oberndorf 1921 in Oberndorf.

646 Gelnhausen, 7. 1. 1971 **Amtsgericht**

426

VR 763 — 20. 1. 1971 — Neueintragung: Kinderladen Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 764 — 20. 1. 1971 — Neueintragung: Forschungsgemeinschaft für die sozialen Aspekte der psychosomatischen Medizin. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 29. 1. 1971 **Amtsgericht**

427

VR 759 — 11. 1. 1971 — Neueintragung: Unterstützungskasse der Firma Franke & Co. Optik GmbH, Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 11. 1. 1971 **Amtsgericht**

428

VR 102 — Quartett-Verein Niederhadamar e. V. Sitz: Hadamar.

6253 Hadamar, 1. 2. 1971 **Amtsgericht**

429

VR 274 — 27. Januar 1971 — Neueintragung — Turn-, Spiel- und Sportverein Blau-Weiß 1912. Sitz: Schönbach (Dillkreis). Die Satzung ist am 14. Mai 1969 errichtet.

6348 Herborn, 27. 1. 1971 **Amtsgericht**

430

VR 275 — 27. Januar 1971 — Neueintragung — Reit- und Fahrverein Mademühlen. Sitz: Mademühlen (Dillkreis).

Die Satzung ist am 16. Mai 1970 errichtet.
6348 Herborn, 27. 1. 1971 **Amtsgericht**

431

VR 1192 — 14. 12. 1970: Geflügelwirtschaftsverband Hessen, Kassel.

VR 1193 — 16. 12. 1970: Sozialfonds bei der Stadtverwaltung Kassel, Kassel.

VR 1071 — 14. 12. 1970: Geflügelwirtschaftsverband Kurhessen, Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. 3. 1970 ist der Verein infolge Zusammenschlusses mit dem Geflügelwirtschaftsverband Hessen-Nassau in Frankfurt (Main) zum Geflügelwirtschaftsverband Hessen in Kassel ohne Liquidation aufgelöst und damit erloschen.

35 Kassel, 15. 1. 1971 **Amtsgericht**

432

VR 840 — 19. Jan. 1971 — Neueintragung — Ketzlerbach-Gesellschaft in Marburg (L.).

355 Marburg (Lahn), 11./19. 1. 1971 **Amtsgericht**

433

VR 841 — 19. Jan. 1971 — Neueintragung — Marburger Billard-Club. Sitz: Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 12./19. 1. 1971 **Amtsgericht**

434

VR 842 — 19. Jan. 1971 — Neueintragung — Unterstüzungseinrichtung für die Betriebsangehörigen der Firma Dietmar Römer, in Einhausen. Sitz: Einhausen (Kr. Marburg).

355 Marburg (Lahn), 12./19. 1. 1971 **Amtsgericht**

435

VR 843 — 19. Jan. 1971 — Neueintragung — Marburger Konzertchor. Sitz: Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 12./19. 1. 1971 **Amtsgericht**

436

VR 169 — Neueintragung: Schützenverein Georgenfeld in Melsungen.

3508 Melsungen, 1. 2. 1971 **Amtsgericht**

437

VR 90 — Neueintragung: In das Vereinsregister wurde am 27. Januar 1971 unter Nr. 90 eingetragen:

Geflügelzuchtverein Nidda eingetragener Verein. Sitz: Nidda.

6478 Nidda, 27. 1. 1971 **Amtsgericht**

438

VR 783 — 8. 1. 1971 — Löschung: „Der Leierkasten“, Sitz Offenbach a. M. Der Verein ist aufgelöst.

Liquidatoren: Günter Kleinkauf, Hans-Jürgen Hopp, Burkhard Grieger und Ru-

dolf Baier, alle Offenbach a. M. Je zwei vertreten gemeinsam.

605 Offenbach (Main), 4. 1. 1971

Amtsgericht Abt. 5

439

VR 218 — Neueintragung — Schützenverein „Tell“ Ronshausen; Sitz: Ronshausen.

6442 Rotenburg (Fulda), 20. 1. 1971

Amtsgericht

440

Rü VR 190 — Neueintragung — In das Vereinsregister ist am 15. Januar 1971 eingetragen worden: Verein zur Förderung der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland, Rüsselsheim/M.

609 Rüsselsheim, 18. 1. 1971

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

441

VR 704 — Neueintragung — Sportschützen 6331 Niederwetz in 6331 Niederwetz. Die Satzung ist am 1. September 1970 errichtet.

633 Wetzlar, 18. 1. 1971 **Amtsgericht**

442 Vergleiche — Konkurse

61 N 2/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Helmut Hoedt KG, Griesheim b. Da., Frankfurter Weg 4—6, wird heute, am 21. Januar 1971, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwält Albrecht Heinzerling, 61 Darmstadt, Rheinstraße 27, Tel.: 2 38 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1971 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 2. März 1971, um 14.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 11. Mai 1971, um 14.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 519.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. April 1971 anzeigen.

61 Darmstadt, 21. 1. 1971

Amtsgericht

443

61 N 5/71 — Anschlußkonkursverfahren — Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Fa. Hessenwerke Elektrotechnische und Maschinenfabrik GmbH, Darmstadt, Otto-Hesse-Straße 7—9, wird gem. § 99 VerglO eingestellt, nachdem die Schuldnerin ihren Antrag vom 10. Dezember 1970 zurückgenommen hat.

Zugleich wird gem. § 102 der Vergleichsordnung heute am 21. Januar 1971, um 15.09 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Moufang, 61 Darmstadt, Mathildenplatz 8, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Februar 1971 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl

eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 25. Februar 1971, um 14.00 Uhr, Saal 519, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 25. Februar 1971, um 14.00 Uhr, Saal 519, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Termin anberaumt.

Es wird ein Gläubigerausschuß bestellt, zu dessen Mitgliedern die Gläubigerversammlung vom 21. 1. 1971 einstimmig gewählt hat:

a) Herrn Kurt W. Carl, Hamburg 26, Bürgerweide 26;

b) Karl Heinz Straub, Darmstadt, Rheinstraße 50;

c) Hans Ellbracht, Hüttental-Geisweid;

d) Günter Engel, Mannheim-Käfertal, Lallstädter Straße 1;

e) Rechtsanwalt Dr. Heumann, Heidenberg, Poststraße 14.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. Februar 1971 Anzeige zu machen.

61 Darmstadt, 21. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

444

3 N 4/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. Juli 1969 verstorbenen Elektrikers Karl Werner Brill, zuletzt wohnhaft in Eschwege, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

344 Eschwege, 19. 1. 1971

Amtsgericht

445

81 N 340/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Juni 1970 in Salzhäusen verstorbenen und zuletzt in Frankfurt am Main, Eschersheimer Ldstr. 44, wohnhaft gewesenen Kaufmann Panagiotis Georgiadis, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung anberaumt auf den 12. März 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gr. Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: die Vergütung einschließlich Mehrwertsteuer auf 2500,— DM, die Auslagen auf 317,80 DM.

6 Frankfurt (Main), 22. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

446

81 N 417/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Glas- und Gebäudereinigung Bestryski GmbH, 6 Frankfurt (Main), Auf der Körnerwiese 10, wird heute, am 28. Januar 1971, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, 6 Frankfurt (Main), Roseggerstraße Nr. 9, Tel.: 56 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. März 1971, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 30. April 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger

Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 28. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

447

81 N 340/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Juni 1970 in Salzhäusen verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 44, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Panagiotis Georgiadis soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 8768,85 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar.

Zu berücksichtigen sind Forderungen von 10 270,17 DM der Rangklasse II.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursabteilung, auf 6 Frankfurt (Main), 28. 1. 1971

Der Konkursverwalter:
Harald Wamp
Rechtsanwalt

448

81 N 113/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Omnium Handelskontor GmbH, Frankfurt am Main, Diesterwegstraße 16, früher 6052 Mühlheim (Main), Schillerstraße 12, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 4584,85 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen: Vorrechte I/I 324,10 DM, Vorrechte I/II 3965,50 DM, Vorrechte I/III 101,35 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 75 717,13 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt (Main), 26. 1. 1971

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

449

81 N 178/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Arnold Aporta, 6231 Oberliederbach, Kirchweg 23, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen und zur Abstimmung über einen Zwangsvergleichsvorschlag Termin auf den 19. März 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gr. Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) die Vergütung — einschl. der Mehrwertsteuer — auf 1800,— DM, b) die Auslagen auf 113,70 DM.

Der Vergleichsvorschlag ist in der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 27. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

450

5 N 14/69 — **Konkursverfahren:** In dem Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Diegelmann in Neuhoof, (Kreis Fulda), Bergstraße 10, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 24. Februar 1971, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht Zimmer 34, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

64 Fulda, 27. 1. 1971

Amtsgericht

451

5 N 16/69 — **Konkursverfahren:** In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 24. Mai 1970 verstorbenen, zuletzt in Petersberg, An der Liede 30, wohnhaft gewesenen Elektrogroßhändlers Albert Schmitt, ist Schlußtermin auf den 10. März 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6042,— DM, seine Auslagen auf 1131,70 DM festgesetzt.

64 Fulda, 26. 1. 1971

Amtsgericht

452

N 2/70 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren der Firma Schalplatten-Werk Heim GmbH & Co. in Völzberg, (Kreis Gelnhausen), vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Mechler und Dr. Knapp in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 67, wird der Beschluß vom 23. Oktober 1970 über die Bestellung von Rechtsanwalt Nagel in Wächtersbach zum vorläufigen Verwalter aufgehoben, nachdem die Schuldnerin ihren Antrag vor Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen hat (§§ 15 Abs. 2, 11 VergIO).

646 Gelnhausen, 12. 1. 1971

Amtsgericht

453

5 N 2/71 — **Beschluß — Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Metzgermeisters Ludwig Kurz in Speckswinkel, Nr. 6, vertreten durch seinen Pfleger, Herrn Heinrich Naumann, Speckswinkel, wird heute, am 27. Januar 1971, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Hans Martzloff, Kirchhain, wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. März 1971 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben die Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird Beschlußfassung über die Beibehaltung dieses ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf: Dienstag, den 16. Februar 1971, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Dienstag, den 30. März 1971, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 20, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sachen und von den Forderungen, für welche sie abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Februar 1971 Anzeige zu machen.

357 Kirchhain, 27. 1. 1971

Amtsgericht

454

1 N 2 u. 3/71 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der

1. **Fa. Betonwerk Döhlert KG** in Korbach, Frankenberger Landstr. 22a, — eingetragen in HRA 206 AG Korbach — vertreten durch ihren alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Otto Döhlert, Korbach, Nordring 3

2. **Kaufmann Otto Döhlert**, Korbach, Nordring 3 (Privatvermögen), über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 29. 1. 1971, um 11.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Herr Johannes Tetzner, Rechtsanwalt, Korbach, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 4. 1971 bei dem Gericht anzumelden. (Zweifach, Zinsen mit dem bis 28. 1. 1971 einschl. errechneten Betrag).

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 26. Februar 1971, um 15.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. Mai 1971, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschaftsdarlehner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. 2. 1971 Anzeige zu machen.

354 Korbach, 29. 1. 1971 **Amtsgericht**

455

5 N 19/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns **Erich Roth**, Langen und Frankfurt/M.-Schwanheim, Libellenweg 62, wird heute, am 26. Januar 1971, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Waldemar Klein, Langen, Bahnstr. 1.

Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Februar 1971, um 14.00 Uhr, Prüfungstermin am 29. März 1971, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, I. Stock, Saal 26. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. 3. 1971 ist angeordnet.

607 Langen, 26. 1. 1971 **Amtsgericht**

456

5 N 23/69: Im Konkurs **Hans Porth**, Inhaber der Firma **Heinrich Dröll 5.**, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Montag, den 8. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, anberaumt.

607 Langen, 27. 1. 1971 **Amtsgericht**

457

7 N 3/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **A. Striepecke & Co.**

GmbH in Marburg (Lahn), Alte Kasseler Str. 50a, wird heute, am 27. Januar 1971, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gert Siebert in Marburg (Lahn), Krummbogen Nr. 1.

Konkursforderungen sind bis zum 24. 2. 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. 2. 1971, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 11. 3. 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. 2. 1971 ist angeordnet.

355 Marburg (Lahn), 27. 1. 1971 **Amtsgericht, Abt. 7**

458

7 N 4/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Akademischen Waschanstalt, Wäscherei und chemische Reinigung, Inhaberin Emma Lampe geb. Passmann** in 3550 Marburg (Lahn), Biegenstraße 25, wird heute, am 29. Januar 1971, um 12.00 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Anton Stau in Roth, Kreis Marburg (Lahn).

Konkursforderungen sind bis zum 19. Februar 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. Februar 1971, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 25. Februar 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1971 ist angeordnet.

355 Marburg (Lahn), 29. 1. 1971 **Amtsgericht, Abt. 7**

459

VN 4/68 — **Beschluß** — Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Fa. Buchdruckerei Wilhelm Engel OHG.** in Schotten wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 21. März 1963 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

6478 Nidda, 22. 1. 1971 **Amtsgericht**

460

7 N 105/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dämmtechnik v. Flemming & Co., Neu-Isenburg**, Siemensstraße 12, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Geschäftsführer Kaufmann Tam Hasso von Flemming, Frankfurt a. M., Cronstetter Str. 21, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf Montag, den 1. März 1971, um 10.00 Uhr, Zimmer 39.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 2037,— DM, die baren Auslagen auf 76,60 DM festgesetzt.

605 Offenbach (Main), den 18. 1. 1971 **Amtsgericht, Abt. 7**

461

N 2/71 — **Beschluß: Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Metek Meß- und Regeltechnik Barth KG** mit dem Sitz in Weiskirchen, Boschstr. 2, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Ingenieur Kurt Ernst Barth, Ober-Roden — Waldacker, Jägerstr. 26, wird heute, am 28. Januar 1971, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6051 Weiskirchen, Thüringer Str. 1.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubiger-Versammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, 8. März 1971, um 14.30 Uhr; Prüfungstermin am Montag, 5. April 1971, um 14.00 Uhr vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastr. Nr. 1, Erdgeschoß Zimmer Nr. 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. 2. 1971 ist angeordnet.

6453 Seligenstadt, 28. 1. 1971 **Amtsgericht**

462

62 N 74/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Malermasters Otto Fischer**, Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 14, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, den 17. März 1971, um 10.00 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters. 2. Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen. 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 4. Vergütung des Konkursverwalters. 5. Einstellung des Verfahrens mangels Masse. 6. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 20. 1. 1971 **Amtsgericht**

463

62 N 45/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. November 1969 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden-Schierstein, Reiherstraße 1 wohnhaft gewesenen **Karl Schlund**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 27. 1. 1971 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

64

K 16/70: Das im Grundbuch von Elbenrod, Band 4, Blatt 191, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elbenrod, Flur 1, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche bergasse 2, Größe 8,13 Ar.

soll am 31. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter und Landwirt Ludwig Peter und dessen Ehefrau Marlene geb. Ötz, Elbenrod, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

62 Alsfeld, 18. 1. 1971 Amtsgericht

65

K 20/70: Die im Grundbuch von Udenhausen, Band 7, Blatt 214, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Udenhausen lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 2/1, Lieg.-B. Nr. 3, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 19, Größe 10,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 19, Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 2/4, Gartenand, Im Dorf, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 2/5, Gartenand, Kirchstraße 19, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 51/1, Grünland, Im Dorf, Größe 16,99 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 51/3, Hof- und Gebäudefläche Grünland, Im Dorf, Größe 26,25 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 91, Ackerland am heiligen Acker, Größe 148,18 Ar, Grünland, Am heiligen Acker, Größe 16,50 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 20, Ackerand, Auf der Schmittenstatt, Größe 64,00 Ar, Grünland, Auf der Schmittenstatt, Größe 108,53 Ar, Hutung, Auf der Schmittenstatt, Größe 22,60 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 50, Grünland, Am Stadenrain, Größe 117,52 Ar, Wald (Holzung), Am Stadenrain, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 24, Ackerand, Im Stückfeld, Größe 179,90 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 46, Ackerand, Im Bernsgrund, Größe 75,00 Ar, Grünland, Im Bernsgrund, Größe 93,89 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 23, Ackerand, Am Liedchen, Größe 158,36 Ar, Ackerland (N. K. 1930), Am Liedchen, Größe 59,10 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 5, Flurstück 52, Ackerland, An der Opferwiese im Mencheshäuschen, Größe 110,49 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 5, Flurstück 61, Ackerand, Auf dem Mencheshäuser Rück, Größe 89,80 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 50, Ackerland, Die Grabenwiesen, Größe 75,30 Ar, Grünland, Die Grabenwiesen, Größe 107,15 Ar, Unland (Hecke), Die Grabenwiesen, Größe 31,50 Ar,

sollen am 24. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Peter Krug in Udenhausen,

b) dessen Ehefrau Marie geb. Hamel, daselbst, — in allgemeiner Gütergemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 1 = 150 000,— DM; lfd. Nr. 2 = 20 000,— DM; lfd. Nr. 3 = 109,— DM; lfd. Nr. 4 = 53,— DM; lfd. Nr. 5 = 1359,20 DM; lfd. Nr. 6 = 2108,— DM; lfd. Nr. 7 = 13 174,40 DM; lfd. Nr. 8 = 9523,80 DM; lfd. Nr. 9 = 8351,20 DM; lfd. Nr. 10 = 12 593,— DM; lfd. Nr. 11 = 9944,50 DM; lfd. Nr. 12 = 13 047,60 DM; lfd. Nr. 13 = 5524,50 DM; lfd. Nr. 14 = 5376,— DM; lfd. Nr. 15 = 11 262,— DM.

Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit für ein Zehntel des Bargebots leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 26. 1. 1971 Amtsgericht

466

2 K 35/69 — **Beschluß** — Die ideelle Miteigentumshälfte des Franz Werzinger an dem im Grundbuch von Wambach, Band Nr. 17, Blatt 491, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wambach, Flur 15, Flurstück 57, Ackerland, In der Schlad, Größe 25,26 Ar,

soll am 29. März 1971, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 9. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Werzinger, Wiesbaden.

Der Wert der Miteigentumshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: 18 945,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 1. 1971

Amtsgericht**467**

K 7/70: Die im Grundbuch von Ober Eschbach, Band 36, Blatt 1578, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Ober Eschbach, Flur 1, Flurstück 725/3, Lieg.-B. 972, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 1,56 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ober Eschbach, Flur 1, Flurstück 725/2, Lieg.-B. 972, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 12,14 Ar,

sollen am 1. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Rolf Filler in Frotschhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9000,— Deutsche Mark für Flur 1 Nr. 725/3 und auf 800 000,— DM für Flur 1 Nr. 725/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 1. 1971 Amtsgericht

468

K 9/70: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 81, Blatt 1180, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 17, Flurstück 59, Garten, Vor der Kegelbahn, Größe 5,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Olav Scholze, Naunheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt worden

auf 207 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 18. 1. 1971

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels****469**

K 22/69: Die im Grundbuch von Griedelbach, Band 19, Blatt 403, eingetragenen Grundstücke

Nr. 23, Gemarkung Griedelbach, Flur 5, Flurstück 1183/277, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 10—12, Größe 4,99 Ar,

Nr. 24, Gemarkung Griedelbach, Flur 16, Flurstück 22, In der Untergaß, Größe 0,70 Ar,

Wert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG lfd. Nr. 23 auf 75 000,— DM, lfd. Nr. 24 auf 200,— DM

sollen am Mittwoch, dem 31. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Landwirt Paul Gerlach und Anna geb. Krämer in Griedelbach — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 21. 1. 1971

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels****470**

61 K 43/70: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 84, Blatt 3740, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 115, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche Theißstr. 19, jetzt: Größe 9,92 Ar,

soll am 25. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Waldarbeiter Anton Fischer in Darmstadt,

b) seine Ehefrau Helma, geb. Feuerbach, daselbst, — zu a) und b) in Gütergemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 21. 10. 1971 Amtsgericht

471

31 K 56/70: Die im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 22, Blatt 1283, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur Nr. 2, Flurstück 125, Ackerland, im Kühweg, neben der Leihart, Größe 65,91 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur Nr. 3, Flurstück 77, Ackerland, hinter der alten Mühle, Größe 15,22 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur Nr. 3, Flurstück 151, Grünland, in der Lache, Größe 8,97 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur Nr. 1/1, Flurstück 174/1, Ackerland, auf der Ober-Ramstädter Hohl, Größe 57,63 Ar,

sollen am 17. März 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Dez. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Friedrich Wilhelm Böhm, Oberstudienrat in Groß-Umstadt, Karl-Ritsert-Straße 3

b) Elisabeth Marie Margarete Feickert geb. Böhm in Freiburg i. Br., Dannemannstraße 16

c) Katharine Dingeldein geb. Böhm in Groß-Bieberau, Bahnhofstr. 1

d) Philipp Böhm, Landwirt in Groß-Bieberau, Jahnstraße 18

e) Marie Katharine Stöckl, geb. Böhm in Groß-Bieberau, Hauptstraße 11.

Bieter müssen u. U. Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 13. 1. 1971 **Amtsgericht**

472

31 K 1 69: Die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 41 und 106, Blatt 2670/4620, eingetragenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile

Nr. 8, Gemarkung Ober-Roden, Flur 11, Flurstück 191, Ackerland, die Mittelgewann, Größe 12,53 Ar,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 7, Flurstück 82, Lieg.-B. 3469, Ackerland, neben der Heppenwiese, Größe 8,37 Ar, Grünland, daselbst, Größe 6,00 Ar,

sollen am Mittwoch, 17. 3. 1971, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): bzw. Miteigentümerin Katharina Klara Schotte in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke bzw. Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7450,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 13. 1. 1971 **Amtsgericht**

473

31 K 77/69: Die im Grundbuch von Schaafheim, Band 45, Blatt 2343, eingetragene Grundstückshälfte des Wilhelm Dietz Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur 4, Flurstück 40/2, Gebäudefläche, Größe 0,17 Ar, Ackerland, Größe 48,40 Ar, Unland, in der Beune, Größe 6,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. 3. 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Dietz VI., Schneider, seine Ehefrau Anna Dietz geb. Heldenberger, beide Schaafheim, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1940,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 19. 1. 1971 **Amtsgericht**

474

31 K 58/70: Das im Grundbuch von Heubach, Band 27, Blatt 1388, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Heubach, Flur 5, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 2, Größe 7,32 Ar,

soll am Mittwoch, 21. 4. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Stützer in Heubach und seine Ehefrau Ruth Rosalie Stützer geb. Lenort je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 500,— Deutsche Mark.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 21. 1. 1971 **Amtsgericht**

475

8 K 29/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Flammersbach, Band 19, Blatt Nr. 638, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 21, Gemarkung Flammersbach, Flur 7, Flurstück 34, Lieg.-B. 152, Hof- und Gebäudefläche, Dorfbering, Größe 3,88 Ar, lfd. Nr. 22, Gemarkung Flammersbach, Flur 7, Flurstück 58, Hofraum Dorfbering, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Flammersbach, Flur 17, Flurstück 44, Ackerland am hintersten Berg, 2. Gew., Größe 6,36 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Flammersbach, Flur 6, Flurstück 591/154, Grünland oberste Dorfweise, 7. Gew., Größe 0,77 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Flammersbach, Flur 6, Flurstück 595/154, Grünland oberste Dorfweise, 2. Gew., Größe 3,22 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Flammersbach, Flur 2, Flurstück 44, Ackerland, Struth, 4. Gew., Größe 15,28 Ar, Grünland, Struth, 4. Gew., Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Flammersbach, Flur 12, Flurstück 84, Hutung Schul, 3. Gew., Größe 13,22 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 6, Flurstück 528/99, Grünland oberste Dorfweise, 5. Gew., Größe 6,45 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Flammersbach, Flur 6, Flurstück 531/98, Grünland oberste Dorfweise, 5. Gew., Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Flammersbach, Flur 6, Flurstück 366/207, Ackerland, Sathel 4. Gew., Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Flammersbach, Flur 7, Flurstück 36/2, Hof- und Gebäudefläche, unten im Dorf Nr. 44, Größe 2,75 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Flammersbach, Flur 4, Flurstück 109, Grünland unter dem Schimberg, Größe 6,62 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Flammersbach, Flur 11, Flurstück 28, Ackerland im Boden 1. Gew., Größe 6,74 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Flammersbach, Flur 2, Flurstück 155, Grünland (Obstb.) obere Struth 8. Gew., Größe 7,94 Ar,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Flammersbach, Flur 2, Flurstück 279, Ackerland, untere Struth 5. Gew., Größe 4,66 Ar,

sollen am 7. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Streckenarbeiter Walter Kloft, b) dessen Ehefrau Sonja geb. Weber in Flammersbach — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 21 = 5432,— DM
lfd. Nr. 22 = 212,— DM
lfd. Nr. 23 = 318,— DM
lfd. Nr. 29 = 308,— DM
lfd. Nr. 30 = 1288,— DM
lfd. Nr. 32 = 939,— DM
lfd. Nr. 33 = 528,80 DM
lfd. Nr. 35 = 2580,— DM
lfd. Nr. 36 = 888,— DM
lfd. Nr. 37 = 1445,— DM
lfd. Nr. 39 = 87 686,— DM
lfd. Nr. 40 = 2648,— DM
lfd. Nr. 41 = 269,60 DM

lfd. Nr. 42 = 3176,— DM

lfd. Nr. 43 = 1864,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 28. 1. 1971 **Amtsgericht**

476

3 K 21/69: Das im Grundbuch von Hitzelrode, Band 8, Blatt 283, eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Hitzelrode, Flur 7 Flurstück 140/1, Hof- und Gebäudefläche Im Sieckgraben Haus Nr. 5, Größe 8,00 Ar soll am 1. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks) Architekt Rolf Roderich Greising, Wuppertal, Gut Falkenberg 72.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 5. 1. 1971 **Amtsgericht**

477

K 35/70: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rodheim v. d. H., Band 31, Blatt Nr. 1881, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 8, Flurstück 97/1, Lieg.-B. 1426, Hof- und Gebäudefläche, Stürzelheimer Straße Größe 6,22 Ar,

soll am 19. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Lellwitz geb. von Hayn, Ehefrau des Kurt Lellwitz, Rodheim v. d. H.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 13. 1. 1971 **Amtsgericht**

478

K 6/70: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 24, Blatt 974, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 1, Flurstück 278/1, Bauplatz, Melbacher Str. Nr. 28, Größe 6,75 Ar,

soll am Freitag, dem 26. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Januar 1970 bzw. am 18. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Heinrich Nett, Wohnbach zu $\frac{1}{2}$
b) dessen Ehefrau Irmgard Nett geb. Wittmann, daselbst zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der beiden Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf je 13 050,— DM, zusammen 26 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 16. 12. 1971 **Amtsgericht**

479

K 47/69: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 4 S. 180 Nr. 273 muß es richtig heißen: Nr. 5, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 11, Flurstück 138, Gartenland, Die Berggärten, Größe 1,35 Ar.

636 Friedberg (Hessen), 1. 2. 1971 **Amtsgericht**

62 Wiesbaden, 1. 2. 1971 **Anzeigenabteilung**

80

K 22/69: Die im Grundbuch von Ober-Scharbach/Odw., Band 1, Blatt 60, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Ober-Scharbach/Odw.,

lfd. Nr. 10, Flur 277, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Tromm 7, Größe 6,53 Ar, lfd. Nr. 12, Flur 292, Gartenland, Auf der Tromm, Größe 3,40 Ar, Hutung, Größe 12,53 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 278/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Tromm, Größe 20,42 Ar, sollen am Donnerstag, dem 25. März 1971, vormittags um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth/Odw., Sitzungssaal, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Karl Spreng, Kaufmann, in Scharbach-Tromm, zu 1/3; b) Helga Ingeborg Hieke geb. Schmack, jetzt verheh. Spreng, daselbst, zu 1/3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 305 760,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 15. 1. 1971 Amtsgericht

481

5 K 3/70: Das im Grundbuch von Steinau, Band 15, Blatt 533, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinau, Flur 10, Flurstück 49, Lieg.-B. 169, Ackerland, Grünfläche, Größe 22,30 Ar,

soll am 31. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willi Pfeiffer in Gersfeld.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 6600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 18. 1. 1971 Amtsgericht

482

K 68/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 99, Blatt 3601, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur G I, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche Lambertusgasse, Größe 4,17 Ar,

soll am Freitag, dem 26. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Versicherungskaufmann und Gastwirt Heinrich Heldmann und dessen Ehefrau Helga geb. Linkenheil, beide in Gelnhausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 15. 1. 1971 Amtsgericht

483

42 K 50/70 — **Beschluß** — Das im Grundbuch von Lich, Band 71, Blatt 3452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 61, Gemarkung Lich, Flur 6, Flurstück 447, Lieg.-B. 2419, Bauplatz Schillerstraße, Größe 7,87 Ar,

soll am 25. März 1971, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1,

Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hortus Eigenheim GmbH, 6302 Lich/Oberhessen, Schloßgasse 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 6. 1. 1971 Amtsgericht

484

42 K 25/67 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ruttershausen, Band 19, Blatt Nr. 612, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 231/1, Lieg.-B. 308, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hohl 5, Größe 10,33 Ar,

soll am 15. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1967/22. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Werner Kronenberger, Ruttershausen

b) dessen Ehefrau Ilse geb. Wicke, Ruttershausen zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 168 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 18. 1. 1971 Amtsgericht

485

2 K 56/69: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 51, Blatt 2732, eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 471/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Forst auf die Steinlach, Größe 38,61 Ar,

soll am 23. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Außenstelle Arbeitsamt, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich A. Sander, Ingenieur, Mainz-Weisenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 19. 1. 1971 Amtsgericht

486

3 K 18/69, 15/70: Die im Grundbuch von Langendernbach, Band 24, Blatt 927 und Band 23, Blatt 919 eingetragenen Grundstücke

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendernbach, Flur 35, Flurstück 177, Ackerland Faulstück, Größe 7,55 Ar, und

b) lfd. Nr. 11, Gemarkung Langendernbach, Flur 35, Flurstück 178, Ackerland (Obstb.) Faulstück, Größe 8,88 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Langendernbach, Flur 28, Flurstück 32, Grünland in der Insbach, Größe 12,26 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Langendernbach, Flur 32, Flurstück 284/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 3, Größe 9,18 Ar,

sollen am 26. 3. 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. bzw. 24. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eheleute Landwirt Felix Nied und Loni, geb. Wirth, in Langendernbach zu je 1/2,

b) Landwirt Felix Nied in Langendernbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 19. 1. 1971 Amtsgericht

487

41 K 81/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bruchköbel, Band 57, Blatt 2314, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 9, Flurstück 146/102, Bebauter Hofraum, Hauptstr. 39, Größe 5,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 9, Flurstück 147/103, Hausgarten, Hauptstraße 39, Größe 2,41 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 5, Flurstück 94, Wiese in den Haingärten, Größe 3,76 Ar,

sollen am 22. 3. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Schmied Heinrich Keim in Bruchköbel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) lfd. Nr. 1 des BV 63 800,— DM; b) lfd. Nr. 2 des BV 38 500,— DM; c) lfd. Nr. 3 des BV 35 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 20. 1. 1971 Amtsgericht, Abt. 41

488

41 K 83/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberrodenbach, Band 33, Blatt 1281, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberrodenbach, Flur 7, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland Im Graben, Größe 5,19 Ar,

am 29. 3. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Ehefrau Maria Weber geb. Fey in Dudenhofen, 2. Frau Monika Pfister geb. Dormels in Dudenhofen — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 21. 1. 1971 Amtsgericht, Abt. 41

489

2 K 6/70 — **Beschluß** — Das im Grundbuch von Calden, Band 40, Blatt 1247, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 22, Flurstück 1/13, Lieg.-B. 1499, Hof- und Gebäudefläche Am Steinbruch Nr. 1, Größe 17,69 Ar,

soll am 26. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Renate Finkeldey geb. Hlouschek, in Calden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 550,50 Deutsche Mark (i. W. Hundertvierunddreißigtausendfünfhundertfünfzig ^{50/100} Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“

wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 30. 12. 1970 **Amtsgericht**

490

51 K 151/70: Das im Grundbuch von Wilhelmshausen, Band 13, Blatt 366, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 7, Flurstück 54, Lieg.-B. 342, Hof- und Gebäudefläche, Kötnerei 2, Größe 1,27 Ar,

soll am 22. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. Oktober 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugschlosser Kurt Bonn in Wilhelmshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 18. 1. 1971

Amtsgericht

491

51 K 152/70: Das im Grundbuch von Eiterhagen, Band 14, Blatt 550, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eiterhagen, Flur 8, Flurstück 34/5, Lieg.-B. 287, Hof- und Gebäudefläche. Am Stückgraben, Größe 24,49 Ar,

soll am 23. März 1971, um 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Arthur Franke,

b) dessen Ehefrau Else Franke geborene Eichhorn, beide in Eiterhagen — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 19. 1. 1971

Amtsgericht

492

51 K 148/70: Die im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 58, Blatt 2159, eingetragene Miteigentumshälfte am Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 475, Lieg.-B. 1996, Hof- und Gebäudefläche, Meissnerstraße 16, Größe 6,58 Ar,

soll am 30. März 1971, um 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 6. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Kurt Dannhauer, Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 1. 1971

Amtsgericht

493

9 K 45/70: Die im Grundbuch von Glashütten, Band 13, Blatt 433, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Glashütten,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 112/18, Ackerland, Grünland (Obstb.) Am Viehtrieb, Größe 24,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 112/19, Ackerland, daselbst, Größe 6,56 Ar,

sollen am 28. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frankfurter Finanzierungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 49 020,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 13 120,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Ts.), 21. 1. 1971

Amtsgericht

494

1 K 11/70: Die im Grundbuch von Sachsenberg eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 698/3, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Müller-Str. Nr. 4, Größe 8,43 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 654/1, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Müller-Str. Nr. 5, Größe 4,50 Ar,

sollen am 22. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juni 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke): Schreiner Hans-Otto Gülich geb. am 4. 1. 1936 in Sachsenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 2 im Blatt 1044 auf 90 812,— DM

lfd. Nr. 8 im Blatt 655 auf 90 733,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 11. 1. 1971

Amtsgericht

495

7 K 28/69 — **Beschluß** — Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 103, Blatt 4846, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 160/1, Ackerland, die spitze Pottgewinn, jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Zum Mühlgraben 18, Größe 21,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. April 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klaus Meissner in Bürstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 150 610,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 19. 1. 1971 **Amtsgericht**

496

7 K 4/64 ca. — **Beschluß** — Das im Grundbuch von Würges, Band 2, Blatt 69 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Würges, Flur 2, Flurstück 220, Bauplatz Bornweg, Größe 6,34 Ar,

soll am 24. März 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede, Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hilfspolier Erwin Domke,

b) dessen Ehefrau Christl geb. Gabriel, in Würges, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 11. 1. 1971 **Amtsgericht**

497

7 K 20/70 — **Beschluß** — Die im Grundbuch von Staffel, Band 13, Blatt 415, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 11, Gemarkung Staffel, Flur 5; Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche Koblenzer Straße 22, Größe 11,39 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Staffel, Flur 18; Flurstück 45/1, Hof- und Gebäudefläche Koblenzer Straße 99, Größe 12,17 Ar, Grünland Größe 8,94 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Staffel, Flur 18; Flurstück 104/6, Weg, Unter dem Gückinger Weg, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Staffel, Flur 18; Flur 106/2, Weg, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Größe 0,68 Ar,

sollen am 21. April 1971, um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Emma Busch geb. Schwenk in Staffel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 20. 1. 1971

Amtsgericht

498

K 5/70: Die im Grundbuch von Hetschbach, Band 11, Blatt 464, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Flur 2, Nr. 88, Wald (Holzung), in der Schafhecke, Größe 12,45 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5 Nr. 34, Ackerland, der Ziegelgraben, Größe 90,90 Ar,

sollen am 20. April 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Hahn, Oberursel.

Wertfestsetzung gem. § 74a/5 ZVG:

lfd. Nr. 8: 186,75 DM

lfd. Nr. 9: 6636,00 DM

6822,75 DM

Bieter müssen u. U. damit rechnen, $\frac{1}{10}$ ihres Gebots im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 27. 1. 1971 **Amtsgericht**

499

K 18/70 — **Beschluß** — Die im Grundbuch von Allendorf, Band 17, Blatt 565, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 14, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe Nr. 29, Größe 2,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Allendorf, Flur 14, Flurstück 257/122, Hofraum, im Dorfe, Größe 0,02 Ar,

sollen am 19. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Stadtteil Treysa, Sitzungssaal, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Hans Völker in 3579 Allendorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden:

für lfd. Nr. 1 auf 32 980,— DM;

für lfd. Nr. 2 auf 20,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 12. 1. 1971

Amtsgericht Treysa

500

K 32/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Mainflingen, Band 39, Blatt 1897, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mainflingen, Flur Nr. 4, Flurstück 402/2, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße, Größe 30,00 Ar, soll am Montag, dem 29. März 1971, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kürschner Horst Siegfried Eugen Purfürst in Seligenstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 28. 1. 1971 **Amtsgericht**

501

K 2/70: Am 3. Mai 1971, um 10.00 Uhr, sollen im Gerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, die nachstehenden in der Gemarkung Sontra belegenen und im Grundbuch von Sontra eingetragenen Grundstücke durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

a) Band 78, Blatt 2199, lfd. Nr. 1, Flur 35, Flurstück 451, Hof- und Gebäudefläche, Rechtenbachsgraben 1, Größe 22,23 Ar.

b) Band 81, Blatt 2322 Flur 35, Flurstück 450, Weg, Rechtenbachsgraben, Größe 1,40 Ar.

Eingetragener Eigentümer: 16. März 1970 bzw. 26. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) und b): Landwirt und Zimmermann Ludwig Barthel in Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 25. 1. 1971 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

502

Gebührenordnung des Zweckverbandes Müllbeseitigung Offenbach am Main

Auf Grund des § 20 des „Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ (KGG) vom 16. 12. 1969 (BVBl. I, 307) und des § 10 des „Gesetzes über kommunale Abgaben“ (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I, 225), sowie des § 9, Ziffer 6 der „Satzung des Zweckverbandes Müllbeseitigung Offenbach“ vom 25. 9. 1964 und des § 4 der „Benutzungsordnung“ für die Müllverbrennungsanlage Offenbach“ wird folgende Gebührenordnung erlassen:

I.

- 1. Das Verbrennungsentgelt wird für das Gewicht des Mülls nach Maßgabe der Ziffer II, Abs. 1—4 berechnet.
2. Für Einzelanlieferer erfolgt die Abrechnung nach Ziff. II, Abs. 5.

II.

Es werden folgende Gebühren (Verbrennungsentgelte) festgesetzt:

- 1. Je Gewichtstonne nichtflüssige Abfälle, die der kommunalen Abfuhr unterliegen (§ 2 Abs. [1] der Benutzungsordnung) 30,— DM
2. Je Gewichtstonne feste, brennbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie sowie von sonst. Privatlieferern (§ 2 Abs. [1] der Benutzungsordnung), die keinen zusätzlichen Aufwand bei ihrer Verbrennung erfordern 30,— DM
3. Für feste, brennbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie sowie von sonstigen Privatanlieferern, die die Abwicklung des normalen Verbrennungsprozesses erschweren, sind Entgelte nach dem jeweiligen erforderlichen Aufwand zu entrichten. Weicht das spez. Gewicht wesentlich von dem Richtwert ab, so erfolgt die Abrechnung nach den geschätzten Volumina. Als Bezugswerte gelten die Entgelte gem. Abs. 5.
4. Je Gewichtstonne flüssige, brennbare Abfälle (§ 2 Abs. [1] der Benutzungsordnung) 75,— DM
5. Für Einzelanlieferer wird ein Entgelt auf Grund geschätzter Volumina durch die Wieger festgestellt. Grundlage der Bemessung ist ein angemessenes spez. Gewicht von 0,2 t pro cbm und der spez. Verbrennungspreis gem. Abs. 1 und 2.
a) Mengen bis 1/2 Kubikmeter 3,— DM
b) Mengen von 1/2 bis 1 1/2 Kubikmeter 6,— DM
c) Mengen von je ca. 1 weiteren Kubikmeter 6,— DM
6. Für Kleinstmüllmengen (Anfuhr mit Handwagen, Pkw) von privaten Anlieferern (nicht Industrie- oder Gewerbebetriebe) wird kein Verbrennungsentgelt erhoben.

III.

- 1. Dem Benutzer wird ein Gebührenbescheid zugestellt. Widersprüche gegen die Gebührenbescheide sind nur innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub- oder Verweigerung.

- 2. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes ist ausgeschlossen.
3. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides durch Überweisung auf ein Konto des Betreibers zu bezahlen. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Betreiber berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, vom Ablauf der Zahlungsfrist ab, Verzugszinsen von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.
4. Einzelanlieferer, soweit sie unter II (5) fallen, werden an der Waage bar abgerechnet. Hierzu erfolgt die Ausgabe von Quittungsbons in verschiedenen Farben.

IV.

- 1. Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1971 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vorläufige Gebührenordnung vom 21. April 1970 außer Kraft.

Offenbach/Main, 13. 1. 1971

Der Vorstand

— Auszug —

aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllbeseitigung Offenbach, am Mittwoch, dem 13. Januar 1971, 16.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude der MVA Offenbach/Main, Dietzenbacher Straße 189

Zu T.O.Punkt 4 Drucksache Nr. II/2/1971

Änderung der Gebührenordnung vom 21. April 1970

Nach eingehender Diskussion wurden in der Gebührenordnung folgende Änderungen vorgenommen:

- 1. Zur Präambel: für die Müllverbrennungsanlage Offenbach wird folgende Gebührenordnung erlassen.
2. Unter II. wird folgender Satz eingefügt: Es werden folgende Gebühren (Verbrennungsentgelt) festgesetzt: Mit dieser Änderung faßte die Verbandsversammlung einstimmig folgenden Beschluß:
1. Die Verbandsversammlung genehmigt den als Anlage beigefügten Entwurf einer neuen Gebührenordnung (Verbrennungsentgelte) für die MVA-Offenbach.
2. Die neue Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1971 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 21. April 1970
3. Der Vorstand wird beauftragt, für die Genehmigung beim Regierungspräsidenten, die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsglieder, sowie die Übermittlung an den in Frage kommenden Interessentenkreis Sorge zu tragen.

Offenbach/Main, 14. 1. 1971

Zweckverband Müllbeseitigung Offenbach am Main Winter (Protokollführer)

503**Bekanntmachung der Aufsichtsratsmitglieder der Arthur Pfeiffer Vakuumtechnik GmbH Wetzlar****Vorsitzender des Aufsichtsrates**

Herr Professor Dr. Dr. h. c. Max Auwärter, Physiker
Balzers/Fürstentum Liechtenstein

Stellvert. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Herr Diplom-Kaufmann Alois Sauerbier
Wetzlar, Karl-Kellner-Ring

Frau Dr. Johanna Pfeiffer, Kunsthistorikerin,
633 Wetzlar, Dilichstraße 5

Herr Werner Lommel, Schlosser/Betriebsratsvorsitzender

6331 Leun, Adalbert-Stifter-Straße 4

6330 Wetzlar, 26. 1. 1971

Arthur Pfeiffer Vakuumtechnik GmbH
gez. Dr. Brüninghaus
gez. Tillner

504**Enteignungsverfahren zur Entziehung von Teilflächen an dem Grundeigentum in der Gemarkung Erbach/Rheingau zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — Bau der Umgehungsstraße Erbach (B 42);**

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 in der Fassung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1742) zur Entziehung des Eigentums an Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Erbach

Flur 15, Flurstück 159/91 (Trennstück 90/6 = 1045 qm) eingetragen im Grundbuch von Erbach/Rheingau, Band Nr. 33, Blatt 993,

Eigentümer: Friedrich Prinz von Preußen Erben

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni

506

Schotten — Öffentliche Ausschreibung: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 275 Vaitshain — Grebenhain, einschl. Ortsdurchfahrt Vaitshain, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 500 cbm Mutterboden abtragen
- rd. 2400 cbm Erdbewegung
- rd. 5000 qm Ansaat
- rd. 5200 qm Frostschuttschicht 0/55
- rd. 6600 qm bit. Unterbau 0/35
- rd. 6500 qm Asphaltbinderschicht 0/12
- rd. 6400 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8
- rd. 2500 t Abraumschotter 35/75
- rd. 1000 t Steinerde
- rd. 630 lfd. m Drainage ϕ 10—25 cm
- rd. 170 qm Rinne aus Betonplatten

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 2. 1971 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 25. 2. 1971 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 28. 1. 1971

Hessisches Straßenbauamt

1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung auf

Donnerstag, den 18. Februar 1971, 10 Uhr,
Erbach/Rheingau, Bürgermeisteramt, Sitzungssaal,

anberaunt.

Die Antragstellerin und der betroffene Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß bei Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

61 Darmstadt, 21. 1. 1971

Der Kommissar für Enteignungs-
sachen des Regierungspräsidenten
III 8 — Kl 30/66 — 20-03

505**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem

Zweckverband für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“, 6091 Trebur, Rüsselsheimer Straße 58

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Worfelden nach Groß-Gerau
über Klein-Gerau — Büttelborn

und eines Linienverkehrs

innerhalb der Stadt Groß-Gerau mit den Halteplätzen
Siedlung — Bahnhof — Rathaus — Marktplatz — Bahn-
hof — Dornberg

bis zum 31. 1. 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt gem. § 54 PBefG meiner Aufsicht.

61 Darmstadt, 27. 1. 1971

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV 2 — 66 f 02/07 — Z — (7)

Öffentliche Ausschreibungen

507

Frankfurt: Öffentliche Ausschreibung: Für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 534,700 und km 526,910 der Richtungsfahrbahn, Mannheim—Frankfurt (M.) im Bereich der Autobahnmeisterei L o r s c h.

Leistungen u. a.:

- 8 000 lfd. m Randstreifen
- 8 000 t Asphaltbinder 0/18
- 23 000 qm Asphaltbinder 0/12
- 65 000 qm Asphaltbinder 0/18
- 88 000 qm Asphaltbinder 0/8

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 22. März 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 12. 2. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 24,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 15. 2. 1971 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 223 ausgegeben.

Eröffnungstermin: 26. Februar 1971, um 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6 Frankfurt (M.), 25. 1. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.)

308

ALSFELD — Öffentliche Ausschreibung: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 385,600 und km 384,080, km 377,150 und km 374,700 der A 10, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel, sowie zwischen km 376,400 und km 377,200, Fahrbahn Kassel—Frankfurt/M. im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 46 200 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 3 500 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 46 200 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,0 cm dick, herstellen
- ca. 500 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen.

Bauzeit: 40 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 14. 4. 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld bis spätestens 12. 2. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 385,600 und km 384,080 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 1. 2. 1971 in der Zeit von 9—15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 3. 3. 1971, um 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 4. 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 20. 1. 1971

Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld —

509

Alsfeld — Öffentliche Ausschreibung: Die Bauleistungen für die Instandsetzung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 302,780 und km 306,150 der A 10, Frankfurt/M.—Kassel beider Richtungsfahrbahnen im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel/Ost sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 60 700 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen,
- ca. 4 500 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen,
- ca. 60 700 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,0 cm dick, herstellen,
- ca. 1 000 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen.

Bauzeit: 50 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 14. 4. 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld, bis spätestens 12. 2. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 302,780 und km 306,150 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 1. 2. 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/Main — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Freitag, dem 5. 3. 1971 um 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße Nr. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 4. 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 20. 1. 1971

Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld —

510

Alsfeld — Öffentliche Ausschreibung: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 371,400 und km 370,000, sowie zwischen km 352,950 und km 348,600 der A 10, Fahrbahn Frankfurt/Main—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 53 200 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen,
- ca. 4 000 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen,
- ca. 53 200 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,0 cm dick, herstellen,
- ca. 1 200 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen.

Bauzeit: 40 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 14. 4. 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld bis spätestens 12. 2. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 371,400 und km 370,000 sowie zwischen km 352,950 und km 348,600 der A 10, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel, usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 1. 2. 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 2. 3. 1971, um 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße Nr. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 4. 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 20. 1. 1971

Autobahnamt Frankfurt/Main — Außenstelle Alsfeld —

511

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der Ortslage Soisdorf im Zuge der L 3173, km 7,468 — 8,037 (Stat. 0,0 + 00 — 0,5 + 90 = 590 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 3000 cbm Erdbewegung
- rd. 800 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
- rd. 6000 t Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschuttschicht
- rd. 1500 t Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm
- rd. 4800 qm Teerasphaltpfand d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
- rd. 4800 qm Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen, Herstellung von Gehwegen, Versetzen von Zäunen usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Ende März 1971 begonnen werden und müssen bis zum 31. Okt. 1971 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in 1facher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Fm. Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe — Ausbau der Ortslage Soisdorf im Zuge der L 3173. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 2. März 1971, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. März 1971.

64 Fulda, 29. 1. 1971

Hessisches Straßenbauamt

512

Darmstadt — Öffentliche Ausschreibung zur Erstellung des Unterföhrungsbauwerkes K 221b.

Die Bauleistungen im Bau-km 0,5 + 10,37 der B 46 (AS Sprendlingen) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1100 cbm Baugrubenaushub
1700 cbm Stahlbeton
95 t Betonstahl
30 t Spannstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 25. 2. 1971 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30.— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 31. 3. 1971 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19 21. Zuschlags- und Bindefrist: 3. 5. 1971.

61 Darmstadt, 28. 1. 1971 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

513

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Überführung der Kreisstraße 31 (Bauwerk 7) im Zuge der Verlegung der Bundesstraße 7 zwischen Küchen und Hasselbach in Bau-km 2,3 + 77,44, Kreis Witzzenhausen, sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

3000 cbm Bodenaushub
160 cbm Fundamentbeton B 300 der Widerlager und Flügel
430 cbm aufgeh. Beton B 300 der Widerlager und Flügel
200 cbm Spannbeton B 450
40 t Stahl I, II und III
6 t Spannstahl
260 qm Mastix-Isolierung
200 qm Gußasphaltunter- bzw. -deckschicht
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werkzeuge einschl. Statik u. Ausführungszeichnungen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 10. 2. 1971 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25.— DM abgegeben.


Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. 3. 1971 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werkzeuge.

344 Eschwege, 25. 1. 1971

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

 <p>Tankschutz H. Osterhagen</p>	<p>Tanküberprüfung Heizkesselreinigung Tankreinigung Kunststoffauskleidung</p>
	<p>Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigegerät FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 38 21 53</p>

<p>DIPL.-ING. SCHEUERMANN U. MARTIN</p> <p>Beratende Ingenieure VBI Tiefbautechnisches Büro</p> <p>WIESBADEN Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86</p>	<p>KANALISATION KLÄRANLAGEN WASSERVERSORGUNG STRASSENBAU</p> <p>BERATUNG ENTWURF BAULEITUNG</p>
--	---

<p>ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969</p> <p>Herausgeber: Hessisches Oberbergamt</p> <p>Textausgabe mit Sachverzeichnis</p> <p>Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten Format 120 X 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3,— einschli. Versandkosten u. 5,5% Mwst.</p> <p>Zu beziehen bei BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach</p>
--

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

<p>BUROMÖBEL BUROMASCHINEN ORGANISATIONSMITTEL · BUROBEDARF</p>	<p>VARIO</p>
<p>WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS. HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 061 96 / 234 81</p>	


**Bockheimer
Brotistgut**
 18 Sorten

<p>TAPETEN · GARDINEN BODENBELÄGE · DEUTSCHE UND ORIENTTEPPICHE</p>	<p>glide teppiche gärdinen</p>
 Bieger	
<p>Frankfurt/M · Wilhelm-Leuschner-Straße 4·8 · Ruf 230941</p>	

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5% / 10% = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-188 648. Preis von Einzelstücken: Bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten